Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 75 (1992)

Artikel: Adels- und Stadtherrschaft im Emmental des Spätmittelalters : Berns

Weg zur Landesherrschaft zwischen Hohgant und Burgdorf

Autor: Dubler, Anne-Marie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070977

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ADELS- UND STADTHERRSCHAFT IM EMMENTAL DES SPÄTMITTELALTERS

BERNS WEG ZUR LANDESHERRSCHAFT ZWISCHEN HOHGANT UND BURGDORF

INHALTSVERZEICHNIS

Ei	nleitung	12		
1.	Das Emmental – zur Ausgangslage	15		
2.	. Rechte und Umfang des Landgerichts Ranflüh nach der Beschreibung von 1400			
3.	Die einzelnen Grenzabschnitte	26 26		
	Walkringen, Landiswil und Obergoldbach	27 30		
	in der Auseinandersetzung um die bernisch-luzernische Staatsgrenze am Napf	38 55		
4.	Herrschaften im Innern	61 61 66		
5.	Das Landgericht Ranflüh und die bernische Landesherrschaft (Zusammenfassung)	71		
Ar	nhang			
	Anmerkungen	77		
	und mittleren Emmentals in bernischer Zeit	98		
3	Karten- und Abbildungenachweis	100		

EINLEITUNG

Wer das Emmental des Spätmittelalters historisch zu erforschen unternimmt, befindet sich immer wieder vor den gleichen Schwierigkeiten: Es fehlen die schriftlichen Quellen. Sie fehlen allerdings nicht durchwegs. Vielmehr sind unerwartet zum Teil erstaunliche urkundliche Hinweise überliefert, aber nach der einen, nach zwei Urkunden bricht oft wieder über lange Zeit merkwürdige Schreibleere herein. Das waldreiche Napfbergland ist bis zum Jahr 1275 kirchlich erschlossen, und die vorreformatorischen Kirchen sind alle gegründet; Herrschaftsstrukturen sind ebenfalls vorhanden, so daß anzunehmen ist, daß Täler und gute Hügellagen wohl ums Jahr Tausend bereits besiedelt waren.1 Alles in allem ist die spätmittelalterliche Überlieferung karg und beginnt vielerorts erst nach der Reformation zu fließen. Die Quellenarmut ist indessen nicht überall gleich: Für das Trubertal ist die Schriftlichkeit dank seines Klosterarchivs etwas besser; für andere Gebiete muß sie als überaus dürftig bezeichnet werden. Zum Teil hing das auch mit der Form der Besiedlung zusammen: Weiler und Einzelhöfe, die anteilsmäßig dominierten, brauchten nicht die grundherrliche Überwachung wie die Zelgdörfer; die Güteraufzeichnung war deshalb nicht so dringend und wurde mit ganz wenigen Ausnahmen erst im 16. Jahrhundert angegangen. Aber auch von den Kirchdörfern im Tal der Ilfis (Langnau), der Grünen (Sumiswald, Trachselwald) und der Emme (Signau, Lauperswil, Rüderswil, Lützelflüh, Rüegsau, Hasle, Oberburg) oberhalb Burgdorfs ist vergleichsweise wenig überliefert. Es ist zwar möglich, im großen ein einigermaßen verständliches Bild des spätmittelalterlichen Emmentals zu zeichnen, sobald aber lokale Genauigkeit erforderlich ist, fehlen Angaben. In jedem Fall ist aufwendige Kleinarbeit nötig, Einzelinformationen müssen zusammengesucht werden. Und immer wieder steht vor allem der Lokalhistoriker vor einer scheinbar undurchdringbaren Nebelwand. Wie sah beispielsweise Langnau im Mittelalter aus? Seine Martins-Kirche war alt, und neben einheimischen Dienstadelsgeschlechtern auf festen Sitzen waren auch hoher Adel, so Habsburg-Österreich und Kiburg, und Klöster wie etwa die Benediktinerabtei Trub, das Johanniterhaus Münchenbuchsee und die Zisterzienserabtei Fraubrunnen begütert. Aber wo lagen ihre Güter? Im Dorf oder unter

den Einzelhöfen? Eine Antwort kann mangels Quellen bereits nicht mehr für alle Grundherren gegeben werden. Welches Interesse konnten diese Herren überhaupt am waldreichen Napfbergland haben? Nach allzuwenigen Nachrichten bricht die Überlieferung in den meisten Fällen ab und wird erst nach der Reformation besser, als die alten Herren und die alten Herrschaftsstrukturen längst verschwunden waren. Angesichts dieser Quellenarmut sind lokalgeschichtliche Verhältnisse deshalb nur aus der Kenntnis der weiträumigen Entwicklung heraus zu erklären, was ein Ziel dieser Untersuchung ist.

Trotz der zahllosen Schwierigkeiten beschäftigte das spätmittelalterliche Emmental, der Napf-Großraum überhaupt, die Historiker in den vergangenen Jahrzehnten besonders auch in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht. Fragen nach den Grundlagen und der Ausformung der Landesherrschaft sind in diesem herrschaftlich vielgestaltigen Raum besonders knifflig. Diese Forschungsrichtung war in der Schweiz mit Adolf Gassers Werk über die «Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit» in den 1930er Jahren in Mode gekommen, hat aber in den letzten Jahrzehnten schweizerischer Geschichtsforschung mit der Konzentration auf Wirtschafts- und Sozialgeschichte kräftig an Interesse eingebüßt.2 In diesem Umfeld bildet der Napf-Großraum eine Ausnahme. Verteilt über luzernisches und bernisches Territorium, entstanden zwischen 1921 bis heute insgesamt neun verfassungs- und landesgeschichtliche Untersuchungen, so zum emmentalisch-entlebucherschen Grenzgebiet, zum Landgericht Konolfingen, zu den bernischen Ämtern Burgdorf und Landshut, dem bernischen Oberaargau, zum angrenzenden luzernischen Territorium, zu Willisau sowie zum Emmental als Landesteil.3

Als im Frühsommer 1987 die geschichtliche Einleitung zur eben abgeschlossenen Rechtsquellen-edition der Landschaft Emmental zu verfassen war,⁴ stellte sich einmal mehr die Frage nach den Grundlagen der bernischen Landesherrschaft. Dieser Frage hatte sich 1958 Fritz Häusler einleitend zu seiner Geschichte von Verwaltung, Wirtschaft und Recht dieses Landesteils in ebenso ausgewogener wie vorsichtiger Darstellung angenommen. Da sie aber nicht Ziel, sondern lediglich Ausgangspunkt zu Häuslers Werk war, blieb verschiedenes offen.

Ziel dieser Studie ist die Beantwortung von Fragen auf zwei Ebenen:

– Erstens gilt es, eine Reihe offener Fragen der Emmentaler Landesgeschichte anzugehen, die Licht in die mittelalterliche Verfassungsstruktur bringen und gleichzeitig der Lokal- und Ortsgeschichte dienen. Zählen wir einige Beispiele auf: Wo lag das ominöse habsburgische «Officium Spitzenberg», dessen Burg Spitzenberg heute noch am Burghügel im Langnauer Gohlgraben auszumachen ist? Welche Bedeutung kam diesem Amt zu? Weshalb ist so wenig über das mittelalterliche Marktdorf Langnau bekannt? Wo lag das bis heute nie eindeutig lokalisierte «Gericht Weißenbach», um das sich Luzern und Bern über 60 Jahre lang stritten? Wie soll man sich die Blutgerichtsgrenze erklären, die einst mitten durch die bernische Landvogtei Signau verlief, wobei das Landvogteischloß Signau nicht auf dem Boden seiner eigenen, sondern auf dem des benachbarten Blutgerichts Konolfingen lag? Wie stand es um die Hochgerichtsbarkeit der Herrschaften Brandis, Sumiswald und Spitzenberg, die doch eigentlich mitten im Landgericht Ranflüh und dessen Blutgericht lagen? Welches waren überhaupt Bedeutung und Umfang dieses alten Landgerichts Ranflüh? Ganz allgemein gilt es also herauszufinden, wie mittelalterliche Grund- und Gerichtsherrschaft im waldreichen Napfbergland aussahen.

– Zweitens soll nochmals die Ausgestaltung der bernischen Landesherrschaft im Emmental aufgrund neuer Kenntnisse aufgezeigt und damit jener Prozeß aufgerollt werden, der das auslaufende Spätmittelalter wie kein anderer prägte: Gemeint ist der Übergang vom mittelalterlichen flächenmäßig nicht umrissenen Personenverband zum «modernen» Territorialstaat, der die Markierung von Herrschafts«fläche» verlangte und damit erst der Grenze zu ihrer hohen Bedeutung verhalf, so daß sich schließlich Landesherrschaft innerhalb fester Grenzen – im Territorium – durchsetzen konnte.

Grenzfragen stehen denn auch immer wieder im Zentrum der Betrachtung: Als Ausgangspunkt und roter Faden durch diese Studie wurde eine der frühen Quellen aus dem Emmental – die Offnung des Landgerichts Ranflüh vom 15. März 1400 – gewählt. Von ihr sagte der Rechtshistoriker Hermann Rennefahrt zwar, sie sei «summarisch und unvollständig»,⁶ dennoch kommt an ihr kein Historiker vorbei, der sich mit der spätmittelalterlichen Rechts- und Verfassunggeschichte des Emmentals auseinandersetzt. Kernstück dieser Offnung ist die erste Grenzbeschreibung des Landgerichts Ranflüh mit einem Grenzverlauf, der als Musterbeispiel spätmittelalterlicher verschlüsselter Kürze gelten kann. Offenbar hat diese bis heute die rechts- und regionalgeschichtliche Forschung davon abgehalten, diesen Grenzverlauf auch kartographisch zu erfassen; dasselbe gilt auch für die Grenzbeschreibungen der angrenzenden Landgerichte.⁷

Zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen⁸ seien die früheren territorialen und rechtlichen Verhältnisse rückblickend kurz skizziert. Das hier behandelte Gebiet des oberen und mittleren Emmentals entspricht dem verkleinerten Umfang der beiden heutigen bernischen Amtsbezirke Signau mit ihren Amtssitzen in Langnau und auf Schloß Trachselwald. Signau umfaßt heute neun, Trachselwald zehn Einwohner- und Kirchgemeinden. Diese Bezirkseinteilung war aus der radikalen Neueinteilung des Emmentals während der Helvetik (1798–1803) heraus entstanden. Damals hatte es zwei Distrikte gegeben: Ober-Emmental mit Amtssitz in Langnau ungefähr in den Grenzen des Amtes Signau, wobei Trubschachen – in etwas anderen Grenzen – noch Innerer Lauperswilviertel hieß, und Unter-Emmental, ungefähr in den Grenzen des Amtes Trachselwald mit Amtssitz in Sumiswald.

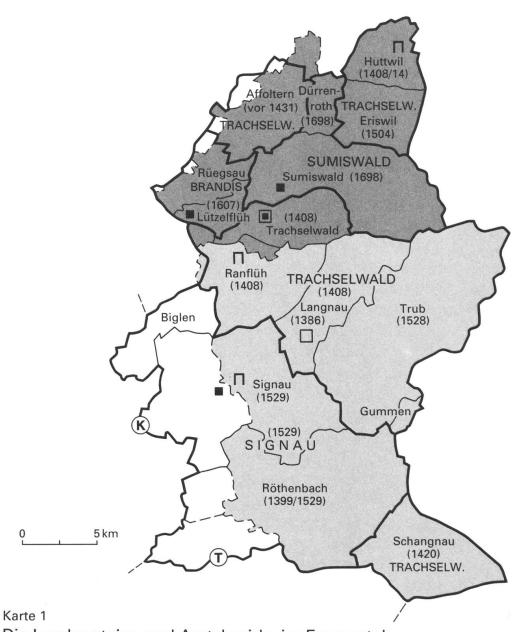
Die heute geltenden Rechts- und Verwaltungsbezirke sind letztlich also ein Produkt des radikalen Umbruchs in der Helvetik und stellen eine wesentliche Vereinfachung der früheren Verhältnisse dar.

Bis 1798 war dasselbe Gebiet nämlich in vier Verwaltungs- und Hochgerichtseinheiten (Landvogteien) eingeteilt, so wie sie in großem zeitlichem Abstand zwischen 1386 und 1698 an Bern gekommen waren. Die Landvogtei Trachselwald bestand aus vier nicht aneinandergrenzenden Gebietsteilen: Der mittlere umfaßte die Kirchspiele Trachselwald, Lauperswil, Rüderswil, Langnau und Trub; für sich alleine lagen im Norden Affoltern, Huttwil und Eriswil, im Süden Schangnau. Die beiden Landvogteien Brandis mit Lützelflüh und Rüegsau und Sumiswald mit den Pfarrdörfern Sumiswald und Dürrenroth lagen trennend zwischen Teilen der Landvogtei Trachselwald. Die Landvogtei Signau mit den vier Kirchgemeinden Signau, Eggiwil, Röthenbach und Biglen sowie Anteil an den Kirchgemeinden Oberdießbach und Großhöchstetten grenzte im Westen an den mittleren und südlichen Teil Trachselwalds. Die bernische Landvogteiverwaltung hatte über die viel ältere Organisation der Kirchspiele mit ihren Kirchdörfern und verstreut darum gruppierten Weilern und Einzelhöfen die Gerichtsorganisation mit abweichenden Gebietseinheiten gelegt, nämlich die 15 Niedergerichte Schangnau, Trub, Langnau, Ranflüh, Trachselwald, Affoltern, Huttwil, Eriswil (unter Trachselwald), Dürrenroth und Sumiswald (unter Sumiswald), Lützelflüh und Rüegsau (unter Brandis) sowie Signau, Röthenbach und Biglen (unter Signau).

Die drei Vogteien bzw. Herrschaften Trachselwald, Brandis und Sumiswald waren militärisch, in beschränktem Maße auch politisch und rechtlich in einem übergeordneten Landschaftsverband organisiert, der Landschaft Emmental hieß und seit 1559 ein geschriebenes Landrecht besaß. Dieser Verband war erst unter Bern im Lauf des 16. Jahrhunderts entstanden, überdauerte indessen die altbernische Verwaltung und wurde 1867 abgeschafft.⁹

Bevor Bern seinen Fuß ins Emmental gesetzt hatte, sahen die Verhältnisse jedoch anders aus: Zu Ende des 14. Jahrhunderts entsprach unser Gebiet ungefähr dem Umfang der drei Blutgerichtssprengel des Landgerichts Ranflüh, der Freiherrschaft Signau und des habsburgischen Amtes Spitzenberg. An diese Gebiete grenzten andere Blutgerichtskreise, nämlich im Süden das Äußere Amt Thun, im Westen die Landgerichte Konolfingen und Zollikofen und im Norden das Landgericht Murgeten.

Alle diese Blutgerichtskreise und Landgerichte zusammen machten einst die Landgrafschaft Burgund (oder Kleinburgund) aus. Diese war die alte Standesgerichtsorganisation für einen Kreis privilegierter Personen des hohen und niedern Adels, Geistlicher und freier Bauern unter dem Landgrafen, entsprach somit einem Personalverband in einem 1387 vage umschriebenen Kreis, der von Guttannen bis zur «Wagenden Staude» bei Eriswil reichte und in dieser Größenordnung offenbar bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestanden hatte. Innerhalb dieser Landgrafschaft Burgund werden nun im Lauf des 14. Jahrhunderts einzelne der Grafschaftsgewalt untergeordnete Blutgerichtsbezirke urkundlich faßbar. Landgrafenamt und Blutgericht hatten allerdings zwei verschiedene Wurzeln: Das erste war aus der karlingischen hohen Gerichtsbarkeit, das zweite aus der mit Twing und Bann verbundenen volksrechtlichen Blutgerichtsbarkeit «bei handhafter Tat» herausgewachsen. Seit 1313 vereinten die Kiburger als Lehensträger Habsburg-Osterreichs das Landgrafenamt in Kleinburgund mit der Funktion des Blutrichters in den einzelnen Bezirken. In diese Zeit fiel nun auch die langsam voranschreitende Änderung im Verfassungsrecht, bei der die Landgrafschaft immer mehr Kompetenzen an die einzelnen Blutgerichtskreise verlor. Wie zu zeigen sein wird, waren Habsburg-Osterreich und Kiburg an dieser Entwicklung nicht unbeteiligt. 10



Die Landvogteien und Amtsbezirke im Emmental

Altbernische Landvogteiverwaltung		Heutige	Amtsbezirksverwaltung	
		Amtsgrenze		Amtsbezirksgrenze
	BRANDIS	Amt (Landvogtei)		Amtsbezirk Trachselwald
		Amtssitz (Landvogteischloss)		Amtsbezirk Signau
	П	Hochgerichtsstätte		
		Niedergerichtsgrenze	(K)	Amtsbezirk Konolfingen
	Trub	Niedergericht	T	Amtsbezirk Thun
	(1529)	Kauf durch Bern		Sitz des Regierungsstatthalters

In grundherrschaftlicher Hinsicht war das Untersuchungsgebiet in eher kleinräumige Einheiten gegliedert: Es umfaßte die geistlichen Herrschaften der Deutschordenskommende Sumiswald, der Benediktinerabtei Trub, des Benediktinerinnenklosters Rüegsau und des Cluniazenserpriorates Röthenbach sowie die weltlichen Freiherrschaften Signau, Brandis und Trachselwald, ferner kleine Grundherrschaften wie Wartenstein ob Lauperswil, das habsburgische Amt Spitzenberg und die Niedergerichtsherrschaft Schangnau. Diese Grundherrschaften spielten, wie zu zeigen sein wird, im Prozeß der Territorialbildung eine beachtliche Rolle.

2. RECHTE UND UMFANG DES LANDGERICHTS RANFLÜH NACH DER BESCHREIBUNG VON 1400

Das Landgericht Ranflüh war also einer der insgesamt sieben Blutgerichtsbezirke innerhalb der Landgrafschaft Burgund, den die Grafen von Kiburg als Lehensträger Habsburg-Österreichs innehatten. Nach ihrem verlorenen «Burgdorfer Krieg», den sie 1382 gegen Solothurn und Bern vom Zaun gerissen hatten, war ihre Geldnot groß. In der Folge verkauften sie nicht nur die Städte Burgdorf und Thun an Bern, sondern 1387 an die Herzoge von Österreich unter anderem auch die eine Hälfte der Landgrafschaft Burgund mit dem Landgericht Ranflüh oder, wie die Urkunde sagt, das Emmental mit den beiden Gerichtsstätten Ranflüh und Weißenbach, da man auch über das Blut zu richten habe. Österreich seinerseits übergab das Landgericht dem kiburgischen Ministerialen Burkart von Sumiswald, um zugleich dessen Schuldforderungen gegenüber dem Hause Kiburg zu befriedigen. Als Parteigänger Kiburgs hatte Burkart die Besetzung seiner Burg Trachselwald durch Bern hinnehmen müssen. Als Kriegsverlierer mußte er ferner dulden, daß Bern 1392 die halbe Herrschaft Trachselwald und das Landgericht Ranflüh einforderte. Burkart erhielt diesen Besitz allerdings lehensweise wieder, doch bestand kein Zweifel, daß Bern Trachselwald und Ranflüh ganz für sich behalten wollte. Weil es sich aber um Reichslehen handelte, das die Stadt nach Reichsrecht zu Eigen nicht erwerben durfte, sprang das in Bern verburgrechtete Deutschordenshaus Sumiswald 1398 interimistisch als Käufer ein, bis Bern nach der vorgeschriebenen Frist von zehn Jahren 1408 das Landgericht samt dem Trachselwalder Besitz von Burkart von Sumiswald erwerben konnte. Vor diesem Hintergrund muß nun auch die folgende Beschreibung des Landgerichts gesehen werden: Bern bereitete die Übernahme des Landgerichts vor und dürfte aus diesem Grund den ehemaligen Gerichtsinhaber, Burkart von Sumiswald, bestimmt haben, die Rechte und den Umfang durch das Gericht «offnen» zu lassen. 12

Am 15. März 1400 bot Burkart von Sumiswald also die stimmfähigen Männer in den Grenzen des Landgerichts zum Landtag an die alte Richtstätte von Ranflüh auf. Er befragte sie über die Rechte des Gerichtsinhabers und den Umfang des Rechtskreises und ließ die Aussagen

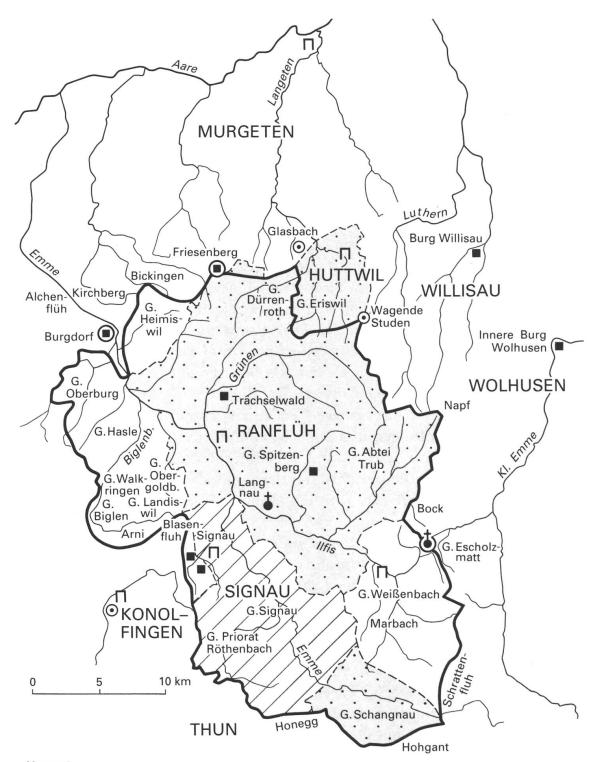
verzeichnen. Die damals entstandene Offnung bestätigt, daß der Inhaber des Blutgerichts befugt war, Verbrecher auf seinem Gebiet zu verhaften, sie vor das Landgericht Ranflüh zu stellen und auf der dortigen Richtstätte hinrichten zu lassen. Bestätigt wurde auch sein Landtagsgebot, kraft dessen er alle Bewohner in den Grenzen des Gerichts ungeachtet ihres Standes zum Landtag nach Ranflüh aufbieten konnte. Diese unvollständige Aufzeichnung muß durch die bereits 1392 bei der Übergabe des Landgerichts an Burkart von Sumiswald aufgelisteten weiteren Kompetenzen ergänzt werden: Das Landgericht Ranflüh richtete nämlich ebenso wie die benachbarten Landgerichte über alle Kriminalfälle, die Bestrafung durch den Tod verlangten – in Fällen von Raub, Brandstiftung zur Nachtzeit, Mord, Notzucht, Ketzerei und Diebstahl also.¹³

Wesentlicher Bestandteil der Offnung war die Beschreibung des Gerichtsbezirks, innerhalb dessen der Richter sein Recht geltend machen konnte. In der Regel sind diese spätmittelalterlichen Grenzbeschreibungen von lapidarer Kürze und deshalb nicht leicht zu verstehen. Die Grenzbeschreibung des Ranflüher Gerichts macht da keine Ausnahme.

Im Jahre 1400 führte die Grenze «nemlich von Burgdorf der stat zile uf untz gen Konolfingen, als der sne smiltzet in die Emmon, und von Konolfingen uber untz gen Esscholtzmat, öch als der sne har in smiltzet, von Esscholtzmat uber untz zů der Wagendenstuden, von der Wagendenstuden untz in den Glasbach, von dem Glasbach gen Friesenberg und von Friesenberg uber in die Emmon ob Burgtorf». ¹⁴

Nach dieser Quelle verliefen nun die Grenzen im Westen, Süden und Osten ausdrücklich auf der jeweiligen Wasserscheide, oder wie die Quelle sagt, 'als der sne smiltzet'; sie umfaßten damit das Quellgebiet der Emme und ihres Nebenflusses Ilfis. Unklar ist dagegen der Grenzverlauf im Norden. Die bis dahin so konsequente Grenzziehung bricht ab, und es folgen Ortsangaben, die beim Lokalisieren nur schwer einen Sinn ergeben.

1408 war nun also Bern Besitzer des Landgerichts Ranflüh geworden. Auf der neuerworbenen Burg Trachselwald richtete es seinen ersten Landvogteisitz im Emmental ein. Von hier machte es seine Herrschaftsansprüche über das Emmental auf der Grundlage der Offnung von 1400 geltend. Dabei kam nun plötzlich der Grenzbeschreibung von 1400 die größte Bedeutung zu, da sie allein den Umfang des Gerichts verzeichnete. Für uns stellt sich natürlich die Frage, wie weit sich die Grenzen des alten Landgerichts Ranflüh und die seiner Rechtsnachfolgerin – der Landvogtei Trachselwald – decken oder möglicherweise auch unterscheiden.



Karte 2 Das Landgericht Ranflüh nach der Grenzbeschreibung von 1400

	Grenzverlauf nach der Beschreibung von 1400	•	Kirche
			Verwaltungssitz
L	Landgericht Ranflüh Hochgericht Signau Grenzverlauf nach 1528	П	Hochgerichtsstätte
$\mathbb{Z}\mathbb{Z}$	Hochgericht Signau	RANFLÜH	Hochgerichtsbezirk
•	Fixpunkt der Grenzbeschreibung	G.Trub	Niedergerichtsbezirk

Im Westen verlief die Grenze «nemlich von Burgdorf der zile untz gen Konolfingen, als der sne smiltzet in die Emmon». Stimmte dieser Verlauf mit der bekannten Westgrenze der Landvogtei Trachselwald überein? Eine Grenze auf der Wasserscheide von der Burgdorfer Stadtgrenze, dem sogenannten Burgernziel, in Richtung der Landgerichtsstätte Konolfingen müßte notwendig die Niedergerichtsbezirke Oberburg und Hasle, anschließend das Einzugsgebiet des Biglenbachs mit Walkringen, Biglen, Landiswil und Obergoldbach sowie Arni umfassen. Diese Gebiete gehörten nun aber in bernisch-nachreformatorischer Zeit zum Schultheißenamt Burgdorf (Oberburg, Hasle), zum Amt Thorberg (Walkringen) und zum Amt Signau (der Rest). Eine solche Grenze umspannte somit im Vergleich zur späteren Landvogteigrenze ein beachtlich größeres Gebiet. Aber damit nicht genug. So wie die Grenzbeschreibung von 1400 weiterfährt, «und von Konolfingen uber untz gen Esscholtzmat, och als der sne har in smiltzet», gab es für die Grenze nur eine mögliche Fortsetzung, indem sie - Arni umfassend bei der Blasenfluh in die spätere Grenze zwischen den beiden Blutgerichtskreisen Konolfingen und Signau einmündete und gegen Osten der ebenfalls bekannten Grenze zum Amt Thun folgte. Das aber hieß nichts anderes, als daß der Blutgerichtskreis der Freiherrschaft Signau um 1400 ebenfalls im Landgericht Ranflüh lag. Ein weiterer erklecklicher Mehrumfang also.

Diese Westgrenze läßt sich von anderer Seite überprüfen. Nach dem Kauf der Landgrafschaft Burgund ließ Bern 1409 im Rahmen einer Offnung auch die Grenzen des Landgerichts Konolfingen beschreiben. Der Hinweis auf den fraglichen Grenzabschnitt, diesmal von Süden nach Norden, ist noch kürzer: «Von [Steffisburg] gan Rötenbach, von Rötenbach gen Signow, von dannant untz gan Alchflů». Karte 2 bestätigt, daß diese Kurzbeschreibung der Ranflüher Grenze jedenfalls nicht widerspricht; Details lassen sich allerdings nicht herauslesen. So nennt die Konolfinger Offnung das nachbarliche Landgericht nicht: War es Signau oder Ranflüh?

Nach der Beschreibung von 1400 bestimmte auch weiterhin die Wasserscheide den Grenzverlauf, und das konnte nur eine Grenze auf dem Kamm der Honegg und des Hohgant sein. Während sich in diesem Grenzabschnitt alte Gerichts- und neue Landvogteigrenze deckten, änderten sich die Verhältnisse vom Kemmeriboden aus. Anders als später galt für die Landgerichtsgrenze von 1400 wiederum die Wasserscheide bis nach Escholzmatt. Damit verlief sie entweder auf dem Grat der

Schrattenfluh oder aber umfing diese, wie in Karte 2 eingezeichnet, und überquerte sie, um von da nordwärts in Richtung der Beichlen zu führen und auf deren Nordabdachung zwischen den Zuflüssen von Ilfis und Kleiner Emme Escholzmatt anzulaufen. Der Escholzmatter Dorfkern liegt etwas nach Westen verschoben selbst auf dieser Wasserscheide, so daß ihn die alte Gerichtsmark fast zwangsläufig dem Landgerichtskreis Ranflüh zuwies. Von da mußte sie zwischen Lombach und Ballenbach die Anhöhe des Bocks erklommen haben, um danach in die heutige bernisch-luzernische Staatsgrenze über den Napf Richtung Norden einzumünden.

Der eben umschriebene geographische Raum entspricht dem Quellgebiet der Ilfis. Er umfaßte damit außer bernischem auch heute luzernisches Gebiet, nämlich Marbach und die westliche Hälfte der Gemeinde Escholzmatt. Und da irgendwo mußte auch das 1408 von Bern zusammen mit dem Landgericht erworbene, bis heute weitgehend unbekannte Niedergericht Weißenbach gelegen haben. Auch in diesem Abschnitt also verzeichnete das Ranflüher Landgericht im Vergleich zum späteren Amt Trachselwald einen Mehrumfang.

Dieser Version der Ranflüher Landgerichtsgrenze stand nun damals aber eine ganz andere gegenüber. Um 1400 hatte die Stadt Luzern im Entlebuch Fuß gefaßt. Durch ihren Burgrechtsvertrag mit den dortigen Landleuten von 1385 und vollends durch Pfandschaft und Kauf der österreichischen Herrschaft Wolhusen von 1405/15¹⁷ war sie in die Rechte Österreichs über das Entlebuch eingetreten, so wie sie das Habsburger Urbar um 1306 verzeichnete. Dazu gehörte der Blutbann über Escholzmatt und die Eigenleute im Trub, über Marbach und Schangnau sowie in der Herrschaft Spitzenberg, Gebiete, die mit Ausnahme der östlichen Hälfte Escholzmatts alle im eben umschriebenen Landgericht Ranflüh lagen.

An der Talwasserscheide zwischen Emmental und Entlebuch standen sich damit seit 1408 Bern und Luzern mit kräftig überlappenden Gebietsansprüchen zunehmend feindlich gegenüber. Wie es um den Wert dieser doch beiderseits verbrieften Ansprüche stand, wird abzuklären sein.

Von Escholzmatt aus führte die Grenze wiederum auf der Wasserscheide über den Napf nordwärts in Richtung Eriswil, wie die Offnung sagt «von Esscholtzmatt über untz zu der Wagendenstuden». Obschon das Seilziehen zwischen Bern und Luzern um die gemeinsame Grenze auch in diesem Abschnitt bis zur «Ewigen Richtung» von 1470 anhielt

und eigentlich erst mit der Beilegung letzter Unstimmigkeiten im Jahr 1572 endete, 19 war doch die Grenzführung durch den Verlauf der Kämme dieses bergigen Gebietes weitgehend vorgegeben; er entspricht der heutigen Kantonsgrenze. Von den Wagenden Studen an, einer Grenzbezeichnung am alten Verbindungsweg zwischen den Gemeinden Luthern und Eriswil,²⁰ bezieht sich die Offnung wörtlich nicht mehr auf das bis dahin geltende Prinzip der Wasserscheide. Die Beschreibung von 1400 lautet: «Von der Wagendenstuden untz in den Glasbach, von dem Glasbach gen Friesenberg». Wie hat man sich die Verbindung zwischen den beiden Punkte Wagende Studen und Glasbach im Gelände vorzustellen? Es sind zwei Lösungen möglich: Führte die Grenze weiter nordwärts, umfaßte sie - gleich wie die spätere Landvogteigrenze - Eriswil und das Städtchen Huttwil. Zog sie dagegen auf der einzig möglichen Wasserscheide zuerst westwärts und danach nordwärts, fielen, wie Karte 2 zeigt, Eriswil und Huttwil, deren Bäche Wissachen und Langeten nordwärts der Aare zufließen, aus dem Landgericht Ranflüh. Gehörten um 1400 Huttwil und Eriswil trotz ihrer Lage jenseits der Wasserscheide nun doch zu Ranflüh oder eben nicht?

Vom Punkt Glasbach bis hin zur Burg Friesenberg, die um 1400 als Opfer des Burgdorfer Krieges²¹ nur noch Ruine war, läßt sich nun ebenfalls ein Grenzverlauf auf der Wasserscheide zwischen Langeten bzw. Önz und Emme denken, auch wenn ihn die Beschreibung von 1400 nicht postuliert. Die Konsequenz dieser Grenzziehung wäre allerdings, wie Karte 2 zeigt, daß Dürrenroth trotz der Orientierung seines Rotbaches hin zur Aare dennoch zum Landgericht Ranflüh gehörte.

Der weitere Verlauf «von Friesenberg uber in die Emmon ob Burgtorf» ist so unbestimmt, daß mehr als eine Variante möglich ist, so die spätere Landvogteigrenze oder auch ein Grenzverlauf auf der Wasserscheide, der nun aber das Gericht Heimiswil einschloß, das ja mit Hasle und Oberburg später zum Schultheißenamt Burgdorf zählte.

Wiederum lassen sich die Angaben der Ranflüher Offnung überprüfen. Nach dem Wortlaut der Offnung des benachbarten Landgerichts Murgeten führte dessen Grenze zwischen Napf und Burgdorf um 1409²² «von der Entzlenflů an die Wagenden Studen untz an die Schonegg uff, alz der schne har in smiltzet, und gat über sich alz wit, alz Egerders ampt gieng, untz für sant Margrethen und gen Bickingen usshin, von dannen untz gen Kilchberg an die Emmen.» Gemäß dieser Beschreibung hielt sich die Grenze ausschließlich auf den Wasserscheiden, schloß damit konsequent alle Gebiete mit nordwärts ziehenden

Gewässern ins Landgericht Murgeten ein und alles, was der Emme zufließt, aus. Das heißt, daß sich die Gerichtsgrenze von Murgeten von den Wagenden Studen gleich jener des Gerichts Ranflüh oberhalb Eriswils auf der Höhe hinzog, jedoch nicht gegen Norden zum Glasbach hin abbog, sondern weiter gegen Westen bis zur Schonegg und von da auf der Wasserscheide zwischen Langeten und Emme, der sonst nicht bekannten Südgrenze des kiburgischen Gerichts «Amt Egerden»²³ entlang lief. Mit einiger Wahrscheinlichkeit dürfte auch diese der Wasserscheide gefolgt sein und das Kirchspiel Affoltern mit dem Rinderbach aus dem Landgericht Murgeten aus- und demjenigen von Ranflüh eingeschrieben haben. Der nächste Fixpunkt - St. Margrethen - meinte offensichtlich nicht die Kirche Heimiswil mit der gleichnamigen Patronin, sondern den Verlauf entlang dieser Kirchgemeindegrenze; von dort führte sie hinunter ins Tälchen von Bickigen, südwärts dem Kirchspiel Kirchberg entlang und der Stadt Burgdorf gegenüber in die Emme. Damit schloß das Landgericht Murgeten die Kirchhöre Heimiswil aus und bestätigte so indirekt deren Zugehörigkeit zu Ranflüh.

Das Landgericht Murgeten schloß nun aber ganz gleich mit seiner nordwärts ziehenden Grenze die in die Aare entwässernden Eriswil und Huttwil in ihr Gebiet ein. Diese Grenze lief «aber denn von der Wagenden Studen untz gen Hennenbůl, vom Hennenbůl untz in den Hornbach, vom Hornbach in den Eschibach, vom Eschibach in den Ibach, vom Ibach ab untz gen Engelbrechtigen an die brugg...» Dies entsprach der uns bekannten Landesgrenze zwischen Bern und Luzern. Eriswil und Huttwil gehörten damit zum Landgericht Murgeten, nicht zu Ranflüh.²⁴

In einem Punkt widersprechen sich die Grenzbeschreibungen von Ranflüh und Murgeten: Beide reklamierten Dürrenroth und den nördlichen Teil Affolterns für sich. Drohten auch hier Grenzstreitigkeiten?

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß gemäß der Grenzbeschreibung von 1400 das Landgericht Ranflüh einen im Vergleich mit der späteren Landvogtei Trachselwald abweichenden Umfang aufwies. Im folgenden sollen die einzelnen Grenzabschnitte untersucht werden.

3.1 HEIMISWIL, OBERBURG UND HASLE

Oberburg und Hasle am linken und Heimiswil am rechten Ufer der Emme gehörten in nachreformatorischer Zeit unter die Verwaltung und Blutgerichtsbarkeit des bernischen Schultheißenamtes Burgdorf. Während der Schultheiß in Oberburg und Hasle im Namen Berns auch die Niedergerichtsbarkeit ausübte, gehörte jene in Heimiswil der Stadt Burgdorf, das sie 1402 von den Grafen Berchtold und Egon von Kiburg gekauft hatte.²⁵ Urkundlich nicht zu belegen ist dagegen, wie und wann Bern zu den Niedergerichten Hasle und Oberburg gekommen ist.²⁶ Hochgerichtlich gehörten alle drei zum Landgericht Ranflüh, was sich urkundlich belegen läßt.

Als Bern seiner Landstadt Burgdorf 1431 den eigenen Ausburgerbezirk kräftig beschränkte und festschrieb, waren unter den acht nach Burgdorf steuer- und fuhrdienstpflichtigen benachbarten Kirchhören auch die von Hasle und Oberburg²⁷, was an ihrer Zugehörigkeit zum Landgericht Ranflüh vorerst gar nichts änderte. An den Ranflüher Landtagen von 1456, 1465 und 1469 sind nämlich unter den als Zeugen namentlich bekannten Vertretern der einzelnen Niedergerichtskreise der Herrschaft Trachselwald auch Abordnungen aus Hasle, Oberburg und Heimiswil.²⁸ Mit Sicherheit waren Hasle 1456 mit zwei, 1465 und 1469 mit je einem namentlich aufgeführten Zeugen,²⁹ Oberburg 1456 und 1469 mit seinem Amtmann³⁰ und Heimiswil 1456³¹ mit einem Mann vertreten. 1460 wurde ausdrücklich vermerkt, daß das Burgdorfer Niedergericht Heimiswil der hohen Gerichtsbarkeit des Landvogts in Trachselwald und so dem alten Landgericht Ranflüh unterstehe.³²

Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts scheint Bern den 1384 eingerichteten Verwaltungskreis «Schultheißenamt Burgdorf» neu konzipiert zu haben. Es begann damit, daß der Rat von Bern 1471 Kirchberg und Alchenflüh und 1502 Wynigen der Verwaltung der Landvogtei Wangen entzog und ohne weitere Begründung dem Schultheißenamt Burgdorf zuteilte.³³ Auf dieselbe Art wies er irgendwann zwischen 1502 und 1519 auch die Niedergerichte Hasle, Oberburg und Heimiswil dem

Schultheißenamt zu.³⁴ Der erste sichere Beweis für die nun tatsächlich erfolgte Umteilung kommt aus Hasle: 1525 saß dort der Amman im Namen der gnädigen Herren und auf Befehl des Schultheißen von Burgdorf zu Gericht.³⁵ 1526 stellte man bereits für alle drei Niedergerichte fest, daß sie «die für an unser schloß zu Burgdorff thün, darzu anderer pflichten halb, so ein gütte zyt har gebrucht, daselbst gwertig sin söllen...» ³⁶ Der Akt dieser Umteilung von Trachselwald nach Burgdorf ist nicht überliefert. Lediglich im Dorfrecht von Hasle von 1533 heißt es: «Wenn ein todtschlag oder todt fal beschicht und ein landtag darum wirt – er träffe Oberburg oder Haßli an – so sol der landtag zu Haßli sin. Also ward es bescheyden, do die zwey gricht von dem Emmenthal geteilt wurdend.»³⁷

Spuren der früheren Zugehörigkeit zu Ranflüh-Trachselwald blieben erhalten: Der Niedergerichtsbezirk Hasle war weiterhin militärisch dem Amt Trachselwald zugeteilt, ohne daß Hasle aber das Recht bekam, reihum das Fähnlein ins Feld zu tragen wie andere Kirchspiele des Emmentals.³⁸ Hasle mußte auch weiterhin an die Emmentaler Landsteuer zahlen.³⁹ Desgleichen blieben für Hasle und Oberburg trotz neuer Fuhrdienstpflichten nach Burgdorf auch die alten an die Schlösser Brandis und Trachselwald bestehen.⁴⁰

Das Schicksal, hier oder dort «angegliedert» zu werden, teilten diese Niedergerichte mit anderen Randgebieten von Hochgerichtskreisen; Ränder hatten offensichtlich die Neigung «abzubröckeln».⁴¹

3.2 DAS OBERE BIGEN- UND GOLDBACHTAL: ARNI, BIGLEN, WALKRINGEN, LANDISWIL UND OBERGOLDBACH

Nach der Grenzbeschreibung von 1400 zu schließen, gehörte auch das obere Bigental zum Landgericht Ranflüh. Das traf auf Walkringen, das ein eigenes Gericht in der Vogtei Thorberg bildete, auf Biglen, ebenfalls mit eigenem Gericht, auf Arni, später Teil des Niedergerichts Signau, sowie auf Landiswil und Obergoldbach zu, beide im Gericht Biglen zusammengefaßt, das in nachreformatorischer Zeit zur Landvogtei Signau gehörte. Läßt sich für diese Orte eine ältere Zugehörigkeit zu Ranflüh belegen?

Was hatte das thorbergsche Walkringen mit Ranflüh zu tun? Das eben besprochene Gericht Hasle umfaßte ein weit über den Dorfkern Hasle hinausreichendes Einzelhofgebiet, nämlich Höfe im Biembachund unteren Bigen- und Goldbachtal sowie die Weiler Schafhausen, Üetigen und Goldbach, und erstreckte sich über fünf verschiedene Kirchgemeinden⁴², unter anderem auch auf den unteren Teil des Kirchspiels Walkringen. Das Gericht Hasle war sichtlich durch Zusammenlegung verschiedener Komplexe entstanden. Welche Rolle kam Walkringen zu? Der Dorfkern mit der Kirche und vier alten Höfen bildete ein eigenes kleines Niedergericht, das Ende des 13. Jahrhunderts bereits an die Herren von Kien und damit zur Herrschaft Worb gekommen war. Auch das Patronatsrecht der Kirche, deren Sprengel weit über das Niedergericht hinaus reichte, war an Worb gefallen. 1398 schenkte deren damalige Besitzerin, Verena von Seedorf, dem Kloster Thorberg beides – Niedergericht und Kirchensatz. Das Niedergericht Walkringen wurde nach der Reformation ein Teil des neugeschaffenen bernischen Amtes Thorberg.⁴³

Walkringen mußte laut Grenzbeschreibung von 1400 zum Landgericht Ranflüh gehören als Teil des Bigentals, das sich zur Emme hin öffnet und entwässert. In der Tat lag denn auch der größte Teil des ausgedehnten Kirchspiels innerhalb dieses Landgerichts – nur eben als Teil des Niedergerichts Hasle und ohne den Dorfkern bzw. das Niedergericht Walkringen. Es ist nun durchaus vorstellbar, daß auch dieser Kern mit dem Rest des Kirchspiels zu Ranflüh gehört hatte und nur dessen frühe Einbindung in die Herrschaft der Herren von Worb und später der Kartäuser auf Thorberg zur Abspaltung vom Landgericht Ranflüh geführt hatte.

Das alte Kirchspiel Biglen⁴⁴ reichte über das gesamte Quellgebiet des Biglen- und Goldbachs, umfaßte damit außer Biglen auch Arni und jenseits der Wasserscheide von Biglen- und Hasliwald die Weiler Landiswil und Obergoldbach. Grund- und gerichtsherrlich war das Gebiet aber offensichtlich schon früh auf verschiedene Herren aufgeteilt. Zwar kamen der Kirchensatz und das Niedergericht Biglen vor 1359 durch Schenkung zusammen an das Niedere Spital in Bern. In Obergoldbach waren indes seit dem 13. Jahrhundert die Freiherren von Brandis und in Landiswil seit Ende des 14. Jahrhunderts unter anderen Solothurner Stadtadlige begütert.⁴⁵ Das 15. Jahrhundert vollends brachte kräftige Veränderungen des Besitzstands: Es verkauften die Herren von Brandis, vor allem aber Bern während der kurzen Zeit seiner Herrschaft auf Schloß Brandis zwischen 1447 und 1455 größere und kleinere Güterkomplexe, zum Teil mit Gerichts- und leibherrlichen Befugnissen aus dem Obergoldbacher Besitz an einheimische Bauerngeschlechter und

Stadtberner. Von diesem Ausverkauf profitierte unter anderem auch der Berner Schultheiß Peter Kistler, der um 1471 zusammen mit seinem Anhang das Niedergericht Obergoldbach besaß. ⁴⁶ In Arni wechselten die Besitzer wohl schon früher. Auch dort gab es Grundbesitz in der Hand von Bernburgerfamilien, wie etwa der Krauchtal. Es ist zu vermuten, daß das Niedergericht Arni bereits um 1399 an die Freiherrschaft Signau kam. ⁴⁷

Sollte das Gebiet des alten Kirchspiels Biglen mit Biglen, Arni, Landiswil und Obergoldbach tatsächlich zum Landgericht Ranflüh gehört haben, wie läßt sich dann sein späteres Ausscheren erklären? Anders als die kleinen Herren konnten die großen ihre Erwerbungen einigermaßen ungehindert ihren bestehenden Verwaltungskomplexen zuordnen: Das Niedergericht Biglen wurde vom Niederen Spital verwaltet, hinter dem natürlich die Stadt Bern selbst stand. Nachdem Bern 1406 das Landgericht Konolfingen und 1408 dann auch jenes in Ranflüh gekauft hatte, dürfte man aus Gründen der einfacheren Verwaltung – unbekannt, wann – das Niedergericht Biglen der näher gelegenen Gerichtsstätte Konolfingen unterstellt haben. Anders der Komplex Arni, der, wie zu zeigen sein wird, in der bernburgerlichen Freiherrschaft Signau aufging.

Was aber geschah mit den zum Teil auf den Höfen liegenden Niedergerichtsrechten in Landiswil und Obergoldbach? Offenbar waren sie vor 1400 kurzerhand dem benachbarten Niedergericht Ranflüh - es selbst ein Konglomerat⁴⁸ - eingebunden worden,⁴⁹ um so das Zerfallende noch einigermaßen beisammen- und im Verband des Landgerichtes Ranflüh zurückzuhalten. Weder für Landiswil noch für Obergoldbach war die Zugehörigkeit zum Landgericht Ranflüh je in Frage gestellt, 1422 vielmehr vom Rat in Bern bestätigt worden.⁵⁰ Aus diesem Grund waren Vertreter Obergoldbachs 1456 und 1465 und Landiswils 1465 an den Ranflüher, nicht an den Konolfinger Landtagen zugegen.⁵¹ Für Bern, von dessen Einfluß die ganze Gegend immer mehr abhing, gab schließlich der Kauf von Höfen, Wald und Gerichtsrechten von 1421 in Landiswil durch das Niedere Spital⁵² den Anstoß, die dortige Verwaltung bezüglich ihrer Effizienz zu überdenken. Mit Urteil vom 20. März 1422 entschied der Rat schließlich, daß Landiswil eigentlich nicht zum Niedergericht Ranflüh gehöre, sondern «das ze Landiswile von alterhar ein sunder gericht gewesen» sei und daß dieses als selbständiges Gericht bestehen «oder aber zů irem gericht ze Biglen» gelegt werden könne, zumal das Spital und auch dessen dortige Gerichte der Stadt Bern zugehörten.⁵³ Diese Zusammenlegung fand dann auch statt, ob sofort oder erst etwas später, ist nicht bekannt. In Obergoldbach besassen Schultheiß Peter Kistler und sein Anhang um 1471 unter anderem auch das Niedergericht.⁵⁴ Diese Gerichtsrechte müssen später ebenfalls an Bern gekommen sein; auch dieser Übergang ist nicht belegt.

Sobald die Stadt nun wichtigster oder sogar einziger Niedergerichtsherr in der ganzen Gegend war, teilte sie diese zu unbekanntem Zeitpunkt dem benachbarten, hinsichtlich der Rechtsverwaltung besser gelegenen Hochgericht Konolfingen zu. Immerhin, die alten Verhältnisse lebten noch nach. So leistete man in Biglen 1528 zwar die Abgabe des «Gerichtshuhns» nach Konolfingen ohne Zögern, war sich aber nicht im klaren, ob auch die «ob dem Wald», die von Landiswil und Obergoldbach, Hühner nach Konolfingen geben müßten.⁵⁵

Nachdem die Stadt 1529 auch die Freiherrschaft Signau erworben hatte, schritt sie zu einer weiteren Vereinfachung ihrer Verwaltung und unterstellte das Niedergericht Biglen mitsamt dem Gericht Landiswil der neuen Landvogtei. In dieser Neuzuteilung war bereits 1529, spätestens aber vor 1547 auch Obergoldbach begriffen. Das wiederum bedeutete, daß mit Ausnahme Walkringens der ganze, ehemals nach Ranflüh ausgerichtete Raum des oberen Bigen- und Goldbachtales für die nächsten 270 Jahre zum Amt Signau und unter das Landgericht Konolfingen gehörte, eine lange Zeit, welche die alten Bindungen zum Emmenraum nun wirklich vergessen ließ.

3.3 DIE FREIHERRSCHAFT SIGNAU UND RÖTHENBACH

Die bernische Landvogtei Signau stellte ein Unikum dar: Sie bestand aus einer östlichen Hälfte mit eigener Blutgerichtsbarkeit und einer westlichen, die zum Hochgericht Konolfingen gehörte. Mitten durch die Vogtei ging damit eine Hochgerichtsgrenze. Der Amtssitz – Schloß Neu-Signau – lag ungefähr in der Mitte, knapp an dieser Grenze, bemerkenswerterweise aber auf dem Gebiet des Hochgerichts Konolfingen und nicht im östlichen Teil des eigenen (Signauer) Blutgerichts. Diesen östlichen Teil bezeichnete um 1782 der bernische Staatsmann Johann Friedrich Ryhiner, Verfasser der Regionenbücher⁵⁷, als den Teil, «so zu der provinz Emmenthal gehört». Damit traf er die geographische und – ohne tiefergehende Kenntnisse – zugleich auch die historische Wirklichkeit. Gemäß der Grenzbeschreibung von 1400 hatte dieser eine

Teil ja einst zum Landgericht Ranflüh gehört. Läßt sich dies quellenmäßig belegen?

Eigentlich recht spät, nämlich erst 1399 beim Verkauf der Herrschaft durch Gräfin Anna von Kiburg-Nidau und deren Söhne, die Grafen Berchtold und Egon von Kiburg, an die Stadt Bern wird die Freiherrschaft räumlich und rechtlich faßbar.⁵⁸ Herzstück der Freiherrschaft waren die beiden sich gegenüberstehenden Burgen Alt- und Neu-Signau ob Steinen an der Talwasserscheide von Emme und Aare, ferner das Dorf Signau mit «allem dem, so zů der selben herschaft Sigenow gehört», auch «mit stok, mit galgen, das hoch und nider gerichte, über das blutvergiessen, mit gantzer und voller herschaft...». Das heißt, daß die Freiherrschaft zu diesem Zeitpunkt und so auch später⁵⁹ mit Stock und Galgen über eigene Hoch- und Blutgerichtsbarkeit verfügte und somit nicht Bestandteil des Landgerichts Ranflüh sein konnte. Dann hätte sie ja nur die auch vermerkten Niedergerichtsrechte gehabt. Sollte sie aber tatsächlich einmal zum Hochgerichtskreis Ranflüh gehört haben, müßte das Hoch- und Blutgericht vor 1399 neu hinzugekommen sein. Dieser Gedanke ist nun gar nicht so unrealistisch.

Zwischen 1363 und 1387 waren die Grafen von Kiburg nämlich gleichzeitig Inhaber der durch Erbgang an sie gelangten Freiherrschaft Signau und des Landgerichts Ranflüh, 60 was ihnen natürlich ermöglichte, ihre Herrschaft Signau aus dem größeren Blutgerichtsverband auszuklammern und als Gerichtskreis zu verselbständigen. Was als einfache Grund- und Gerichtsherrschaft vom Zuschnitt der nördlich angrenzenden emmentalischen Kleinadelsherrschaften Wartenstein, Trachselwald, Sumiswald, Brandis, Spitzenberg und anderen begonnen hatte, schien sich unter Kiburg einer neuen Entwicklung zu öffnen. Mit einiger Wahrscheinlichkeit ging es dem geldbedürftigen Grafenhaus darum, den Wert der Herrschaft zu steigern, damit es bei einer allfälligen Verpfändung eine höhere Pfandsumme herausschlagen konnte.

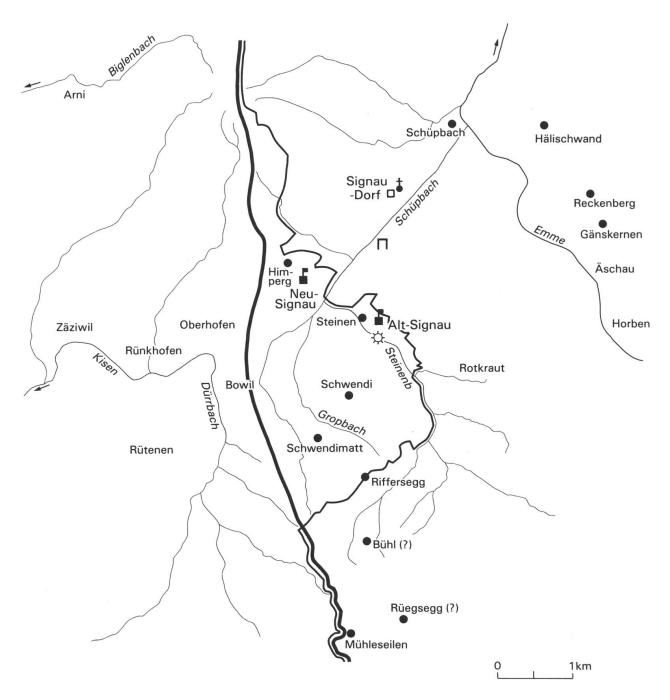
Ebenso zentral stellt sich die Frage, über welche Gebiete die alte Freiherrschaft denn eigentlich verfügte? Gemäß der Verkaufsurkunde von 1399 umfaßte sie die Burgen und das Dorf Signau mit «allem dem, so zů der selben herschaft Sigenow gehört». Was beinhaltete diese «Zugehörde»? Halten wir uns an das Kirchspiel Signau: Es beinhaltete den Burgbezirk, das Dorf Signau und ein weites bergig-waldiges Einzelhofgebiet zwischen dem Zusammenfluß von Emme und Ilfis im Norden und dem Tal von Schangnau im Süden mit Einschluß Eggiwils. Dazu könnte ehemals auch das Gebiet der kleinen Grundherrschaft des Clu-

niazenserpriorates Röthenbach gehört haben, dessen Stifter zwar nicht bekannt sind,⁶¹ die man aber in Signau vermuten darf. Über dieses ganze Gebiet erstreckte sich denn auch der Signauer Blutbann. Außerhalb dieses Herrschaftskerns lag, wie es die Regel auch in anderen Herrschaften war, ein naher und ein entfernter Streubesitz. Der nahe Streubesitz bestand aus Einzelrechten und Gütern in den westlich benachbarten Weilern und Dörfern Oberhofen, Bowil, Rünkhofen und Zäziwil.⁶²

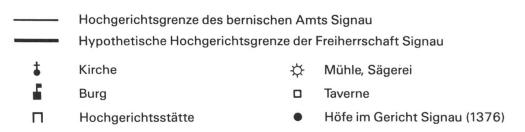
Verglichen mit dem Umfang der späteren bernischen Landvogtei war die Grund- und Gerichtsherrschaft Signau somit markant kleiner gewesen: Sie hatte – genau wie die Urkunde auflistet – vor allem aus der östlichen Hälfte bestanden. Hätte die spätere West-Extension mit Biglen, Arni, Zäziwil und Bowil, mit Buchholter- und Kurzenberg schon damals dazugehört, wäre in der Urkunde vielleicht auch kein Hinweis zu finden, wie das etwa im Fall der Freiherrschaft Brandis zu zeigen ist. Sicher aber wäre es für die Kiburger ein Leichtes gewesen, alle diese Gebiete im Westen ebenfalls einem allumspannenden Signauer Blutbann zu unterstellen, zumal sie ja auch im Besitz des hier zuständigen Konolfinger Hochgerichts waren.

Es gibt jedoch noch weitere ungelöste Fragen: Wieso lagen die Signauer Burgen ausgerechnet außerhalb ihres eigentlichen Herrschaftsund Blutbannbezirkes? Wie stand es überhaupt um diese trennende Hochgerichtsgrenze?

Wenn die Freiherrschaft Signau einst tatsächlich Bestandteil des Landgerichts Ranflüh gewesen war, dann hätte ihre Grenze gemäß Beschreibung von 1400 auf der Wasserscheide verlaufen müssen. Damit wären die Burgen nun freilich innerhalb des Signauer Blutbannbezirkes, zwar - nach Karte 3 - ebenfalls nahe an der Grenze, aber doch deutlich im Einzugsbereich der Emmenwasser gelegen. Bei einer solchen Grenzführung beginnt aber noch anderes plötzlich zu stimmen: Alles, was einst zur Grundausstattung der beiden Burgen und auch zur Herrschaftsausübung gehört hatte, lag bei dieser Situation kompakt in der östlichen Herrschaftshälfte beisammen. Dazu gehörte die ganze Ökonomie: bei jeder Burg je ein Großhof, zu deren Ausstattung auch die Heuwiesen der «Großmatt» im Talboden sowie die südlich anschließenden Alpgebiete Kapf, Netschbühl und Winterseite mit Sommerweiden für 60 Kühe zu zählen sind. Typisches Zubehör der Burg waren auch verschiedene Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, wie Mühle und Sägewerk von Steinen unterhalb Alt-Signaus sowie Schmiede, Bade-



Karte 3 Die Hochgerichtsgrenze bei Signau



stube und Siechenhaus im Dorf Signau. Zeichen der Herrschaftsausübung waren der Galgen über der Landstraße am Moosberg in Sichtweite beider Burgen und im Dorf das «Groß wirtzhuß», das auch als «recht tabernen» und «herberg» bezeichnet wurde und Versammlungsort für das Niedergericht war. ⁶³Wichtig war die Kirche im Dorf, die wahrscheinlich als Eigenkirche der frühen Herren auf Signau gelten darf, deren Kirchensatz in der Hand der Herrschaftsinhaber war. ⁶⁴

Alles das spricht für den von der Ranflüher Grenzbeschreibung postulierten Verlauf auf der Wasserscheide. Es gibt noch weitere Hinweise: 1376 verkauften Graf Hartmann von Kiburg und seine Frau Anna über ein Dutzend Höfe, die sie vordem erworben hatten und die sie als «ze Signöwe in dem gerichte gelegen» bezeichneten. Dazu gehörten Güter auf Signauer Boden, wie zu Hälenschwand, Reckenberg, Signau, Schüpbach und Gänskernen (heute Gemeinde Langnau), aber auch Güter außerhalb der heutigen Signauer Grenze, nämlich auf Bowiler Boden zu Himperg, Steinen, Schwendi und Schwendimatt sowie auf Röthenbacher Boden zu Riffersegg, Rüegsegg, Bühl (Martinsegg) und Mühleseilen. 65 Diese westlichen Höfe lagen, wie Karte 3 zeigt, im Einzugsbereich der Emme und 1376 also ausdrücklich im Signauer Gericht. Nicht zu übersehen ist auch, daß die Leute des Weilers Steinen für sich allein eine Wald- und Allmendgemeinde bildeten und nichts mit ihren westlichen, in einer anderen Weide- und Waldgemeinschaft verbundenen Nachbardörfern zu tun hatten.66 Vermarkt wurde die Hochgerichtsgrenze im Bereich der Signauer Burgen, wie sie aus dem Regionenbuch bekannt ist, ohnehin erst spät, als die Gebiete rechts und links dieser Grenze zur selben Landvogtei gehörten, beide Hochgerichte in Berns Hand waren und somit dem Grenzverlauf die frühere Wichtigkeit nicht mehr zukam.⁶⁷

Eine weitere Frage betrifft den so viel größeren Umfang der bernischen Vogtei Signau im Vergleich mit der alten Freiherrschaft. Die Gebietserweiterungen sind zum Teil belegbar, zum Teil müssen wieder Hypothesen Brücken zum Verständnis schlagen. Belegt ist, daß Bern nach dem Kauf der Freiherrschaft Signau 1529 daran ging, dort eine Landvogtei zu errichten. Dabei legte es Gebiete zusammen, die in dieser Konstellation bis dahin nie beisammen waren: Der Verwaltung Signau unterstellte es drei Niedergerichte, nämlich außer Signau auch das «Amt Röthenbach» und das Gericht Biglen. Die effektive Zusammensetzung der einzelnen Niedergerichte ist allerdings nur teilweise zu belegen, wie nach Biglen nun auch für Röthenbach und Signau aufzuzeigen ist.



Abb. 1 Wasserscheide als Grenze zwischen den Landgerichten Ranflüh und Konolfingen bei Signau

Während die jüngere Blutgerichts- und heutige Amtsbezirksgrenze zwischen Signau und Konolfingen (—) die alte und neue Burg Signau ganz widersinnig von ihrer Freiherrschaft und späteren Landvogtei trennte, umschließt die rekonstruierte ehemalige Landgerichtsgrenze (---), auf der Bowiler Wasserscheide zwischen Aare- (links) und Emmezuflüssen (rechts) verlaufend, beide Burgen (G) samt ihrer herrschaftlichen Infrastruktur – Burghöfe (G), Mühle, Sägewerk (G) und Galgen – ein und das nahe Dorf Signau mit dem Rest der Infrastruktur, nämlich Kirche, Taverne und Schmiede, öffentliches Bad und Siechenhaus. Alt- und Neu-Signau, über der engsten Stelle des Tals errichtet, bewachten einst den Übergang vom Aare- ins Emmental.

Luftaufnahme: Rune Aaslid

Bern kaufte am 5. Januar 1399 die Freiherrschaft Signau von den Grafen von Kiburg. Es verkaufte sie bereits am 14. März desselben Jahres an seinen reichen Burger Johans von Büren. Dabei schloß es im Kaufvertrag das «Amt Röthenbach» aus mit den Worten: «ussgenomen und [...] úns vorbehept daz ampte ze Rőtembach mit aller siner zůgehôrde, daz wir úns selber in disem verkoff vorbehaben...». 69 Von einem «Amt Röthenbach» war bis dahin nie die Rede. Es gab die Grund- und Gerichtsherrschaft des Cluniazenserpriorates Röthenbach, über die Bern zumindest mittelbar Aufsichtsrechte geltend machen konnte.⁷⁰ Ihr Umfang erhellt sich erstmals aus einer Grenzbeschreibung um 1404 und entsprach ungefähr dem Umfang des Kirchspiels Würzbrunnen-Röthenbach, wie dieses in der Historischen Karte verzeichnet ist, jedoch ohne Schallenberg und Honegg, ohne Ober- und Niederei.⁷¹ Über diese kleine Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft des Priors hatte die Freiherrschaft Signau ja ebenfalls den Blutbann, der mit dem Verkauf von 1399 an Bern überging. Wohl kaum hätte sich aber für Bern der Aufwand eines eigenen «Amtes Röthenbach» gelohnt, wenn es nur um die sicher höchst seltene Ausübung dieser Hochgerichtsbarkeit in Röthenbach gegangen wäre. Vielmehr dürfte Bern damals durch Zusammenlegung von einzelnen Gerichtsrechten das geschaffen haben, was später das bernische Niedergericht Röthenbach ausmachte, somit die Grundherrschaft Röthenbach und die südliche Hälfte des alten Kirchspiels Signau (Eggiwil), vielleicht auch bereits den Kurzenberg mit Inner-Birrmoos und Otterbach sowie den Buchholterberg umfaßte. 72 In der Grundherrschaft Röthenbach gehörte das Niedergericht nach wie vor dem Prior oder wie das 1404 formuliert wurde, «dz das gotzhus [da] allein úber ir gotzhus lút ze richten hat umb sachen, die nit den lip růrent noch umb wundetten». 73 Wer allerdings nicht Eigenmann des Priors war, unterstand allein dem Gericht des bernischen Vogts. Die kirchlich zeitweise schlecht betreuten und mit dem Prior im Streit liegenden Röthenbacher scheinen 1468 in einer eher unüblichen Aktion der Stadt Bern den Kirchensatz und das Priorsgericht angetragen zu haben.⁷⁴ Weil ein solches Angebot außerhalb der Kompetenz von Untertanen lag, blieben die Verhältnisse denn auch unverändert, bis Bern anläßlich der Gründung und Dotierung des Berner Vinzenzenstifts diesem das Priorat samt allen Rechten inkorporierte. In der Reformation fiel der nun säkularisierte Besitz in Röthenbach mit Gütern, Kirchensatz und Niedergericht an Bern. Schon im Jahr danach unterstellte die Stadt das zusammengestückte «Amt» Röthenbach der neugeschaffenen

Landvogtei Signau. Damit lag die Röthenbacher Blutgerichtsbarkeit wieder bei Signau. Es war das Ende des Gerichts des Priors und das Ende des «Amtes Röthenbach» und zugleich die erste Gebietserweiterung der neuen Landvogtei Signau. Im übrigen blieb die alte Unterscheidung zwischen Gebieten «in der gotshusmarch» (Röthenbach, Grundherrschaft des Priors) und «ußert der march» (Kurzenberg, Buchholterberg, Eggiwil) weiterhin bestehen, weil sie mit privilegiert tiefen Bußen für die Leute in der Gotteshausmark verbunden war. ⁷⁵

Die zweite betraf das Niedergericht Signau selbst, das in bernischer Zeit von Zäziwil im Westen bis zum Zusammenfluß von Emme und Ilfis im Osten reichte. Wie oben skizziert, scheint die alte Freiherrschaft mit dem Kirchspiel Signau identisch gewesen zu sein, auf dessen Gebiet es damit im wesentlichen nur eine Grundherrschaft und nur ein Niedergericht gab. Wie stand es aber um die Niedergerichtsrechte in den westlich anschließenden sechs Weilern oder Gemeinden des oberen Kiesentals - in Mirchel, Rütenen, Zäziwil, Rünkhofen, Oberhofen und Bowil? Die Freiherren von Signau verfügten da über Streubesitz. Der Umfang dieses Besitzes läßt sich mangels Quellen nicht mehr rekonstruieren, er dürfte jedoch nicht unbedeutend gewesen sein, wie zwei urkundlich belegte Güterverkäufe Ulrichs von Signau ahnen lassen. Er veräußerte nämlich 1324 ein Lot von 16¹/₂ Höfen in Oberhofen und 1334 zwei Höfe in Rünkhofen. 76 Dieser Besitz wurde ohne alle Vogteirechte verkauft, die wohl weiterhin bei der Freiherrschaft blieben. Es ist somit denkbar, daß die Herren von Signau in dieser westlichen Hälfte Eigentümer aller oder einiger Niedergerichtsrechte waren.

Denkbar ist aber auch, daß Bern seinerseits noch Rechte hinzufügte. In der kurzen Zeit, als die Freiherrschaft 1399 in Berns Hand war, hatte der bernische Rat die Gestalt der Herrschaft nachhaltig verändert. Er trennte vom Gericht Signau die waldreiche Gegend südlich Signaus ab und schuf mit dem Blutgerichtssprengel Röthenbach und Eggiwil das «Amt Röthenbach». Hypothese bleibt, daß er der Freiherrschaft zur gleichen Zeit vor dem Weiterverkauf an Johans von Büren neue Niedergerichtsrechte in der Signauer Westhälfte zuschlug. Immerhin hatte der Rat die Freiherrschaft von den Kiburgern um nur 560 Gulden erworben und verkaufte sie kaum drei Monate später an Johans von Büren zum fast doppelten Preis von 1100 Gulden, obschon ja der Südteil abgetrennt war. Entweder hatten die Kiburger ihre Herrschaft tatsächlich zu einem Schleuderpreis veräußert, oder, was eben wahrscheinlicher ist, hatte Bern neue Bestandteile hinzugefügt, auch wenn

in der Verkaufsurkunde die Herrschaft mit denselben Worten beschrieben wird wie im wenig älteren Kaufinstrument und auch Niklaus von Diesbach im Twingherrenstreit mehr als 70 Jahre später über einen solchen Zuwachs keine Andeutung machte.⁷⁸

Dafür, daß diese Niedergerichte so oder so schon früh bei Signau waren, belegen seit Anfang des 15. Jahrhunderts jene Angehörigen der Herrschaft Signau, die gleicherweise an den Signauer Gerichtstagen als auch am Landgericht Konolfingen teilnahmen.⁷⁹ Ebenso selbstverständlich nahmen Vertreter aus diesen westlichen Gebieten – aus Bowil, Rütenen und Arni – neben Vertretern aus dem Herrschaftskern am Signauer Gericht teil, ja, sie waren sogar Funktionäre wie Henslin Schnider von Bowil, der 1428 Zeugnis zu Gunsten des Herrschaftsherrn abgab, und Hans Schnider von Arni, der 1516 sogar Signauer Amtmann war.⁸⁰

Nach dem neuerlichen Erwerb der Herrschaft, 1529, wurde die Grenze von Bern, so wie sie eben übernommen wurde, mit neuen Marken versehen und beschrieben. Der Grenzverlauf entsprach dem der späteren Zeit bernischer Landvogteiverwaltung, wie er im Regionenbuch der 1780er Jahre überliefert und in der Historischen Karte eingezeichnet ist. Um 1529 jedenfalls war am Umfang des Niedergerichts Signau gar nichts verändert worden.

Mit der nunmehr aus drei Niedergerichten bestehenden Landvogtei Signau hatte Bern eine brandneue Verwaltungseinheit geschaffen. Von den einst andersgearteten Verhältnissen aber kündete schließlich nur noch die unübliche Zweiteilung der Vogtei mit der querdurchlaufenden Blutgerichtsgrenze, der heutigen Grenze zwischen den Amtsbezirken Konolfingen und Signau.⁸¹

3.4 DAS GERICHT WEIßENBACH UND DAS LANDGERICHT RANFLÜH IN DER AUSEINANDERSETZUNG UM DIE BERNISCH-LUZERNISCHE STAATSGRENZE AM NAPF

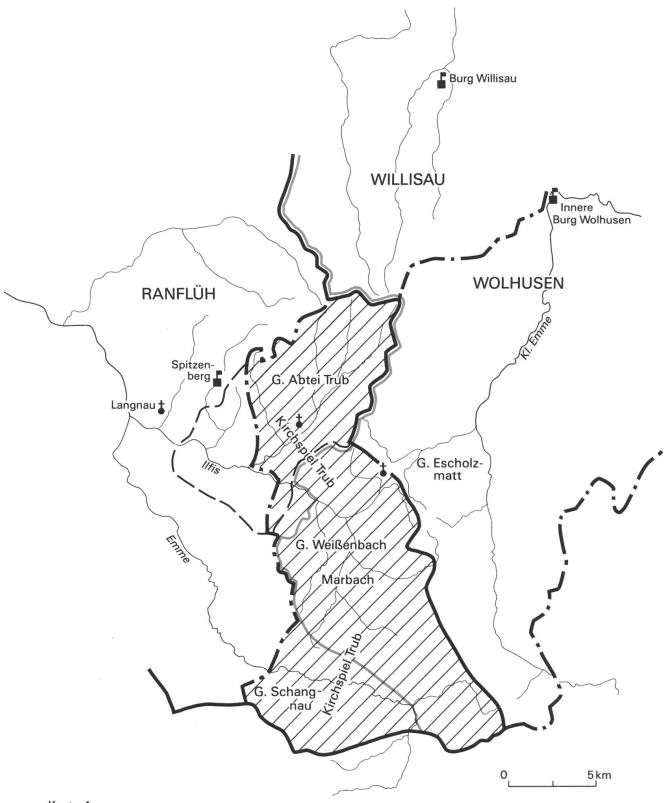
Nicht von ungefähr stritten sich Bern und Luzern während mehr als fünf Jahrzehnten um die gemeinsame Staatsgrenze in der Talsenke zwischen Voralpen und Napf. Ihre beiderseitigen Ansprüche überschnitten sich, basierten aber gleichermaßen auf altem geschriebenem Recht. Beide Städte waren Erben von hoch- und spätmittelalterlichen Kirchenverhältnissen, spätmittelalterlichen Adelsherrschaften und Grafschafts-

rechten. An dieser Ecke, wo sich Burgund und Aaregau kirchlich und weltlich berührten, wo herrschaftliche Eigentumsverhältnisse durch wechselnde Pfandschaften und Lehensträger zur Unübersichtlichkeit verurteilt waren, mußte es beim Übergang von der mittelalterlichen Adelsherrschaft zum jungen Territorialstaat zur Konfrontation kommen.

Bern hatte seine Position in diesem Teil des Emmentals seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert schrittweise gefestigt. Dazu gehörten Burgrechtsverträge mit den Freiherren von Signau 1277, mit der Benediktinerabtei Trub am Napf 1286, mit der Deutschordensherrschaft Sumiswald 1317 und den Herren von Brandis 1351. 1301 unterstellte König Albrecht die Abtei Trub Berns Schirmherrschaft. 1386 fiel die angrenzende Burg und Herrschaft Spitzenberg kraft Kriegsrecht an Bern. 1406/07 kam die Stadt schließlich in den Besitz der Landgrafschaft Burgund, 1408 auch des Landgerichts Ranflüh zusammen mit den Niedergerichten Ranflüh und Weißenbach. Luzern seinerseits hatte 1385 knapp vor Ausbruch des Sempacherkrieges die Landleute im Entlebuch in sein Burgrecht aufgenommen, betrachtete dann aber in der Hochstimmung des Kriegsglücks dieses Innere Amt Wolhusen wie das eroberte Außere Amt mehr oder weniger als Kriegsbeute. 1405 erwarb die Stadt von Habsburg-Österreich die Pfandschaft, 1415 schließlich das Eigentum an der Herrschaft Wolhusen. 82 Die Konfrontation zwischen Bern und Luzern setzte somit nach 1408 ein und währte bis 1470.

Die sich konkurrierenden Ansprüche lauteten wie folgt: Bern berief sich zur Festlegung der gemeinsamen Staatsgrenze auf die bekannte Grenzbeschreibung des Landgerichts Ranflüh von 1400, innerhalb des-Grenzen namentlich die drei Niedergerichtsbezirke Schangnau und Weißenbach lagen. Es betrachtete die Klosterherrschaft - gestützt auf das Burgrecht und den Schirmauftrag über Trub - als seinen Einflußbereich, eine Ansicht, die Abt und Kloster teilen mochten, zumal diese von der Stadt vielerlei Rechtshilfen zur Herrschaftsverwaltung empfingen.83 Personell begründete Abhängigkeit gab es seit den 1380er Jahren über das Niedergericht Schangnau, dessen Inhaber bernische Ausburger und der Stadt mit einem Treueeid verbunden waren.⁸⁴ Der Umfang der beiden Niedergerichte Trub und Schangnau war durch Grenzbeschreibungen von 1371 und 1379 bekannt und später bestätigt oder berichtigt worden.85 Beide deckten gegen Osten einen Teil der von Bern beanspruchten Grenze zu Luzern ab. Dagegen ist die Lage und der Umfang des bernischen Gerichts Weißenbach nur indirekt aus der Truber und der Ranflüher Grenzbeschreibung abzuleiten: Das Gericht füllte irgendwie den Raum zwischen Trub und Schangnau.⁸⁶ Berns Ansprüche waren damit abgrenzbar und größtenteils durch Grenzbeschreibungen urkundlich gesichert. Da sie sich territorial mit dem Landgericht Ranflüh deckten, argumentierte Bern mit der Hochgerichtsbarkeit und Steuerhoheit im schraffierten Gebiet der Karte 4.

Luzerns Ansprüche waren komplizierter. Sie gründeten auf einem rund hundert Jahre älteren Rechtstitel, nämlich auf dem Habsburgischen Urbar um 1306.87 Habsburg besaß zu jener Zeit im ganzen Inneren Amt Wolhusen, dem Entlebuch also, die Gerichte über «dûb(e) und vrefel», die volle Hochgerichtsbarkeit also. 88 Es standen ihm aber noch andere Rechte zu, die kurz zu erläutern sind. Zu den Eigenheiten der Herrschaft Wolhusen gehörten die Kanzelgerichte, 89 die sich aus ihrer anfänglichen Funktion als Sittengerichte zu eigentlichen Niedergerichten entwickelt hatten, denen die Ordnung des Wirtschaftslebens oblag ähnlich den Twinggerichten der Zelgbauregion, was eine praktische Antwort auf die vorherrschende Einzelhofsiedlungsweise ohne Zelgund Twinggenossenschaften war. Was diese Kanzelgerichte nicht beurteilten, waren Vergehen um Gült, Schuldsachen und Pfandwesen, nach der damaligen Terminologie die Richterbefugnis «ûber gûlte», die in die Kompetenz des Landgerichts fielen. Im obersten Entlebuch sahen diese niedergerichtlichen habsburgischen Ansprüche wie folgt aus: In Escholzmatt besaß die Herrschaft nur «ûber gûlte», in Trub nur «ûber lûte» Twing und Bann, im einen Fall also die Niedergerichtsbarkeit ausschließlich in Schuld- und Pfandsachen, im anderen Fall ausschließlich über Eigenleute; in beiden Fällen hatte die Herrschaft also nur Teilrechte und keine volle Niedergerichtsbarkeit. In Marbach verzeichnete Habsburg dagegen vollen Twing und Bann, im Schangnau gar kein Niedergericht. Die Besitzer der ergänzenden Niedergerichtsrechte wurden natürlich nicht verzeichnet. Wer waren sie? In Escholzmatt war das vermutlich die Kommende Sumiswald; in der Herrschaft Trub war es die Abtei, beide Male also die örtlichen Grund-, Gerichts- und Kirchenherren. Im Schangnau gehörte das volle Niedergericht erst nach 1360 namentlich bekannten Inhabern, nämlich den kiburgischen Ministerialen von Sumiswald. Was aber war mit Marbach? Habsburg erhob dort Anspruch auf das Niedergericht. Bern hielt hundert Jahre später Besitzestitel über Weißenbach in Händen, die Marbach einschlossen, wie zu zeigen sein wird. Von all diesen Rechten waren die Hochgerichtsbarkeit und die Steuerhoheit über Escholzmatt, Marbach, Schangnau und Trub – hier allerdings nur über Eigenleute –, Luzerns



Karte 4 Die Hochgerichtskreise Ranflüh und Wolhusen

Die Grenze des Landgerichts Ranflüh, 1400

Die Grenze des ehem. Amts Wolhusen um 1306

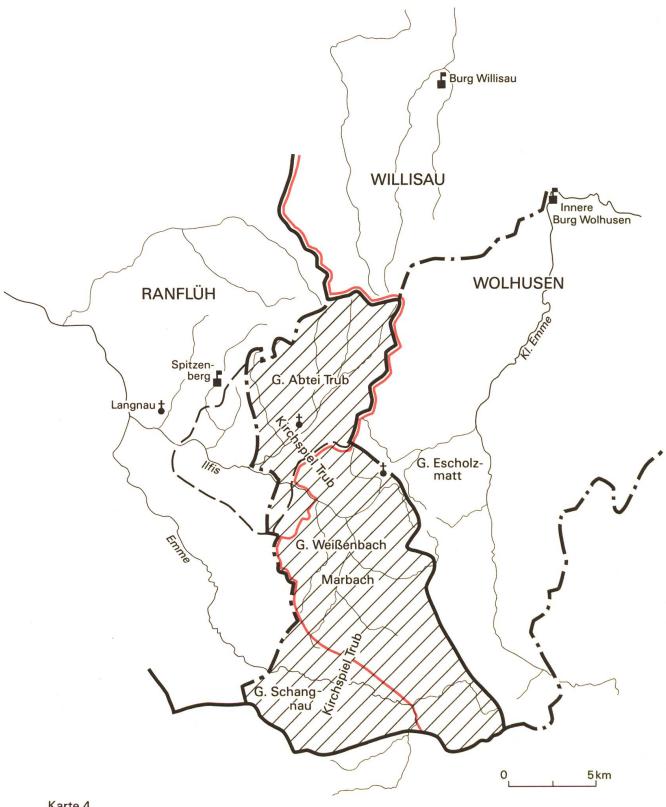
Von Bern und Luzern beanspruchte Gebiete
Grenze des vermarkten Niedergerichts Trub, 1371

Landesgrenze Bern-Luzern seit 1470

Ehem. habsburgischer Verwaltungssitz

Kirche

G. Trub Niedergerichtsbezirk



Karte 4 Die Hochgerichtskreise Ranflüh und Wolhusen

Die Grenze des Landgerichts Ranflüh, 1400

Die Grenze des ehem. Amts Wolhusen um 1306

Von Bern und Luzern beanspruchte Gebiete

Grenze des vermarkten Niedergerichts Trub, 1371

Landesgrenze Bern–Luzern seit 1470

Ehem. habsburgischer Verwaltungssitz

Kirche

G. Trub Niedergerichtsbezirk

wichtigster und ungeteilter Anspruch. Waren diese Ansprüche aber wirklich so wohlgegründet?

Berns und Luzerns Ansprüche überlappten damit, wie Karte 4 zeigt, in einem breiten Band zwischen Napf und Hohgant. Beide stützten sich offensichtlich auf alt überlieferte Rechte. Ein Blick auf die Verhältnisse des 13. Jahrhunderts soll das Verständnis für die Situation vertiefen.

1225/40 vergabte der Freiherr Lütold von Sumiswald dem Deutschen Orden zur Errichtung einer Kommende die Kirchen Sumiswald und Ascoldesbach-Escholzmatt mit Patronats- und Vogteirechten und seinen ganzen dortigen Grundbesitz, eine fast zusammenhängende Grund-, Kirchen- und Gerichtsherrschaft am südwestlichen Napf. 90 Diese Schenkung spiegelt zugleich die damalige kirchenpolitische Situation: Am Napf grenzten die zwei Archidiakonate Burgund und Aaregau mit ihren Dekanaten Lützelflüh (Burgund) und Oberkirch (Aargau) aneinander. Das Kirchspiel Escholzmatt gehörte gleich wie auch Trub und Sumiswald zum Dekanat Lützelflüh.⁹¹ Die alte Dekanatsgrenze verlief damit nicht etwa bei der Talbiegung Wiggen, sondern östlich davon auf der Talwasserscheide. Sie zeichnete sich klar in der Ausdehnung der Kirchspiele Lauperswil, Langnau und Trub ab, die alle drei mit Exklaven über die heutige luzernisch-bernische Landesgrenze hinausreichten: Zur Kirche Trub gehörten Marbach und Schangnau, zur Kirche Lauperswil der Weiler Schärlig und zur Kirche Langnau die Höfe Niederlugen (siehe Karte 6).92 Die kirchlichen Verhältnisse spiegelnd, umfaßte die Klosterherrschaft Trub auch Güterbesitz jenseits der Talbiegung in Escholzmatt, Marbach und Weißenbach.

Am Napf berührten sich nun ferner die Gerichtskreise der Landgrafschaften Burgund und Aaregau. Wahrscheinlich blieben diese von den älteren kirchlichen und grundherrschaftlichen räumlichen Strukturen nicht unberührt. Aus diesem Grund ist sehr wohl denkbar, daß Escholzmatt als altes Zubehör der Herrschaft Sumiswald mit der Landgrafschaft Burgund verbunden war und mit Sumiswald zum gleichen Hochgerichtskreis – eben dem von Ranflüh – gehört hatte. Diese alte Situation am Napf dürfte durch zwei Ereignisse gestört worden sein: Zum einen hatte Habsburg-Österreich mit der Herrschaft über das Entlebuch vor 1300 nun auch im südlichen Napfgebiet Fuß gefaßt, nachdem es am nördlichen Napf seine Herrschaft ausgebaut und mit dem Kauf der Herrschaft Spitzenberg vor 1274 auch auf dessen Westseite ausgegriffen hatte. Sein Expansionsdrang Richtung Westen war trotz vielerlei Finanznöten fast ungebrochen. Zum andern hatte die Kommende Sumis-

wald ihre Position Escholzmatt durch Verkauf irgendwann zwischen 1312 und 1341 aufgegeben. Mit dieser Loslösung aus der Herrschaft Sumiswald dürfte Escholzmatt gleichermaßen auch aus der alten Verbindung zum Emmental herausgerissen und vollends in den Einfluß- und Rechtsbereich der habsburgischen Herrschaft Wolhusen geraten sein, nachdem Habsburg ja bereits um 1306 Hochgerichtsrechte über dieses Gebiet postuliert hatte. Mehr verbinden der habsburg ist dieses Gebiet postuliert hatte.

Zwischen Hohgant, Schrattenfluh und Napf verlief somit eine alte Kultur- und Rechtsgrenze. Ihr Verlauf orientierte sich aber nicht an Bergkämmen und Bächen, sondern an Personenverbänden - an Kirchspielen und ihren Siedlungen und an Gerichtskreisen mit bestimmten Personengruppen.⁹⁷ Dieser Verlauf war ein ungefährer, einer, der nicht zu beschreiben war, weil er sich flexibel der jeweiligen Siedlungs- und Bevölkerungssituation anpaßte. Da waren Dinge rechtens, die einem territorialen Denken zuwiderlaufen mussten, daß nämlich ein Hochgerichtsinhaber den Leuten seines Personenverbandes in Steuer- und Gerichtssachen über natürliche Grenzen hinweg nachjagen durfte. Angesichts der Bevölkerungsfluktuation des 14. und 15. Jahrhunderts kam dieses Nachjagerecht bald einmal einem unentwirrbaren Ineinandergreifen von Rechtsansprüchen gleich.98 Diese Situation scheint aus zwei Zeugenaussagen von 1417 hervorzugehen: Bei seinen «ritterlichen Ehren» bezeugte Ritter Henman von Grünenberg, dessen Vater die Herrschaft Wolhusen einst zusammen mit Graf Imer von Straßberg innehatte, daß Wolhusen zwar den Blutbann im Land Entlebuch ausgeübt, aber nie irgendwelche Blutbannrechte «für den hag ußhin an dem Gewigg», also über Wiggen hinaus beansprucht habe. Graf Berchtold von Kiburg bezeugte ebenfalls «bi unser trúw und eren», daß die Inhaber des Landgerichts Ranflüh, sein Bruder Graf Hartmann und dessen Sohn Graf Rudolf, während über fünfzig Jahren Gesetzesbrecher im Trubertal und zu Escholzmatt ergriffen und in Ranflüh abgeurteilt hätten. 99 Genau genommen wurde Escholzmatt somit von beiden Herrschaften - Kiburg und Grünenberg-Wolhusen - richterlich betreut. Dennoch gab es zwischen ihnen, die sie beide Pfandinhaber Habsburgs waren, keinen Kompetenzstreit, weil sie ihre Gerichtsrechte eben nicht über das Territorium, sondern über den ihnen je zugehörenden Personenverband ausübten, wie das ja auch das Habsburgische Urbar um 1306 verdeutlicht.

Obschon die Stadtstaaten eine ihrer Stärken aus dem Personenverband ihrer Ausburger bezogen, die ihnen Steuern bezahlten und im

Kriegsfall Mannschaft stellten, bekannten sie sich seit Ende des 14. Jahrhunderts doch immer stärker zum Territorium mit umschriebenen Grenzen – zum Flächenstaat. Ganze Rechtskreise erhielten umschriebene Grenzen. Diese folgten in der Regel einfach zu merkenden und beschreibenden Punkten; in unserem Fall hielten sie sich an die Wasserscheiden, und waren nun überprüfbar fixiert. Man stand also damals an einer für das Verfassungsrecht höchst bedeutsamen Wende, nämlich am Übergang vom alten Personenverband auf den mit festen Grenzen versehenen Territorialstaat. Wie weit war den Parteien diese Entwicklung bewußt, wie weit haben sie sich diese zunutze gemacht?

Offensichtlich setzte Luzern stark auf die Karte der Hochgerichtsbarkeit, indem es 1418 mehr oder weniger preisgab, was in seinen Augen nicht zu retten schien. Das waren die Niedergerichte Weißenbach, Trub und Schangnau. Bern wiederum war sich des Anspruchs der Ranflüher Grenzbeschreibung offenbar nicht so sicher. Es anerkannte jedenfalls ohne Gegenwehr den Entscheid des eidgenössischen Schiedsgerichts, der am 22. Juni 1418 die Hochgerichtsbarkeit über das Kirchspiel Escholzmatt der Stadt Luzern zusprach. 101 Auf dieser Grundlage schien eine gemeinsame Grenze realisierbar. Im zweiten Teil des Urteils von 1418 steckte nun aber der Keim zu neuen Auseinandersetzungen: In der Kirchhöre Trub, die das Gebiet der heutigen Orte Trub, Trubschachen, Weißenbach (Escholzmatt), Marbach und Schangnau umschloß, sollten nämlich beide Stände das hohe Gericht samt Steuer- und Militärhoheit je über ihre eigenen Ausburger ausüben. Leute, die nicht bernisch oder luzernisch waren, müßten sich innert Jahresfrist für die eine oder andere Stadt entscheiden; fremde Gesetzesbrecher aber sollten im einen Jahr von Luzern, im andern von Bern abgeurteilt werden. Dieser zweite Teil des Schiedsentscheides orientierte sich anders als der erste nicht am territorialen, sondern am alten personalen Prinzip. Er wurde der tatsächlichen Rechtssituation nicht gerecht: Habsburg hatte in der Herrschaft Trub Hoch- und Niedergerichtsrechte nur über seine Eigenleute, ähnlich wie in seiner Herrschaft Spitzenberg nur über Burgstall und Höfe. 102 Bern dagegen konnte sich als Inhaber des Landgerichts Ranflüh über einen damals «flächendeckenden» Besitztitel ausweisen. Dieser wurde im Falle Schangnaus nie angefochten, das im Seilziehen um Hochgerichtsrechte auch ausgeklammert blieb. Das Resultat dieses Schiedsurteils war, daß es zwischen Berner und Luzerner Territorien nach wie vor keine feste Grenze gab, vielmehr das Kirchspiel Trub zur Pufferzone beider Städte geworden war (Karte 4).

Berns Ausgangslage erwies sich in der Folge trotz der definitiven Einbuße des Hochgerichts über Escholzmatt als die bessere, was zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht abzusehen war. Weil nämlich die Hochgerichtskreise seit dem Urteil von 1418 soweit zugeteilt waren, rückten fast zwangsläufig die Niedergerichte ins Zentrum der Auseinandersetzung. Die Aarestadt besaß, von Luzern anerkannt, das Niedergericht in Weißenbach und seit 1420 auch das in Schangnau. Ferner war ihr Einfluß in der Herrschaft Trub unbestritten groß. Luzern seinerseits besaß mit Anerkennung Berns einzig das Niedergericht Escholzmatt.

Der Rechtsvergleich von 1421 eröffnete eine neue Runde: Die beiden Städte kamen überein, die eigenen Ausburger im Gericht der anderen Stadt nicht mehr zu verfolgen und dort keine Neuburger mehr aufzunehmen. Für alle Niedergerichtssachen sollte der Sitz des Angeklagten oder der Standort von Streitgut ausschlaggebend sein. 104 Dieser Entscheid schien nun doch ein klares Bekenntnis zum Territorialprinzip zu sein; damit erhielten die Niedergerichte einen neuen Stellenwert und ihre Grenzen beinahe die Qualität von Staatsgrenzen. Die Abtei Trub sah sich jedenfalls veranlaßt, ihr grundherrliches Gütergericht, dem die Truber Höfe in den Gerichten Trub, Schangnau, Weißenbach-Marbach und Escholzmatt unterstanden, im Jahr darauf als grenzübergreifende Institution neu bestätigen zu lassen. 105 1423 planten Bern und Luzern auf einer Tagung in Sursee eine Ergänzung zur Übereinkunft von 1421, daß nämlich Ausburger, die im Gericht der anderen Stadt wohnten, fortan der dortigen Herrschaft und Militärhoheit unterstehen und von ihrer Burgerstadt nicht mehr geschirmt werden sollten. Beide Abkommen entsprangen nicht zuletzt dem Willen, die unübersichtliche Verwaltung der Rechte über Personen zu vereinfachen. Das Abkommen von 1423 hätte einen weitgehenden Verzicht auf den Personenverband als Herrschaftsform bedeutet. Es wurde nie in Kraft gesetzt. 106

Für über ein Jahrzehnt blieb es bei der Übereinkunft von 1421. Der Prozeß war allerdings keineswegs zur Ruhe gekommen; mit zwei Schiedsurteilen nahm er 1436 einen neuartigen Verlauf. Im Spätmittelalter zählten Hochwald, Jagd, Fischerei und Herrenmähler zu den grund- und gerichtsherrlichen Hoheitsrechten. Im Bestreben, seine nur auf Personen gründenden Ansprüche irgendwie zu verankern, reklamierte Luzern im Kirchspiel Trub plötzlich Mitnutzung an diesen Regalien kraft seiner dortigen Hochgerichtsrechte über Leute. Offenbar aber verfügten im Napfraum die Niedergerichtsherren über die Rega-

lien, sie hatten sogar urkundliche Beweise für ihr Vorrecht, so im Schangnau und im Trub, ¹⁰⁸ aber auch in der Deutschordensherrschaft Sumiswald und in der Herrschaft Brandis. Mit seiner Forderung rührte Luzern an Berns Niedergerichtsinteressen; dessen heftige Reaktion war unvermeidlich. Der Streit wurde vor ein eidgenössisches Schiedsgericht getragen. Dieses hieß am 3. März 1436 durch Stichentscheid des Obmanns Berns Urkundsbeweise gut, daß am Napf die erwähnten Regalien tatsächlich ein Zubehör des Niedergerichts seien. ¹⁰⁹ Luzerns Anspruch auf Mitnutzung im *Kirchspiel* Trub zielte allerdings ohne namentliche Nennung auch auf das Gericht Weißenbach. Das bewog Bern, dort den Schiedsentscheid, der zu seinen Gunsten war, noch im gleichen Monat publik zu machen, nicht zur Freude der Entlebucher Landleute im Gericht. ¹¹⁰

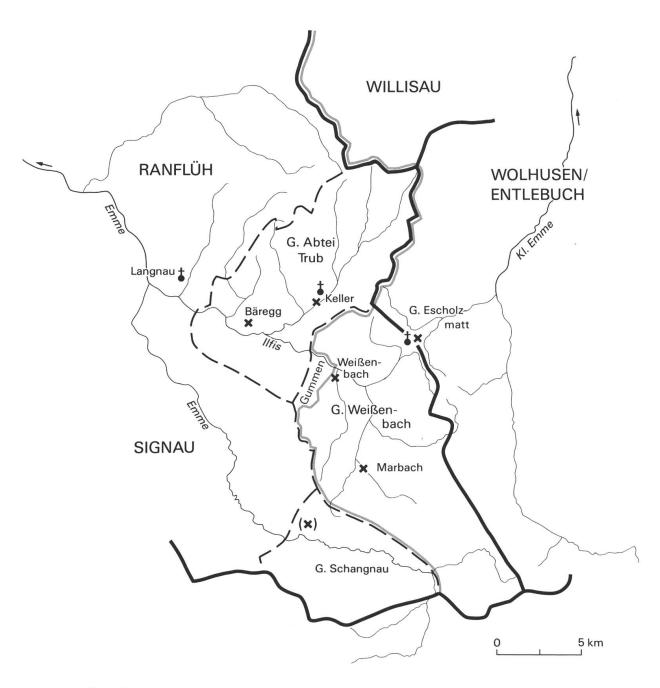
Gleichentags (3. März 1436) und durch dasselbe Schiedsgericht fiel schließlich jener Vorentscheid, der zur endgültigen Grenzfestlegung führte. Gestützt auf das Urteil von 1421, daß keine Stadt im Gerichtssprengel der anderen neue Ausburger aufnehmen dürfe, klagte Bern 1436, daß Luzern in der Kirchhöre Trub Leute «ze lantlúten und burgern» angenommen habe. Obschon Luzern versicherte, daß es sich nur um die Nachkommen seiner alten Ausburger – der «stőck» – handle, entschieden die eidgenössischen Richter, daß diese Nachkommen fortan Bern zugehören sollten. Der Entscheid bedeutete, daß Luzerns Landleute auf Truber Boden innert weniger Jahrzehnte aussterben würden, was das Ende der dort ausschließlich personal verankerten Bluthoheit der Reußstadt mit sich bringen mußte.

Im Entlebuch wußte man um diese Schwäche und griff – wohl mit Luzerns Duldung oder Unterstützung – mit nicht gerade lauteren Methoden korrigierend ein, wie der Fall des Hermann Gerna(n)s zeigt: Als Entlebucher hatte er sich im Trub auf einem äbtischen Lehenhof niedergelassen und war bernischer Ausburger geworden. Daraufhin hatten ihn einige Entlebucher gefangen vor das Escholzmatter Gericht geführt und ihm das Versprechen abgenötigt, «ir getruwer lantman ze sind und inen ouch gehorsamm zu sind als ouch den von Bern». Nach seinem Tod versuchten sie seinen Sohn im Trub gleicherweise in ihre Pflicht zu nehmen. Noch andere Machenschaften kamen an den Tag. So boten die Entlebucher ihre Landsleute in den als «bernisch» betrachteten Gerichten Trub, Weißenbach und Schangnau bei gerichtlichen Forderungen mit Hilfe des Weibels vor das Gericht in Escholzmatt auf und zwangen sie damit unter ihren Einfluß, was ganz im Widerspruch zum

Schiedsentscheid von 1421 war und auch sonst gegen eidgenössische Rechtssitten verstieß. Im Entlebuch gab man sich sehr entrüstet, als der Trachselwalder Landvogt diesem von den Entlebuchern als altes «harkomen» bezeichneten Zwang vor fremde Richter ein Ende machte, indem er jeden hoch büßte, der diesem Gerichtsruf Folge leistete.¹¹³

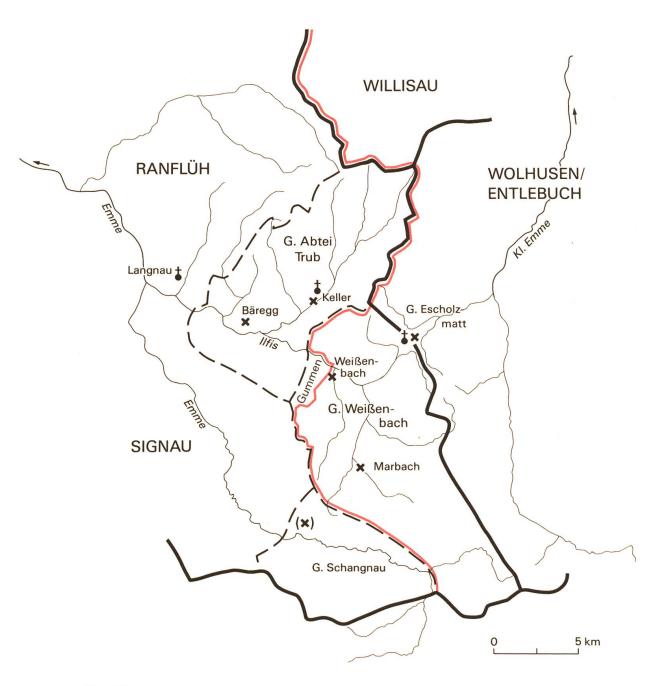
Luzern hatte die Schiedsurteile vom 3. März 1436 zu Recht als Schwächung seiner Stellung empfunden, was der Grund sein mochte, daß es sich für eine grundsätzliche Konfrontation entschied: Es sprach Bern ganz einfach jedes Recht auf das Trubertal ab, «sid das gericht im Trübertal eins aptz und gotzhus von Trüb sig und nit der stat von Bern». Bern konnte sich zwar mit dem Argument aus der Schlinge ziehen, daß die Abtei «vor vil ewiger jaren» in ihr Burgrecht und in ihren Schutz getreten sei und daß deshalb auch die dortigen Leute ihre Ausburger bleiben sollten, 114 aber es kannte diese wirkliche Schwachstelle in seiner Position am Napf. Dies mag die Stadt dazu bewogen haben, das äbtische grundherrliche Dinggericht auf Bäregg, das zweimal im Jahr tagte, aufzuwerten, indem sie ihren Vogt 1445 mit dem Auftrag ans Dinggericht entsandte, aus diesem «ein geschworn gericht zemachen», es also in den Rang eines Geschworenengerichts zu erheben, wohl auch um es dem älteren Geschworenengericht im entlebucherschen Schüpfheim gleichzustellen. Ferner bewerkstelligte Bern Bestätigungen der Truber Gerichtsbarkeit und -kompetenzen in den Jahren 1446, 1462 gleich zweimal, 1465 und wieder 1467. 115 Es stärkte scheinbar die Position des Abts von Trub, machte ihn aber umso abhängiger von Berns Gnaden. 1462 erwarb die Abtei vom damaligen Herrn von Brandis, dem Bernburger Kaspar von Scharnachtal, auf dessen Ableben die Kastvogtei über Trub. Dieser Handel ist ebenfalls vor dem Hintergrund der bernisch-luzernischen Auseinandersetzung zu sehen: Weil das Kloster die Kastvogtei selbst nicht ausüben konnte, nahm Bern um 1473 die Kastvogtei an sich, was ihm noch mehr Einfluß über das Kloster und die Truber Herrschaft verschaffte. 116 Hüben und drüben wurde also mit allen Mitteln um dieses Gebiet am Napf gekämpft. Bei beiden Städten aber stand - fast kaum namentlich genannt -immer wieder das Gericht Weißenbach im Brennpunkt des Interesses.

Wie stand es nun aber um das Gericht Weißenbach? Die Überlieferung ist merkwürdig dürftig und dabei auch noch widersprüchlich. Es gibt keine klaren zeitgenössischen Aussagen zum Umfang des Gerichtsbezirks, wohl weil jede Seite darunter etwas anderes verstand. Bekannt ist Berns Anspruch auf den Ranflüher Hochgerichtsbezirk, dessen



Karte 5 Berns Anspruch auf Hoch- und Niedergerichtsbezirke

Grenze des Landgerichts Ranflüh
Grenze der Niedergerichte
Landesgrenze Bern-Luzern seit 1470
Kirche
(wahrscheinlicher) Niedergerichtsplatz
RANFLÜH Hochgerichtsbezirk
G. Trub Niedergerichtsbezirk



Karte 5 Berns Anspruch auf Hoch- und Niedergerichtsbezirke

Grenze des Landgerichts Ranflüh
Grenze der Niedergerichte
Landesgrenze Bern-Luzern seit 1470
Kirche
(wahrscheinlicher) Niedergerichtsplatz
RANFLÜH Hochgerichtsbezirk
G. Trub Niedergerichtsbezirk



Abb. 2 Das ehemalige Gericht Weißenbach

In das Ringtal am Napf mit dem Ilfisfluß und der Straße von Escholzmatt nach Langnau (im Vordergrund von links nach rechts verlaufend) mündet von oben der Schärliggraben mit dem Schärligbach und dem ehemals einzigen Weg aus dem Schangnau über Marbach. Der alte Dinghof Weißenbach (**W**) mit Mühle, Taverne und Gerichtsplatz lag im Dreieck dieser Straßen- und Flußmündung an der Straße nach Langnau. Der Gerichtsbezirk Weißenbach erstreckte sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht nur auf den Schärliggraben, sondern umfaßte auch die Ebene von Marbach mit dem zweiten Gerichtsplatz und das ganze Tal des Schön- oder Marbachs bis zur Mündung bei Wiggen. Ferner gehörten die Ostausdehnung bis Escholzmatt einschließlich des Dorfkerns (am linken Bildrand nur zum Teil sichtbar) und das Gummentälchen (rechts im Bild) dazu, dessen Wasser bei Kröschenbrunnen (am untern Bildrand) in die Ilfis münden. Im Unterschied zur heutigen Staatsgrenze Bern-Luzern verlief die Landgerichtsgrenze auf dem Kamm der Schrattenfluh (am Bildhorizont) und schwenkte erst bei Escholzmatt nordwärts zum Napf ein.

Luftaufnahme: Rune Aaslid

Grenze im Osten quer durch Escholzmatt verlief. Das Gericht Weißenbach mußte also irgendwie den Raum zwischen Escholzmatt und den bekannten Twingen Trub im Norden und Schangnau im Süden gefüllt haben (Karte 5). Dieser Raum ist durch Zeugennamen aus den dortigen Gerichtssitzungen belegt. Von beiden Parteien anerkannt, gab es zwei Gerichtsplätze – der eine war oben in Marbach, der andere am untern Ende des Schärliggrabens im Hof Weißenbach, wo Taverne und Mühle, beide in Berns Hand den Kern der Gerichtsherrschaft markierten. Aus diesem Komplex hatten die Kiburger zwar Bruchstücke an Bauern verkauft, so 1346 die Vogtei auf dem Hof Meisenbach und vor 1395 die Vogtei auf dem Hof Nieder-Weißenbach. Dessenungeachtet handelte es sich, wie Karte 5 zeigt, um einen namhaften, den benachbarten Gerichten durchaus ebenbürtigen Bezirk.

Den Ansprüchen Berns entgegen standen Luzerns alte wolhusischhabsburgische Ansprüche auf das Niedergericht Marbach. Während des ganzen Prozesses und bis zum Schluß blieben sie schemenhaft. Während die bernischen Amtleute ihre Präsenz in beiden Gerichtsstätten manifestierten, indem sie in Weißenbach und Marbach¹²⁰, Gerichtssitzungen abhielten, sind solche im Namen Luzerns für Marbach nicht bekannt. Mehr noch – es gab auch keinerlei offene Opposition Luzerns gegen die Abhaltung dieser Sitzungen. Nur hintenherum ließen sich die Entlebucher hören, daß Bern die Gerichtsstätte Marbach zu Unrecht versähe. Zeugen beklagen sich über die «von Bern», «alz si die gerichte zesamen geslagen hant und doch iegklichs ein sunder gericht [..] für sich selb sige gesin». Aber in den Prozeßakten der Stände, soweit sie noch überliefert sind, findet man diese Anschuldigung nicht. Doch was war richtig - das kiburgische Gericht Weißenbach mit zwei Gerichtsstätten im obern und untern Teil des langgezogenen Gebiets oder zwei selbständige Gerichte, das wolhusische zu Marbach, das kiburgische zu Weißenbach? Es gab unter den befreundeten adeligen Inhabern der beiden Hochgerichte zahlreiche Kontakte; wir können nicht wissen, ob nicht irgendwann ein Abtausch stattgefunden hatte, vielleicht auch nur vorübergehend. Nur zeitweise Berechtigung Habsburgs im Marbach des 14. Jahrhunderts könnte erklären, weshalb der wolhusisch-habsburgische Anspruch hundert Jahre später so schlecht zu vertreten war. Denn eines dürfte aus Luzerns vagem Anspruch an Gerichtsrechte in Marbach doch hervorgehen, daß es im 15. Jahrhundert dort offensichtlich eine wolhusische Gerichtstradition, an die sich anknüpfen ließ, nicht mehr gab, ganz im Gegensatz zur lebendigen Praxis auf der anderen Seite.

Wie die Rechte wirklich verteilt lagen, wurde damals nicht herausgefunden und ist auch heute nicht zu entdecken. Die Entscheidung um die Grenze wurde denn auch auf anderen Wegen herbeigeführt.

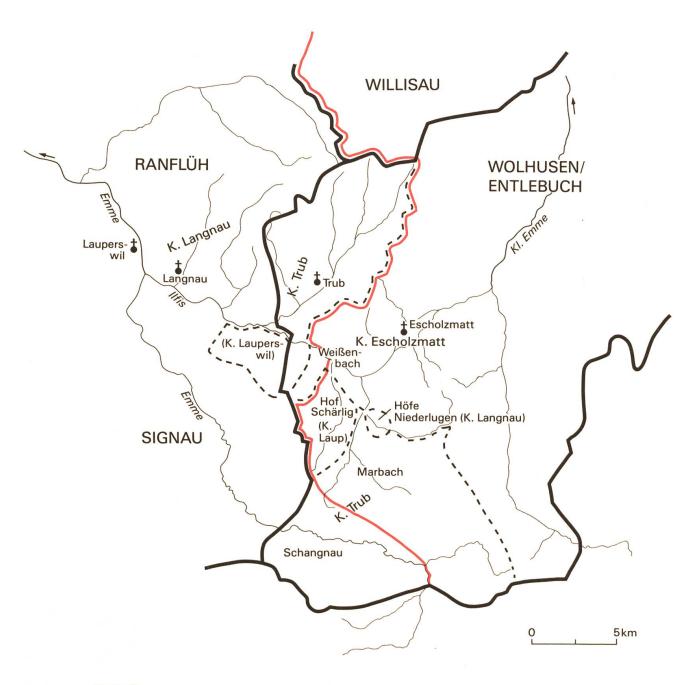
Es waren letzten Endes die «Landleute von Entlebuch», die zwar auf eidgenössischer Ebene nie als Handelnde auftraten, aber schließlich doch den Verlauf der Landesgrenze indirekt bestimmten. Es fällt auf, daß Bern bei all seiner Regsamkeit im Trub und Schangnau die Grenzen seines Gerichts Weißenbach nie hat offnen lassen. Ein Blick auf die Zeugenliste einer Gerichtssitzung in Weißenbach vom Jahr 1422 belehrt schnell, daß Bern von einer solchen Offnung kaum Gutes zu erwarten gehabt hätte: Von den 16 aufgeführten Zeugen bezeichneten sich nämlichen deren zehn als Landleute zu Entlebuch, unter ihnen ein Venner und ein Weibel. Die Berntreuen im Gericht Weißenbach waren in der Minderheit. 121 Schon 1389 hatten sich die Leute im obersten Abschnitt des Ilfistals «Landleute von Entlebuch» genannt. So wie sie diesseits die Berntreuen überwogen, so waren sie jenseits - im Schangnau, Trub und im Gummentälchen des Truber Kirchspiels - gegenüber den Berntreuen in der Minderheit. 122 Während sich nun aber die Berntreuen ohne Ausnahme gemäß ihrem Ausburgerstatus als «Burger von Bern» bezeichneten, nannten sich ihre Gegenspieler nie anders als «Landleute von Entlebuch», ohne jede Anspielung auf Luzern. Das Engagement der Landleute war nur auf das «Entlebuch» gerichtet. Ähnlich wie sie 1385 Burgrecht in der Stadt Luzern genommen hatten, um von der Herrschaft Wolhusen loszukommen, ließen sie sich im 15. Jahrhundert von Luzern gegen Bern zur Erhaltung dieses Entlebucher Raumes verhelfen. Ihre Aktion hatte nichts mit «Pro Luzern», aber viel mit «Pro Entlebuch» zu tun und war sowohl gegen Bern und dessen Vordringen in das Entlebuch, als auch gegen den regionalen Grund- und Gerichtsherrn Kloster Trub gerichtet, hinter dem Bern schützend stand. 123 Bern scheint den Widerstand der Bevölkerung richtig eingeschätzt und sein Ziel, das Gericht Weißenbach als sein Territorium zu behaupten, bereits in den 1450/60er Jahren aufgegeben zu haben. Die Entlebucher «Volksbewegung» war eine den innerschweizerischen verwandte Opposition gegen «Herrschaft», die sich ja dann 1478 im Amstaldenhandel auch gegen das luzernische Regiment kehrte. Bern zog aus dieser Konstellation die Konsequenz: Noch nahmen an den Ranflüher Landtagen von 1419 und 1430 zwei bis drei Vertreter aus dem Gericht Weißenbach teil,124 aber an den großen Landtagen von 1456 und 1465 war dieses offiziell nicht mehr vertreten; der Zeuge Christen auf Gummen ging



Karte 6 Luzerns Anspruch auf Hoch- und Niedergerichtsbezirke

Grenze des Hochgerichts Wolhusen-Entlebuch Grenze der Kirchspiele Landesgrenze Bern-Luzern seit 1470 ‡ Kirche RANFLÜH Hochgerichtsbezirk K. Trub

Kirchspiel



Karte 6 Luzerns Anspruch auf Hoch- und Niedergerichtsbezirke

Grenze des Hochgerichts Wolhusen-Entlebuch Grenze der Kirchspiele Landesgrenze Bern-Luzern seit 1470 **† Kirche** RANFLÜH Hochgerichtsbezirk K. Trub

Kirchspiel



Abb. 3 Wasserscheide als Grenze des Landgerichts Ranflüh bei Escholzmatt

Eine Grenze auf der Wasserscheide (---) führt über Schrattenfluh (am Horizont) und Beichlen zwischen den Zuflüssen von Kleiner Emme (links im Talgrund) und Ilfis (rechts) hinunter auf die Talwasserscheide von Escholzmatt und erklimmt auf der andern Seite wiederum zwischen den Zuflüssen von Kleiner Emme und Ilfis, Ballenbach und Lombach (Tälchen rechts unten im Bild), die Anhöhe des Bocks (Alphütten auf dem Grat im Vordergrund). Ein solcher Grenzverlauf wies den Dorfkern und die Kirche (**O**) von Escholzmatt dem Landgericht Ranflüh und somit Bern zu. Luftaufnahme: Rune Aaslid

1456 zusammen mit dem Schangnauer und 1465 mit dem Truber Vertreter nach Ranflüh. Wohl saß der Landvogt von Trachselwald dem Gericht Weißenbach in den 1450/60er Jahren in gütergerichtlichen Fällen noch vor, aber schon vor 1460 hatte Bern seinen dortigen Güterbesitz – Taverne und Mühle in Weißenbach – liquidiert. 125

Seit Anfang der 1460er Jahre tendierte Bern darauf, mit Luzern in bilateralen Verhandlungen zu einer gemeinsamen Grenze zu kommen; dagegen sträubte sich Luzern, das Schiedsverfahren bevorzugte. 126 Der Grenzvertrag vom 12. März 1470, der dann schließlich doch in gemeinsamen Verhandlungen zustandekam und als «Ewige Richtung» 127 in die Geschichte einging, sah für das südliche Napfgebiet eine Lösung vor, die sich seit längerem angebahnt hatte: Bernisch wurden die Gerichte Trub und Schangnau und das Gummentälchen. Luzernisch wurden eine Reihe von namentlich aufgezählten Höfen und Siedlungen, nämlich Siberslehn und Laui an der Schangnauer Grenze, Weißenbach, Marbach, die Ei zu Wittenmoos «und allenthalben daumb» und der Schärlig. Dieses Gebiet entsprach dem Ilfistal von der Schangnauer Grenze bis hinunter zur Talbiegung bei Wiggen; es wurde Luzern mit «aller und jeglicher herlichkeit und zugehord, hocher und nidrer gerichten, twingen, bennen, freveln, bussen, besserungen, gebotten und verbotten» zugesprochen. Es war nichts anderes als das alte Gericht Weißenbach, so wie es Bern prätendiert hatte. Vom Gericht Weißenbach steht im Vertrag jedoch kein Wort. Die Bezeichnung «Gericht Weißenbach» wurde offenbar ganz bewußt vermieden und von Luzern auch später nie wieder gebraucht. Dieser Umstand läßt vermuten, daß diese ehemalige bernische Position am Eingang zum Entlebuch, die den Dorfkern und die Kirche Escholzmatt Bern zuschlug, bei den Landleuten und wohl auch beim Luzerner Rat geradezu traumatische Wirkung gehabt hatte. Solchermaßen aus dem Vokabular verbannt, verschwand das «Gericht Weißenbach» vollständig aus der Erinnerung. Luzern übertrug sämtliche Kompetenzen dieses alten kiburgischen Gerichts dem «Twing Marbach», womit die Reußstadt zugleich auch den Wortlaut des von ihr prätendierten habsburgisch-wolhusischen Anspruchs aufrechterhielt.

Auf bernischer Seite war noch ein kleines Problem zu lösen: Das Gummentälchen, einst Bestandteil des Gerichts Weißenbach, wurde Bern zugesprochen. Es war zwar nach Trub kirchgenössig, doch wollte man es nicht dem Niedergericht des Abts überlassen. Bern fügte es deshalb zu seinem Niedergericht Schangnau und erhob dieses gleichzeitig am 25. März 1471 in den Rang eines Geschworenengerichts.¹²⁸

An dieser nach langem endlich festgelegten Staatsgrenze wurden später nur noch Retouchen vorgenommen. 129 Allen Kompromissen zum Trotz befriedigte sie die beiden Staaten im großen ganzen. Für die Leute im Schangnau brachte sie allerdings erhebliche Erschwernisse. Der oberste Abschnitt des Emmenlaufs – die «schöne Au» vom Kemmeriboden bis hinunter zum Räbloch - war nämlich nicht emmeabwärts nach Signau, sondern seit alters ilfisabwärts auf Trub ausgerichtet, zu dessen Kirchgang Schangnau gehörte. Wer also aus dem Tal hinaus nach Norden etwa an den Langnauer Markt wollte, wählte den Weg über Marbach, den Schärlig, Weißenbach und Kröschenbrunnen nach Langnau, denn noch war das Eggiwil waldreich und gegen Signau hin verkehrsmäßig schlecht erschlossen. Anfangs scheint die neue Grenze die alten Verbindungen nicht besonders gestört zu haben, zumal man hüben und drüben weiterhin nach Trub zur Kirche ging. 1524 kam sogar dank des Zusammenwirkens von Bern und Luzern und mit Einwilligung des Abts von Trub die Gründung der Pfarrei Marbach-Schangnau zustande, der man alle Truber Kirchgänger östlich von Wiggen zuteilte – außer Marbach auch die Höfe Niederlugen (vorher Langnau), Schärlig (vorher Lauperswil) und eben auch Schangnau. Erst die Reformation zerstörte diese grenzübergreifenden Verbindungen. Nun schnitt die Landesgrenze rasch und radikal Schangnau vom Ilfistal ab, und der Weg über Marbach ins Emmental war je nach politischer Lage unpassierbar. Schangnau wurde zur Exklave in der Vogteiverwaltung Trachselwald und im bernischen Staat, denn der «bernische Weg» über Eggiwil blieb bis zum Straßenbau im 19. Jahrhundert sehr mühsam. Diesem neuen Abgeschnittensein verdankte das Tal Schangnau in den 1530er Jahren auch die eigene Pfarrei. 130

3.5 DIE NORDGRENZE: ERISWIL-HUTTWIL UND GLASBACH-FRIESENBERG

In den Offnungen von Ranflüh (1400) und Murgeten (1409) wird die Nordgrenze des Landgerichts Ranflüh nicht übereinstimmend beschrieben: Gehörte das Quellgebiet der Langeten mit Dürrenroth und Eriswil-Huttwil nun zum Landgericht Ranflüh oder zu Murgeten?

Geographisch und wirtschaftlich war dieses Gebiet wie noch heute dem Oberaargau, nicht dem Emmental zugewandt; desgleichen verband es seine Geschichte mit dem Oberaargau. Eriswil, Wyssachen eingeschlossen, war ein Teil der sankt-gallischen Grund- und Gerichtsherrschaft Rohrbach, des ältesten seit dem 8. Jahrhundert bezeugten Herrschaftskomplexes in dieser Region. In der für uns maßgebenden Zeit zwischen 1371 und 1429 waren die Vogtei und das Meieramt von Rohrbach in der Hand der Herren von Grünenberg als Lehensträger des Abts von St. Gallen. Die Bewohner von Eriswil waren dem Rohrbacher Hofgericht mit hohen und niedern Gerichten unterstellt, ¹³¹ wobei das alte Kirchspiel Eriswil in die zwei separaten Niedergerichte Dorf Eriswil und «Wilder Baumgarten» unterteilt war. ¹³²

Der Raum Huttwil hatte ehemals ebenfalls zu diesem Komplex gehört, war aber bei der Schenkung des Hofes Rohrbach an St. Gallen um die Mitte des 9. Jahrhunderts von dieser ausgenommen worden. Huttwiler Güterbesitz erhielten dafür die Abteien St. Peter im Schwarzwald und St. Johannsen in Erlach im 11. und 12. Jahrhundert. Um 1250/70 wurde das Städtchen Huttwil gegründet; der Stadtgründer wohl Altkiburg oder Habsburg - ist nicht bekannt. Die Gerichtsbarkeit - anfänglich wohl nur Twing und Bann, 1378 erstmals ausdrücklich auch das hohe Gericht - lag bis 1378 bei den Grafen von Kiburg als Lehensträger Habsburg-Österreichs und wurde dann an die Herren von Grünenberg verpfändet. 133 Mit einiger Wahrscheinlichkeit waren es die Kiburger als Inhaber des Landgerichts Murgeten, die Huttwil vor 1378 den eigenen Galgen gewährt hatten. An die früheren Verhältnisse erinnerte jedoch die Offnung des Hofgerichts Herzogenbuchsee, die noch 1407 Huttwil wie Wangen bei Totschlag vor sein Gericht reklamierte. 134 In dieser Zeit (1406/07) erwarb Bern dieses Hofgericht zusammen mit der Landgrafschaft Burgund und im Jahr darauf (1408) auch das Städtchen Huttwil zuerst pfandweise, 1414 dann endgültig. 135 Dagegen blieben Vogtei und Meieramt über Rohrbach-Eriswil vorläufig in der Hand der Ritter von Grünenberg, womit Huttwil als bernischer Außenposten zwischen grünenbergischem Besitz eingekeilt war. Diese unkomfortable Situation scheint Bern derart gestört zu haben, daß es sie zu ändern suchte: Erstens nahm es in Eriswil möglichst viele Ausburger auf, und zweitens verpflichtete es Huttwil, das doch «mit (eigenen) hochen und kleinen gerichten, mit stogk und galgen» ausgestattet war, zur Teilnahme an den Landgerichten in Ranflüh, um die Kleinstadt konsequent aus ihrer angestammten Oberaargauer Verflechtung herauszulösen. Aus diesem Grund figurierte Huttwil an den Ranflüher Landtagen von 1440, 1456 und 1465 stets mit zwei namentlich bekannten Vertretern, zweimal sogar mit seinem Schultheißen Klaus Schindler. 136



Abb. 4 Wasserscheide als Grenze zwischen den ehemaligen Landgerichten Ranflüh und Murgeten im Abschnitt Ahorn – Bärhegen

Die alte Ranflüher Landgerichtsgrenze (---) stieß vom Napf her beim Ahorn an die weiter nordwärts ziehende Grenze des Landgerichts Murgeten. Vom Ahorn (**A**) westwärts hatten die beiden Landgerichte Murgeten und Ranflüh die Wasserscheide als gemeinsame Grenze. Diese schied die spätbesiedelte, waldreiche Herrschaft der Kommende Sumiswald (rechts im Bild mit dem Hornbachgraben, der sich im Bogen auf Wasen und Sumiswald hin öffnet) von der alten, stark gerodeten Kulturlandschaft des zum Aaregau zählenden Niedergerichts Eriswil (links oben im Bild Höfe der Gemeinde Eriswil, unten anschließend Höfe der Gemeinde Wyssachen).

Luftaufnahme: Rune Aaslid

Erstaunlicherweise war aber auch Eriswil an diesen Landtagen mit je zwei Zeugen¹³⁷ vertreten, obschon es doch eindeutig zum Gericht Rohrbach gehörte. In der Tat focht Bern den legalen Anspruch des Rohrbacher Gerichtsherrn Ritter Hans Grimm an und prätendierte Eriswils Zugehörigkeit zum Hochgericht Ranflüh. Ein Berner Ratsmitglied hatte Zeugenaussagen aufgenommen, die 1421 im Rat in Anwesenheit des Ritters verlesen wurden. Die heute nicht mehr erhaltenen Aussagen scheinen so beschaffen gewesen zu sein, daß der Rat zur Überzeugung gelangen konnte, «das miner herren kuntschafft von Bern die besser und die fürnemer geweßen sy» und Eriswil wirklich zum Landgericht Ranflüh gehöre. Auch der spätere Protest von Grünenbergs Schwiegersohn und Nachfolger, Herman von Eptingen, richtete gegen dieses Ratsurteil nichts aus. 138 Es blieb dabei, daß Bern die Leute von Eriswil bei Buße ans Landgericht Ranflüh aufbot und sie demzufolge in den Zeugenlisten erscheinen. Als nun aber Bern 1504 auch die Herrschaft Rohrbach von den damaligen Inhabern erwarb, gehörten dazu «twing und bann, hoch und nider gericht, stock und galgen zu Rorrbach und Erißwyl». 139 Eriswil war somit eben doch ein Teil des Gerichts Rohrbach; es hatte mit dem alten Landgericht Ranflüh nichts zu tun und lag wie Huttwil außerhalb der Ranflüher Grenze, die in diesem Geländeabschnitt einmal mehr auf der Wasserscheide verlief. Mit diesem Befund stimmt die eindeutige Grenzbeschreibung des Landgerichts Murgeten überein, und auch die rätselhafte Ranflüher Grenzziehung vermag dieser Interpretation zu entsprechen (Karte 2).

Berns Ratsentscheid von 1421 hatte nicht der Rechtslage entsprochen. Es ist nicht anzunehmen, daß Bern das Recht wissentlich zu seinen Gunsten gebogen hat. Wohl aber ist denkbar, daß die ausschlaggebenden, nicht überlieferten Zeugenaussagen auf der Kenntnis der Ranflüher Grenzbeschreibung von 1400 basierten und damit von den eher verwirrlichen Leitorten «Glasbach» und «Friesenberg» ausgingen, die – wie angetönt – ja auch eine Grenzziehung mit Einbezug Huttwils und Eriswils erlaubt hätten.

Bern hatte übrigens mit der späteren Verwaltungsorganisation in dieser Nordost-Ecke seiner Landvogtei einige Mühe. Als erstes teilte der Rat 1505 Rohrbach dem Amt Wangen(-Murgeten) und Eriswil dem Amt Trachselwald zu. Drei Jahre später (1508) verfügte er die Zusammenlegung der beiden Gerichte Eriswil und Baumgarten zu einem einzigen unter der Verwaltung des Landvogts auf Trachselwald. 1512 kam die neue Weisung, die dem schlecht dotierten Schultheißenamt Huttwil

Verwaltung und Einkünfte des Niedergerichts zum Wilden Baumgarten zusprachen. 140 Doch schon 1516 wurden die Kompetenzen des Huttwiler Schultheißenamts, das sich ähnlich demjenigen von Burgdorf zu einer bernischen Vogteistelle hätte entwickeln können, wiederum beschnitten: Die Leitung der Huttwiler hochgerichtlichen Landtage und der Niedergerichte Huttwil und Eriswil-Baumgarten kamen an den Landvogt von Trachselwald. 141 Huttwil und Eriswil waren fortan vollständig dem Verwaltungs- und Rechtsbezirk des Amtes Trachselwald einverleibt. Später erinnerte an die ehemals zwei Gerichte im Kirchgang Eriswil nur noch, daß Dorf- und Grabengemeinde am Gericht je sechs Geschworene stellen durften. 142 Huttwil genoß zwar Sonderrechte, aber sie waren im Unterschied zu jenen Burgdorfs sehr klein und betrafen nur den Städtlibezirk mit Markt, Zoll und Umgeld. 1539 verschwand dann auch noch das letzte Relikt der alten Bindung zum Oberaargau: Nach Absprache mit der Kirchgemeinde Rohrbach beschloß der Berner Rat, den Hof Niederhuttwil von Rohrbach weg und der Kirchgemeinde Huttwil zuzuteilen. 143 Huttwil mit Herd- und Hofgemeinde war damit bis zum Ende des Ancien régime der nördlichste Ausläufer der alten Landschaft Emmental und zugleich das einzige Städtchen in der von Dörfern und Einzelhöfen geprägten Landvogtei Trachselwald.

Auch bei Dürrenroth stellte sich eingangs die Frage, ob es um 1400 zum Landgericht Murgeten oder zu Ranflüh gehört habe. In der Tat war Dürrenroth einst nordwärts gerichtet: Es gehörte kirchlich und herrschaftlich zum Oberaargau. Das Kirchendekanat Rota¹⁴⁴ umfaßte im 13./14. Jahrhundert außer Dürrenroth auch die Pfarreien Huttwil und Eriswil, grenzte ostwärts ans Dekanat Altishofen und nordwärts an die Aare. Dürrenroth war ein Teil der Herrschaft Balm, die infolge der Blutrache gegen die Mörder König Albrechts von Osterreich 1309 ans Reich und lehensweise an den Reichslandvogt, Graf Otto von Straßberg, gefallen war. Dieser verkaufte dem Deutschen Orden 1312 Altbüron, Altishofen und Rota samt den Kirchensätzen in Rota und Altishofen. 145 Der Orden verwaltete Altishofen bis zum Verkauf an den Luzerner Schultheißen Ludwig Pfyffer im Jahr 1571, übergab aber Dürrenroth samt Kirchensatz wohl gleich nach 1312¹⁴⁶ seiner Kommende Sumiswald, die nun als Grund-, Gerichts- und Kirchherr über die Wasserscheide hinweg in den Oberaargau reichte.

Bis zu diesem Zeitpunkt war die alte Kirchen- und Herrschaftsgrenze tatsächlich oben auf der Wasserscheide verlaufen, so wie sie die Offnung

von Murgeten 1409 verzeichnete. Ihr fernerer Verlauf deckte sich aber auch weiter westwärts mit alten grund- und gerichtsherrlichen Grenzen, die des Dinghofgerichts der Benediktinerinnen von Rüegsau, die von der Schonegg in nordwestlicher Richtung über die Höfe Oberwaltrigen, Hubberg, Schmidigen und Junkholz auf den Scheitelpunkt Lueg und an die Grenze des Kirchspiels Heimiswil führte. Diese Grenze war aber zugleich auch eine zwischen Kirchspielen – zwischen Affoltern, Heimiswil und Wynigen, die dem Emmental zugekehrt sind, und Dürrenroth, Rohrbach, Walterswil und Ursenbach, die zum Oberaargau gehörten. Die alten kirchlichen und grundherrlichen Grenzen verliefen im Abschnitt Huttwil-Heimiswil somit fast alle auf der Wasserscheide. Sie hatten einst auch die beiden Landgerichte Ranflüh und Murgeten geschieden. War das um 1400 aber wirklich noch der Fall?

Nachdem die Kommende Sumiswald Herrin über das benachbarte Dürrenroth geworden war, muß sie dessen Eingliederung in ihre Herrschaft und unter dasselbe Hochgericht betrieben haben. Die Umteilung vom Landgericht Murgental in das von Ranflüh ist nicht überliefert; sie war mit Einwilligung der Grafen von Kiburg als Inhaber beider Landgerichte wohl ohne Schwierigkeit zu bewerkstelligen. Um 1400 jedenfalls war Dürrenroth beim Landgericht Ranflüh. Nur so ergibt die streng Ost-West verlaufende Grenze zwischen den Fixpunkten Glasbach und Friesenberg¹⁴⁹ einen Sinn: Sie schloß Dürrenroth ins Landgericht Ranflüh ein. Etwas später, in bernischer Zeit nämlich, ging die Entwicklung an dieser Grenze noch ein Stück weiter. Das Kirchspiel Affoltern gehörte zum Emmental und war damit ein alter Bestandteil des Landgerichts Ranflüh. Dagegen faßte das Niedergericht Affoltern, das von Bern nach 1408 geschaffen wurde, außerdem Höfe und Weiler in den neun benachbarten Kirchgemeinden Sumiswald, Lützelflüh, Rüegsau und Heimiswil diesseits und Dürrenroth, Rohrbach, Walterswil, Ursenbach und Wynigen jenseits unserer Wasserscheide zu einem neugeschaffenen Gerichtsbezirk zusammen, was dem Landgericht Ranflüh jedenfalls in bernischer Zeit neue Leute zuführte, die vordem ans Landgericht Murgeten gehört hatten.¹⁵⁰

In diesem Abschnitt hatten die Zeugen der Ranflüher Grenzbeschreibung den einstigen Grenzverlauf auf der Wasserscheide korrigiert, indem sie Dürrenroth mit der Linie «Glasbach-Friesenberg» in das Landgericht einzubeziehen suchten. Diesen Schritt hatte die Offnung von Murgeten nicht gemacht; sie gab die alte Grenze auf der Wasserscheide als Anachronismus wieder.

4. HERRSCHAFTEN IM INNERN

Im 14. Jahrhundert gab es innerhalb des Landgerichts Ranflüh größere und kleinere Grund- und Gerichtsherrschaften, von denen die Freiherrschaften Signau, Trachselwald und Brandis, die Deutschordensherrschaft Sumiswald und die Klosterherrschaft Trub die namhaftesten waren. Sie wie auch die kleinen Herrschaften der Benediktinerinnen in Rüegsau, der Cluniazenserfiliale Röthenbach und die Adelsherrschaften Wartenstein-Lauperswil und Spitzenberg sind in Fritz Häuslers Werk verfassungsgeschichtlich, mit zwei Ausnahmen jedoch nie monografisch untersucht worden. ¹⁵¹ Im folgenden sollen außer der bereits behandelten Herrschaft Signau auch Spitzenberg, Brandis und Sumiswald unter dem Aspekt der Hochgerichtsbarkeit und ihrer Zugehörigkeit zum Landgericht Ranflüh untersucht werden.

4.1 DAS «OFFICIUM» SPITZENBERG

Die Überlieferung von Burg und Herrschaft Spitzenberg ist merkwürdig dürftig. 152 Die Geschichtsquellen sind hier noch rarer als im ohnehin quellenarmen Emmental. Als bester Einstieg erweisen sich die Güter- und Rechtsaufzeichnungen des Habsburgischen Urbars um 1306. Zu dieser Zeit war die Herrschaft Spitzenberg ein habsburgisches Amt – das «Officium Spitzemberg» – mit einer Burg über dem Ilfis-Seitental Gohl in der heutigen Gemeinde Langnau, mit 26 Höfen in der Umgebung der Burg sowie vermutlich im engeren und weiteren Bereich des Dorfes Langnau, sodann mit Gerichtsrechten da. Ferner gehörte die nahegelegene Alp Rämisgrat und der Hof Flühlen auf Lützelflüher Boden zum Amt. 153 Von seiner früheren Geschichte ist wenig genug bekannt. Vor 1241, wohl nach dem Aussterben des einheimischen Geschlechts der Spitzenberg, war die Herrschaft in nicht bekanntem Umfang an die Abtei Trub gekommen, die sie an einen Zweig der Herren von Aarburg verlieh, welche sich als Lehensträger nun auch von Spitzenberg nannten.¹⁵⁴ Nur wenige Jahrzehnte später, wahrscheinlich vor 1274, muß das Kloster die Herrschaft an Habsburg veräußert haben. Keine der Transaktionen um die Herrschaft Spitzenberg ist indessen urkundlich überliefert.¹⁵⁵ Unter Habsburg erhielt sie als isolierte Verwaltungseinheit den Rang eines Amtes. Was weiß man über dieses Officium Spitzenberg?

An Grundbesitz umfaßte Spitzenberg damals die genannten 26 Höfe mit Abgaben in Getreide (Dinkel, Hafer und Roggen), Schweinen, Käse und Geld. Die Höfe waren von unterschiedlicher Größe: Einzelhöfe zahlten ganze Schweine, 15 wohl kleinere Höfe ebenso uniform nur Schweinsschultern. Alle Herrschaftsangehörigen entrichteten jährlich Hühner und Futterhafer, die typischen Vogts- und Gerichtsabgaben. Bezüglich der Gerichtsrechte führte der Urbarschreiber weiter aus, daß die Herrschaft da auch Twing und Bann habe und über Dieb und Frevel richte, 156 somit über niedere und hohe Gerichte verfügte. Was meinte der Schreiber mit dem Wörtchen da? Wo überall galt Habsburgs Gerichtsbarkeit? Wie war diese Hochgerichtsbarkeit überhaupt mit dem Anspruch des Landgerichts Ranflüh zu vereinen, welche ja ein «Amt Spitzenberg» aus seinem Rechtskreis nicht ausschloß? Diese Fragen zwingen dazu, die grund- und gerichtsherrliche Situation dieser Landesgegend neu zu überdenken.

Im Raum Langnau hatte es im Mittelalter offensichtlich mehrere begüterte und berechtigte Herren gegeben, über deren grund- und gerichtsherrliche Rolle nicht viel oder gar nichts bekannt ist. 157 Mit größter Wahrscheinlichkeit lagen ihre Interessen recht eigentlich in Gemenglage. Das traf zumindest für das 14. Jahrhundert und auf die drei wichtigsten Grundherren, die Abtei Trub, die Grafen von Kiburg und die Herrschaft Habsburg-Österreich zu. Eine territoriale Aussönderung der verschiedenen Interessen dürfte nicht leicht oder überhaupt nicht durchführbar gewesen sein. Offensichtlich drängte sie sich aber zwischen Trub und Kiburg auf, weil sich das Kloster durch Kiburg - seinen Kastvogt - in besonderem Maße in seinem Besitz und seinen Rechten angegriffen fühlte. Der Streit wurde 1371 beigelegt. Mit der sonst nicht überlieferten Einigung war eine Beschreibung der Nord-West-Grenze der Herrschaft Trub, die erste ihrer Art, verbunden, die wahrscheinlich den Truber und den urkundlich nicht faßbaren Kiburger Grundbesitz trennte. 158 In Gemenglage standen aber auch die Güter und Rechte der Grafen von Kiburg und Habsburg-Österreichs alias der Herren von Grünenberg, die Habsburgs Pfandinhaber waren. Sie lagen offensichtlich so sehr in Gemenglage, daß sich die Zusammenlegung der Güterverwaltung aufdrängte: 1378 amtete Ulrich Schacher von Langnau sowohl als Amtmann der Grafen von Kiburg als auch der Herren von

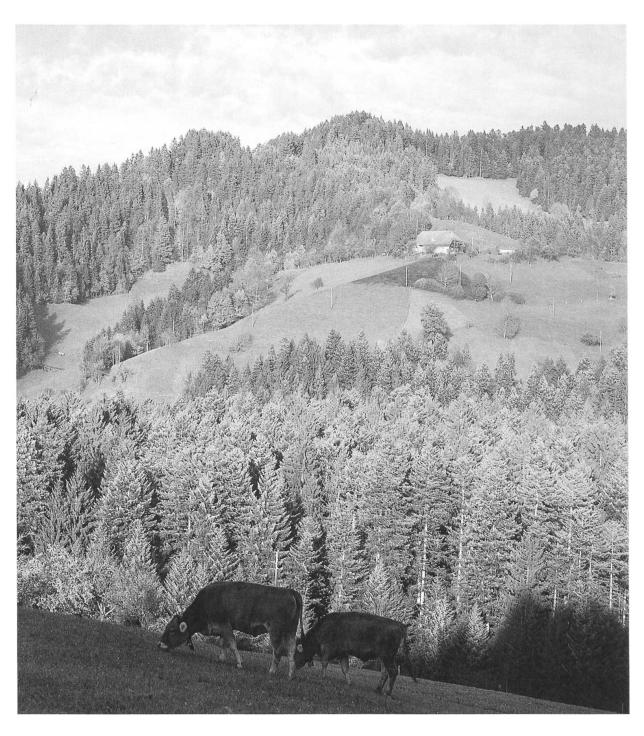


Abb. 5 Burgstelle Spitzenberg über der Gohl (Langnau)

Vom einstigen habsburgischen Verwaltungszentrum Burg Spitzenberg am westlichen Napfausläufer sind keine Baureste erhalten. Die Burgstelle befindet sich auf der Erhebung links in der bewaldeten Horizontlinie.

Photo: Hans Wüthrich, Langnau

Grünenberg. 159 Unausgesöndert waren schließlich auch die Ansprüche Habsburgs und Trubs in der Truber Herrschaft: Habsburg hatte da ja Hoch- und Niedergerichtsrechte über seine Eigenleute. 160 Diese Hinweise lassen ahnen, daß man sich unter dem pompösen Namen «Officium Spitzenberg» keineswegs eine territorial geschlossene Herrschaft vorstellen darf, sondern daß es sich wirklich und ausschließlich nur um die genannten Höfe Habsburgs handelte, die mitten unter Höfen Kiburgs und anderer Grundherren lagen. Nur über diese Höfe hatte Habsburg Twing- und Bannrechte. Aber auch die im Urbar genannten hochgerichtlichen Kompetenzen betrafen mit größter Wahrscheinlichkeit nur den Burgstall und die 26 Höfe. Hinsichtlich des Hochgerichts dürfte das restliche Kirchspiel also nach wie vor unter Ranflüh gestanden haben. 161

Die gemachten Feststellungen lassen nunmehr auch eine Erklärung für das Interesse des Klosters Trub an der Herrschaft Spitzenberg zu: Es ist denkbar, daß die Abtei ihre eigene Grundherrschaft mit Gütern aus der vorher vielleicht umfangreicheren Herrschaft Spitzenberg abrundete. Kamen daher etwa Trubs Höfe im Groß- und Rigenenviertel, die ja nicht zum Kirchspiel Trub, sondern zu Langnau gehörten?¹⁶² Weil das Kloster an einer Burg nicht interessiert sein konnte, verlieh es sie zuerst an die von Aarburg, dann verkaufte es sie zusammen mit den 26 Höfen weiter an die Habsburger. Habsburgs Interesse an Spitzenberg ist unschwer zu erraten: Mit der Kleinherrschaft setzte es einen Fuß westwärts über den Napf. Wer weiß, was ein anderer Gang der Geschichte da noch hätte bringen können?

Der Übergang der emmentalischen Herrschaften an Bern ist durch Kaufurkunden meist recht gut dokumentiert. Das Amt Spitzenberg macht die Ausnahme, die letztlich dafür verantwortlich sein dürfte, daß ausgerechnet über den spätmittelalterlichen Marktort Langnau aus der Zeit vor der Reformation herzlich wenig bekannt ist. Was war geschehen?

Im Herbst 1386 nach der Schlacht von Sempach leitete Wolfhart IV. von Brandis als Parteigänger Berns die kriegerische Aktion gegen die Burg Spitzenberg, diese einzige Stellung Habsburgs im oberen Emmental. Mit dem Fall der Burg kam das kleine Amt Spitzenberg kraft Kriegsrecht an die Aarestadt, die damit Fuß im oberen Emmental faßte. Nach den Gepflogenheiten jener Zeit folgte solchem Kriegsglück meistens die förmliche Ablösung der Rechte der Unterlegenen durch Pfand oder Kauf, wie etwa am Beispiel des benachbarten luzernisch geworde-

nen Amtes Wolhusen zu sehen ist. 164 Das Officium Spitzenberg jedoch verschwand damals sang- und klanglos aus der Überlieferung. Drei Jahre später agierten die einstigen Amtleute Kiburgs und Grünenbergs, Ulrich Schacher von Langnau und Ulrich von Ebnet oder Ebneter, beide inzwischen bernische Ausburger geworden, in ehrenvoller Position neben dem Bernburger Heinrich Im Hof als Zeugen beim Verkauf Schangnaus an Jost zem Wald. 165 Bern hatte sich offensichtlich die bewährten Verwaltungsleute der früheren Herren zu verpflichten gewußt.

Was aber war mit dem von Habsburg einst so zuverläßig verzeichneten und von den Grünenberg verwalteten Grund- und Gerichtsbesitz Spitzenberg, was war mit dem Kiburger Besitz in Langnau passiert? Als die Stadt Bern 1432 - also über 50 Jahre später - ihre Rechte im Emmental verzeichnen ließ, war von den alten Rechtstiteln praktisch nichts mehr vorhanden. Verzeichnet ist je ein Gut in Langnau und eines in der Gohl zusammen mit der Notiz, daß man sie beide an Peter von Büren, den Herrn auf Signau, verkauft hätte. 166 Alles andere in und um den Marktort Langnau, die Einkünfte von Einzelhöfen und Höfen im Dorf, war verschwunden. Auch der im einzelnen nicht bekannte kiburgische Besitz in und um Langnau wurde nie wieder erwähnt. Wie läßt sich dieses Verschwinden des ganzen Adelsbesitzes erklären? Bern scheint die Rechtsfrage um seine Kriegsbeute nach 1386 vorderhand offengelassen zu haben, zumal es damals mit der Bezahlung der Kaufsumme für die Städte Burgdorf und Thun an die Grafen von Kiburg ohnehin größte Mühe bekundete. 167 Die weitere Entwicklung spielte Bern dann aber immer mehr Trümpfe in die Hand: 1399 mußten die Grafen von Kiburg nach Burgdorf und Thun auch ihre nahe Herrschaft Signau an Bern verkaufen, 1407 wurde die Landgrafschaft Burgund, 1408 das Landgericht Ranflüh und Huttwil, wenig später auch die Grünenbergsche Pfandschaft über Huttwil, damit wichtige Adelspositionen im nördlichen Emmental bernisch. Der Adel selbst hatte kaum noch Verhandlungsspielraum. So mögen die ausgeklammerten Hochgerichtsrechte in Spitzenberg nach 1408 wohl ohne Ablösung in die Kompetenz des Landgerichts Ranflüh zurückgefallen sein, aus der sie ja stammten. Bern behielt aber auch die Niedergerichtsrechte und mit ihnen die Taverne im Dorf Langnau in seiner Hand. Diese wird im Urbar von 1432 erstmals als Berns Besitz ausgewiesen, gleich wie die Tavernen in Ranflüh, Trachselwald und Weißenbach, den anderen Emmentaler Gerichtsorten. 168 Dagegen hatte Bern sichtlich kein Interesse an Güterbesitz; es muß den gesamten Hofbesitz der Grünenberg und Kiburger im Raum Langnau im Zeichen seiner angespannten Finanzlage an zahlungskräftige Interessenten abgestossen haben. Einer der Käufer ist namentlich bekannt: Der reiche Bernburger Peter von Büren, dessen Vater 1399 von Bern die Herrschaft Signau erworben hatte. Die meisten Käufer dürften aber die dortigen Lehenbauern selbst gewesen sein. ¹⁶⁹ Das wiederum erklärt nun auch, wieso die grundherrlichen, lehensrechtlichen Strukturen verschwanden, ohne die geringsten Spuren zu hinterlassen. Weil «Grundherrschaft» in Langnau zu existieren aufgehört hatte, verschwand das spätmittelalterliche Dorf aus der schriftlichen Überlieferung. ¹⁷⁰ Gleichermaßen ging auch der Name Spitzenberg verloren: Die Burg – einst Verwaltungszentrum – war nur noch bedeutungslose Ruine. Was vom alten «Officium» noch zu verwalten war – das Niedergericht – wurde ins Bevölkerungszentrum Langnau verlegt.

4.2 DIE HERRSCHAFTEN SUMISWALD UND BRANDIS

Sonderrechte oder Exemtionen schienen nach Aussage der Offnung von Ranflüh weder Sumiswald noch Brandis für sich beansprucht zu haben. Und dennoch tat sich in beiden Herrschaften in dieser Richtung einiges.

Die Herrschaft der Freiherren von Sumiswald tritt mit den Schenkungen von 1225 und 1240 in die Geschichte ein: Der letzte Herr auf Sumiswald, Lütold, vermachte dem Deutschen Orden seinen vollen Besitz in Sumiswald und Escholzmatt mit allen Grund-, Gerichts- und Kirchenrechten und der Verpflichtung, in Sumiswald ein Spital für Arme und Pilger einzurichten. Sumiswald und Escholzmatt bildeten einen nur durch die Herrschaft Trub unterbrochenen, fast zusammenhängenden Besitz an Talgütern, Alpen und Wäldern am Napf. Dem Willen des Erblassers entsprach der Orden mit der Gründung der Kommende Sumiswald, die später das für ihre Verwaltung etwas abgelegene Escholzmatt abstieß, wohl als sich um 1312 ganz unerwartet das angrenzende Dürrenroth – ebenfalls mit Grund, Gericht und Kirche – erwerben ließ.¹⁷¹

Ähnlich wie die Freiherrschaft Signau verfügte wahrscheinlich auch die Herrschaft Sumiswald anfänglich nur über die niedere Gerichtsbarkeit. Als 1403 die Rechte des Hochgerichts Ranflüh und des Sumiswalder Niedergerichts verzeichnet wurden, zeigte sich, daß der Orden

Sonderrechte hatte: Auf seinem Territorium konnte er die Verhaftung von Leuten, die dem Blutgericht verfielen, selber vornehmen oder aber dem Inhaber des Landgerichts die Erlaubnis zur Verhaftung geben. Wenn dann das Landgericht das Todesurteil über diese Person verhängt hatte, fiel die Hinterlassenschaft des Hingerichteten nicht etwa an den Inhaber des Landgerichts, sondern an den Deutschen Orden, wobei dieser dem Gerichtsherrn allfällige Verfahrenskosten erstatten mußte. 173 Dieses Recht der Präkognition im Niedergericht mit nachheriger Auslieferung ans Hochgericht war auch in anderen Landschaften üblich; im Landgericht Ranflüh war sie jedoch ohne Beispiel. Es schränkte die Kompetenzen und Einkünfte des Landrichters entscheidend ein. Wie war Sumiswald zu diesen Rechten gekommen? Es ist zweierlei denkbar: Entweder handelte es sich wirklich um altes Recht des Hauses Sumiswald oder aber die Kommende hatte sich als Inhaberin des Landgerichts (1398-1408) dieses Recht selber verliehen und ließ es sich deshalb 1403 vor dem baldigen Wiederabtreten des Gerichts offnen. Diese Variante dürfte vermutlich die treffendere sein. Als Bern 1408 das Landgericht Ranflüh erwarb, trat es natürlich auch die nunmehr verurkundete Exemtion an. Wie stellte es sich dazu? Noch im Oktober desselben Jahres garantierte die Stadt dem Deutschen Orden nach damaligem Brauch die Freiheiten und Rechte des Hauses Sumiswald. 174 Offenbar war Bern aber nicht willens, die in Ansätzen vorhandene «allmähliche Erweiterung (der) Zuständigkeit (des Niedergerichts) zum Hochgericht»¹⁷⁵ weiter anwachsen zu lassen. Nachdem Bern aus Anlaß der Freiheitsgarantie die einschlägigen Rechtsdokumente der Kommende zur Einsicht verlangt hatte, blieb die Urkunde von 1403 in der bernischen Kanzlei liegen, vielleicht beabsichtigt, vielleicht auch nicht. 176 In Sumiswald bemerkte man das Fehlen dieser einen Urkunde nicht, und mit ihr verlor der Orden das Wissen um die Sonderrechte. Folglich erhob sich die Niedergerichtskompetenz der Deutschordensherren nicht über jene anderer Twingherren.¹⁷⁷

1436 – mitten in der Auseinandersetzung um die gemeinsame Landesgrenze –, als Bern der Stadt Luzern klarmachen wollte, daß Herrenmähler, Hochwälder, Fischenzen und Wildbänne dieseits des Napfs stets Pertinenz des Niedergerichts wären, führte es als Beweisstücke seiner Argumentation unter anderem auch die Herrschaften Sumiswald und Brandis auf: «...des glich die Dútschen herren von Sümiswald und der von Brandis hetten auch an ettlichen enden sölich herlikeit und rechtung, da die hohen gericht iro (der Stadt Bern) werent, dar in sy (näm-

lich Bern) inen (den Niedergerichtsherren) gantz nútz rettind.»¹⁷⁸ In dieser Zeit also hatte auch die Freiherrschaft Brandis – nach Berns Aussage – über nichts anderes als die Niedergerichtsbarkeit verfügt. So wie 1367 urkundlich festgehalten wurde, als die Herrschaft innerhalb der Familie von Brandis die Hand wechselte, und wieder 1441 beim Pfandverkauf Wolfharts von Brandis an den Bernburger Ludwig von Diesbach ging die Herrschaft «mit gerichten, twingen, bennen»¹⁷⁹ an die Käufer über. Höhere Gerichtskompetenzen fehlten. Sechs Jahre später brachte die Stadt Bern ihren Burger Diesbach dazu, ihr die Herrschaft zu überlassen, ein Geschäft, das am 5. August 1447 verurkundet wurde. Diesbach hatte einiges verändert; so übergab er die Herrschaft an Bern «mit gerichten, grossen und kleinen, untz an das blût», mit dem Niedergericht also und einer Hochgerichtsbarkeit, welche alle Kriminalsachen beurteilte, die mit Geldbußen, nicht aber mit dem Tod zu sühnen waren. Wie war diese neue Kompetenz an die Herrschaft gelangt?

Bei allem Mangel an schriftlichen Quellen ist doch eines unübersehbar: In den sechs Jahren unter Diesbach war der Kaufpreis der Herrschaft kräftig gestiegen, nämlich von 4000 Gulden im Jahr 1441 auf 6400 Gulden 1447. Über diesen viel höheren Kaufpreis hinaus entschädigte Bern seinen Burger auch noch für seine Bauaufwendungen am Schloß. Diesbach hatte sich seine Herrschaft also schön «herrichten» lassen, und dazu gehörte wahrscheinlich auch, daß er von Bern die Hochgerichtsbarkeit bis ans Blut aus dem Ranflüher Kuchen hinzuerworben hatte. Eine solche Transaktion, auch wenn sie mangels Quellen Hypothese bleiben muß, ist durchaus denkbar. Es gab in dieser Zeit schließlich auch andere bernburgerliche Herrschaftsinhaber mit eigenem Galgen – nicht weit von Brandis entfernt Loy von Diesbach, Herr zu Signau.

In den nun folgenden Jahren zwischen 1447 und 1455, als Bern Pfandinhaber der Herrschaft war, bis es diese den Brandis 1455 wiederum abtrat, wurde der Besitz großen Veränderungen unterworfen: Zum einen verkaufte Bern den gesamten Grund- und Gerichtsbesitz der Brandis im oberen Bigental an Burger und Ausburger und erhielt der Herrschaft nur die Wälder. Zum andern ermöglichte die Stadt den zahlreichen Eigenleuten in und außerhalb der Herrschaft nicht ganz uneigennützig den Loskauf aus der Leibeigenschaft. Das erheblich geschrumpfte Besitztum brachte beim Wiederverkauf zwangsläufig eine geringere Summe ein. Als Freiherr Wolfhart seine Herrschaft mit Zustimmung Berns 1455 an den Bernburger Kaspar von Scharnachtal ver-

kaufte, stand der Preis nunmehr auf bloß 4150 Gulden. Dennoch hatte Bern aus seiner Machtbefugnis etwas Neues mit in den Kauf gegeben: In der Pertinenzformel nämlich erscheint 1455 erstmals die Blutgerichtsbarkeit, «... darzů óch die hohen gericht, úber das blůt zů richten, in den kreissen und zilen» der Herrschaft; was außerhalb dieser Grenze liege, gehöre in der von Bern hohe und niedere Gerichte der Herrschaft Trachselwald. Is In diesem Fall ist die Herkunft des verbesserten Rechtsstatus der Herrschaft unzweifelhaft: Bern hatte die Herrschaft Brandis aus der Blutgerichtskompetenz des alten Landgerichts Ranflüh ausgeklammert und sie um diese Kompetenz aufgebessert. Das war ein analoger Fall also, wie er bei Signau rund achtzig Jahre und bei Spitzenberg wohl um die 160 Jahre früher stattgefunden hatte. Das Ziel war unverändert das gleiche: Es galt, eine Herrschaft aufzuwerten.

Die Unruhe um die herrschaftseigene Blutgerichtsbarkeit in Brandis war aber noch nicht am Ende. Beim neuerlichen Verkauf der Herrschaft an den savoyischen Edelmann Peter von Pesmes 1482 wurden in der Pertinenzformel wieder niedere und hohe Gerichte aufgezählt und das Hochgericht einleitend zur Markbeschreibung präzisiert: «Und sind dis die kreiß und marchen der hochengerichten, därinn ein herrschaft Brandis úber das blůt ze richten hät...». 183 Hundert Jahre später indessen war dieses Blutgericht still und heimlich verschwunden. Die Herrschaft Brandis war inzwischen durch Heirat an das savoyische Herrengeschlecht der Montmajor¹⁸⁴ gekommen und wurde von einem Statthalter verwaltet. In seinem Amtseid von 1582 schwor dieser, seiner Herrschaft anzuzeigen, «was dann einer herschafft zugehörig ist, es sye inn hochenn und nideren bußen, es sye maleficisch, trostung brüch, gastgricht, pottenn und verpotten...». Der gleichzeitige Bußenkatalog listet dementsprechend Vergehen und Bußen aus dem Bereich der grundherrlichen Flurgerichtsbarkeit, der Frevel- und der mit Geld ableistbaren hohen Gerichtsbarkeit auf. 185 Dagegen kein Wort mehr von Blutgericht, keines von Stock und Galgen... Die Herrschaft Brandis hatte den eigenen Galgen nicht mehr. Als Bern die Herrschaft 1607 endgültig erwarb, kaufte es diese folgerichtig «mit hochen und nideren grichten, aller herrligkeyt», das hieß mit hochgerichtlichen Kompetenzen, aber ohne Blutgericht. 186

Was war mit dem Blutgericht geschehen? Auch auf diese Veränderung gibt es keine direkten Hinweise, wohl aber einige Andeutungen: Im Zusammenhang mit dem militärischen Auszug in die Waadt zur Unterstützung der Genfer Reformation war Bern drauf und dran gewe-

sen, die Herrschaft der altgläubig gebliebenen savoyischen Besitzerfamilie zu entziehen und in die eigene Verwaltung zu übernehmen. Nur weil Montmajor trotz seiner savoyischen Verpflichtungen nichts gegen Genf unternommen hatte, unterließ der Berner Rat diesen Schritt, gab den Besitzern 1537 jedoch unumwunden zu verstehen, daß es sie in ihren Rechten nur auf Wohlverhalten hin belasse. Das dürfte der Zeitpunkt gewesen sein, an dem Bern – nicht zuletzt im Zeichen des Ausbaus der Landesherrschaft – das Blutgericht wieder zu seinen Handen und an sein Landgericht Ranflüh zurückgenommen hatte.

1607 bzw. 1698 waren Brandis und die Deutschordensherrschaft Sumiswald als letzte Mediatherrschaften im Emmental in Berns Besitz übergegangen. Beide waren zum Zeitpunkt des Kaufs ohne Blutgericht, Sumiswald sogar nur mit der einfachen Niedergerichtskompetenz ausgerüstet. 188 Wie sollte dieser neue Besitz verwaltet werden? Nach dem Kauf richtete der bernische Rat an beiden Orten eine selbständige Landvogteiverwaltung ein. Dabei übertrug er beiden Herrschaften ohne Unterschied das Blutgericht zur Aufwertung der neuen Vogteien und zur Vergrößerung der Kompetenzen und Einkünfte der beiden Landvögte. Das geschah nicht anders als früher, nämlich durch Ausklammerung aus dem alten Hoch- und Blutgericht Ranflüh-Trachselwald. Für Sumiswald ist dieser Schritt quellenmäßig belegt: Der Rat erließ nämlich 1703 die Weisung, daß auf dem Schloß ein Gefängnis samt der damals üblichen Folter zur Befragung von Kriminellen einzurichten sei. Fortan – so die Instruktion an den Landvogt – sollten die Kriminalfälle durch ein Landgericht auf Sumiswalder Territorium beurteilt, jedoch das Urteil auf der alten Ranflüher Hochgerichtsstätte - im «hochgricht hinder Trachselwaldt» - vollzogen werden. 189 Für das Amt Brandis ist eine solche Anweisung nicht erhalten. Dort hatte man aber sogar eine eigene Hochgerichtsstätte geschaffen, die indessen selten in Gebrauch war. 190

Die wechselvolle Geschichte des Hochgerichts in den Herrschaften Sumiswald und Brandis macht deutlich, wie veränderbar, ja adaptierbar diese Art von Besitz in der Hand ihrer Inhaber war. Hoch- und Blutgerichtsbarkeit erzeigten sich aber auch als beständiger Wert, der mehr als vier Jahrhunderte nach der ersten Nennung noch immer zur Rangerhöhung einer Herrschaft oder Landvogtei beitragen konnte.

5. DAS LANDGERICHT RANFLÜH UND DIE BERNISCHE LANDESHERRSCHAFT (ZUSAMMENFASSUNG)

Die Grenzbeschreibung des Landgerichts Ranflüh vom Jahr 1400 war der Ausgangspunkt der Studie. Nach dieser Beschreibung umfaßte das Landgericht Ranflüh einst wohl ohne Abstriche den gesamten Einzugsbereich von Emme und Ilfis zwischen Hohgant und Burgdorf. Die Grenzbeschreibungen der benachbarten Landgerichte bestätigen im Norden, Westen und Süden die alte Ranflüher Gerichtsgrenze, und nur im Osten war sie durch konkurrierende Ansprüche des Nachbarn Luzern zweifelhaft. Die einfache, einprägsame Formulierung des Grenzverlaufs auf den Wasserscheiden war indessen um 1400 sichtlich überholt; sie traf an verschiedenen Orten nicht mehr zu. Zu welchem Zeitpunkt die Beschreibung volle Gültigkeit hatte, ist indessen nur ungefähr abzuleiten. Bereits um 1300 muß das Abbröckeln eingesetzt haben vor 1306 mit dem Ausscheren des Officiums Spitzenberg als nun selbständiges Gericht, nach 1312 mit dem Übergang von Escholzmatt an die Verwalter des benachbarten Hochgerichtskreises Wolhusen, zu unbekannter Zeit mit dem Wegdriften von Biglen und Walkringen im oberen Bigental, im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts mit dem Ausscheren der Freiherrschaft Signau und wieder zu unbekannter Zeit mit der Kompetenzerhöhung des Sumiswalder Gerichts im Innern. An das, was dem Gerichtskreis inzwischen abhanden gekommen war, schienen sich die Zeugen von 1400 merkwürdigerweise nicht zu erinnern. Sie trugen einzig dem nach 1312 neu hinzugekommenen Dürrenroth mit einer Grenzkorrektur in der Beschreibung Rechnung; gerade an diese Veränderung vermochten sich die Zeugen im Landgericht Murgeten wiederum nicht zu erinnern. Dieser auffällige Sachverhalt läßt sich nur so erklären, daß Grenzbeschreibungen wie die der umfangreichen Landgerichte in der Regel an einer einprägsamen, einfachen Formel festhalten mußten, um die Zeugen nicht zu überfordern. Die Berichtigung der Grenze im Fall von Dürrenroth war wohl eher ein Sonderfall, schließlich war die Kommende Sumiswald zu jenem Zeitpunkt sowohl Inhaberin des Landgerichts Ranflüh als auch Herrin über Dürrenroth. An der alten einfachen Formel der Grenze auf der Wasserscheide hatten dagegen die Zeugen des benachbarten Landgerichts Murgeten festgehalten und damit dem abgewanderten Dürrenroth nicht Rechnung getragen.

Nach 1408 gingen die Veränderungen am Gerichtskreis Ranflüh auch unter Bern munter weiter. Am Westrand bröckelte das Bigental ganz und das Goldbachtal teilweise ab: Arni, Landiswil, Obergoldbach, Hasle, Oberburg und Heimiswil kamen weg. An der Ostgrenze ging das umstrittene Gericht Weißenbach-Marbach verloren. Im Innern des Landgerichts gab Bern je nach Konstellation Teile oder ganze Hochgerichtsrechte an die Herrschaftsinhaber von Brandis ab oder nahm sie wieder ans Landgericht zurück. Sumiswalds hochgerichtliche Vorrechte ließ es kaum unbeabsichtigt vergessen. An der Nordgrenze kam dafür einiges neu hinzu: Huttwil und Eriswil wurden dem Landgericht Ranflüh zugeteilt, neu irgendwann nach 1408 auch die nördlichen Höfe und Weiler des zusammengestückten Gerichts Affoltern. Immer offener gestaltete sich die Umteilung von Gerichtsrechten bzw. von ganzen Gebieten zum Landgericht oder von ihm weg als reine Verwaltungsmanipulation. Das war das Zeichen, daß die Landesherrschaft im endenden 15. und im 16. Jahrhundert immer unanfechtbarer in Berns Hand war. Der bernischen Verwaltung ging es vorab um die Vereinfachung der nach wie vor komplizierten mittelalterlichen Strukturen. In vielem waren ihr die Hände durch die Macht der Tradition gebunden; mit dem Blutgericht jedoch verfuhr sie recht großzügig, weil ihr da offensichtlich niemand dreinzureden hatte. Im 18. Jahrhundert war das Emmental schließlich auf vier Landvogteien aufgeteilt, zählte außer der alten Hochgerichtsstätte in Ranflüh einen zweiten Galgen in Brandis und einen dritten hart an der luzernischen Landesgrenze in Huttwil. Die Gerichtsstätte am Moosberg südlich Signaus war dagegen schon längst eingegangen.

Die großräumig angelegten Landgerichte hatten einst in weitem Umkreis die Angehörigen zum Gericht und zum Landtag versammelt. Die bernische Verwaltung tendierte trotz der inzwischen verbesserten Verkehrswege und Verkehrsmittel zu kleinräumigeren Bezirken, nicht zuletzt um den burgerlichen Amtsleuten einigermaßen vergleichbare Vogtstellen zu schaffen. Die hohen Kosten der Landgerichtstage und Exekutionen erzwangen indessen neue Zentralisation: So wurden beispielsweise Hochgerichtsfälle, die das Landgericht Signau hätte beurteilen müssen, kurzum vor das Gericht der Hauptstadt gezogen. 191 Aus Kostengründen und weil die Galgen in Ranflüh und Huttwil von

Trachselwald und Sumiswald her entlegen schienen, dachte man 1771 sogar an eine neue zentrale Richtstätte, die dann allerdings nie gebaut wurde. 192

Die Geschichte des Landgerichts Ranflüh weist auf zwei Tatsachen:

- Erstens waren Hoch- und Blutgericht etwas höchst Veränderbares. Sie waren Besitzestitel, die sich erstaunlich leicht teilen, zusammenfügen, übertragen und wieder zurücknehmen ließen, nicht anders als irgendwelche grundherrlichen Rechte oder Renten. Genauso leicht hatte sich vermutlich vordem die Landgrafschaft Burgund in die vier Landgerichte Ranflüh, Murgeten, Zollikofen und Konolfingen unter der weiterhin übergeordneten Landgrafengewalt aufgespalten. 193 Teilweise oder volle Hoch- und Blutgerichtsbarkeit war an einzelne Herrschaften übergegangen und hatte diese vom Landgericht eximiert. Usurpation aber, wie Gasser meint, 194 scheint dabei nicht vorzuliegen. Entweder waren die Niedergerichtsherren nämlich gleichzeitig selbst Inhaber des Landgerichts (Kiburg bei Signau und Huttwil, Bern bei Brandis, die Kommende für Sumiswald) und damit frei, ihre Herrschaft solchermaßen aufzuwerten, oder sie hatten die Möglichkeit, dieses Recht vom Inhaber, dem sie durch Lehens- oder Burgrecht verbunden waren, erwerben zu können (Habsburg für Spitzenberg, Diesbach für Brandis). Weder die eine noch die andere Form des Erwerbs ist leider urkundlich bestätigt. Diese Verquickung von «privaten» Niedergerichtsrechten und «öffentlichen» Herrschaftsrechten kennzeichnete nicht nur die Adels-, sondern nach ihr auch die Landesherrschaft. 195 Stabilität hinsichtlich des Gerichtsbezirks und des Rechtsumfanges trat dann ein, als der Stadtstaat die letzte fremde Mediatherrschaft erworben und in die eigene Verwaltung übernommen hatte. Es war die Leistung der Stadtstaaten, die öffentlichen Herrschaftsrechte mit den aus Twing und Bann herstammenden Blutgerichten vollends zu vereinen und auf ein unveränderbares Territorium zu fixieren.
- Zweitens läßt sich daraus ableiten, daß der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit als Besitzestitel unentwegt hohe Wertschätzung zukamen. Diese erstreckte sich allerdings im Lauf der langen Zeit vom Spätmittelalter bis ins Ancien régime auf unterschiedliche Zielsetzungen. Obwohl das Mandatenregiment des 16. und 17. Jahrhunderts vor allem auf die Chorgerichtsbarkeit abstellte, dienten Hoch- und Blutgerichtsbarkeit doch weiterhin zur Begründung der damit verbundenen fiskalischen Ansprüche.

Abschließend soll die Frage, wie Bern im Emmental zur Landesherr-

schaft gelangt war,¹⁹⁶ zusammenfassend noch einmal aufgerollt werden. Weil sich der Prozeß zur Erringung der Landesherrschaft über mehr als zweihundert Jahre hinzog, ist es nur natürlich, daß sich die Mittel zur Begründung von Herrschaft im Lauf der Zeit änderten. Das Vorgehen der Stadt Bern war dabei ausgesprochen pragmatisch. Landesherrschaft mußte Schritt für Schritt errungen werden und baute auf Rechten, nicht jedoch auf Grundbesitz auf.

- 1. Seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts begann die Stadt Bern im Emmental Einfluß auszuüben. Mittel waren erste Burgrechtsverträge mit den wichtigsten Herren. Im Lauf des 14. Jahrhunderts kam die Aufnahme von Emmentaler Landleuten als Ausburger hinzu, die der Stadt Mannschaft und Steuern einbrachten. Diese neuen Rechte der Stadt begründeten Herrschaft über Personen¹⁹⁷ in einem Gebiet, das von viel älteren Personenverbänden adeliger Herren bereits organisiert schien.
- 2. Bis 1408 hatte Bern die landgräflichen Rechte und das Blutgericht im Emmental und darüber hinaus aufgekauft. Das Landgericht Ranflüh innerhalb umschriebener Grenzen lieferte den Rechtstitel für den erstmals territorial angelegten Anspruch auf das Emmental vom Hohgant bis Burgdorf, obschon Bern damals in dieser Gegend noch wenig eigene Rechte und praktisch keinen Grundbesitz hatte.
- 3. Im Verlauf des Prozesses mit Luzern um die Grenze am Napf machte Bern die Erfahrung, daß sich sein Anspruch auf Landesherrschaft leichter über die Niedergerichtsherrschaft als über das Landgericht durchsetzen ließ. Folglich kaufte Bern, wann immer sich die Möglichkeit bot, solche Herrschaften, bis es sich im oberen Emmental bereits um 1430 die Mehrzahl gesichert hatte. 198 Am Napf bestimmten schließlich die Grenzen der Niedergerichte und nicht jene des Landgerichts den Verlauf der neuen Landesgrenze.
- 4. Bei zwar großenteils anerkannten Grenzen war Bern um 1450 aber noch weit davon entfernt, im Emmental auch wirklich Herrschaft auszuüben. In einem nächsten Schritt mußten die zwei verschiedenartigen Rechtsansprüche das auf Personen gründende Mannschaftsund Steuerrecht und die am Territorium haftenden Gerichtsrechte in einem einzigen Verwaltungssystem vereint werden. Seit den 1460er Jahren strebte Bern deshalb nach den Regalien,¹⁹⁹ die bis dahin zu den Rechten der emmentalischen Niedergerichtsherren gehört hatten, und nach den «fünf herrschaftlichen Geboten»²⁰⁰ der Twingherren. Der offene Konflikt (Twingherrenstreit) zwischen der Stadt und den privaten Herrschaftsinhabern, der das Emmental nur am Rande berührte, ging

zu Gunsten Berns aus. Als Folge wurden seit Ende der 1470er Jahre obrigkeitliche Mandate auch ins Emmental geschickt.²⁰¹ Das Mandatenregiment hatte noch vor Ausbruch der Reformation eingesetzt.

- 5. Der wohl größte Schritt zur Landesherrschaft im Emmental gelang Bern aber erst nach der Reformation: Dank der Säkularisation kam die Stadt zu neuen Herrschaften. Damit war die Zahl der Herren, die sich dem Ausbau der bernischen Herrschaft hätten widersetzen können, kleiner geworden und die Stellung der verbliebenen war merklich geschwächt. 202 Als machtvollstes Mittel, Landesherrschaft durchzusetzen, erwies sich dann aber Berns neuer Status als Kirchenherr: Seine nun in jeder Kirchgemeinde eingesetzten kirchlichen Sittengerichte (Chorgerichte) dienten in der Folge nicht nur der Erziehung und Überwachung des Christenmenschen, sondern ebensosehr der Heranbildung des bernischen Untertanen. Auf dieser Basis konnte Bern im Namen der Landesherrschaft neue staatliche Ansprüche durchsetzen, so die kirchlich und staatlich begründete Verfolgung der Täufer und die Konfiskation von Täufergut auch im Gebiet anderer Hochgerichtsherren, die Ausdehnung der Herrschaft auf Allmenden und Reisgründe sowie die Bußengewalt zur Durchsetzung der obrigkeitlichen Mandate.
- 6. Den letzten Schritt in der Staatswerdung tat Bern, indem es im Namen seiner Landesherrschaft die noch verbliebenen privaten Herrschaften Zug um Zug ihrer Herrschaftsrechte beraubte und so weit mediatisierte, bis sie außer gewissen finanziellen Einkünften keinen Herrschaftsinhalt mehr hatten.²⁰³

Wie andernorts²⁰⁴ zeigte auch die emmentalische Entwicklung, daß es die tatsächliche Macht der Stadt Bern war, welche Landesherrschaft durchsetzte. Bern hatte zur Erringung seiner Herrschaft immer pragmatisch jene Mittel eingesetzt, die je nach Opportunität den größten Erfolg versprachen. So spielte das Land- und Blutgericht anfangs die Rolle des Wegbereiters für territoriale Ansprüche. Über die Niedergerichte ließ sich dann die bernisch-luzernische Landesgrenze festsetzen. Zuletzt aber hatte seit 1528 die staatliche Kirchenhoheit über das ganze Staatsgebiet und die Verwendung des Mandats als eines neuen Herrschaftsinstruments die Staatswerdung viel kräftiger gefördert als je zuvor. Als anfangs der 1670er Jahre Bern seine Macht als unanfechtbare Landesobrigkeit auch im Emmental konsolidiert hatte, spielte die landgräfliche Gewalt oder das Blutgericht faktisch kaum mehr eine Rolle, obwohl es in der prozessualen Argumentation immer noch zitiert wurde. ²⁰⁵

ANHANG

1. ANMERKUNGEN

¹ Die neueste, souveräne Darstellung der mittelalterlichen Verhältnisse im Emmental (unter Nennung der schwierigen Quellenverhältnisse) von *Fritz Häusler*, Die alten Dorfmärkte des Emmentals, Langnau 1986. Quelleneditionen: Fontes rerum Bernensium [zit.: Fontes]. Berns Geschichtsquellen, *I-X*, (Urkk. bis 1390), Bern 1883–1956; Rechtsquellen Emmental, siehe Anm. 4.

² Adolf Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291-1797, Aarau/Leipzig 1930; ders. Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291-1797, Aarau 1932. - Verfassungs- und landesgeschichtliche Fragen finden in Deutschland und Österreich weiterhin viel größere Beachtung. Ein Vergleich im Werden der spätmittelalterlichen Territorien ist allerdings angesichts der Vielfalt an Erscheinungsformen hier wie dort und im besondern auch hinsichtlich unserer kommunal geprägten Verhältnisse nicht immer zu ziehen. Die folgenden Werke bieten einen Einstieg in die Probleme: Karl S. Bader, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, 1950; Herrschaft und Staat im Mittelalter, Hg. Helmut Kämpf, in: Wege der Forschung 2, Darmstadt 1956, v.a. Rößler-Franz, Landeshoheit (598 f.); Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh., Hg. Hans Patze, in: Vorträge und Forschungen 13-14, Sigmaringen 1970/71; Folker Reichert, Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich, in: Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 23, Köln-Wien 1985; Joseph R. Strayer, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, Köln-Wien 1975. - Vgl. auch die reiche Forschungstätigkeit Bayerns in der Reihe «Historischer Atlas von Bayern», Hg. Kommission für bayerische Landesgeschichte. - Zum Begriff «Landeshoheit»: In den neueren verfassungsgeschichtlichen Darstellungen wird der Begriff «Landesherrschaft» dem der «Landeshoheit», der ohnehin erst im 17. Jh. geprägt wurde, vorgezogen, siehe Reichert, Landesherrschaft, Adel und Vogtei, 3f.

³ In chronologischer Reihenfolge: Walter Laedrach, Das Kloster Trub und die Hoheit über das Trubertal, Diss Bern 1921; Fritz Schaffer, Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500, in Geschichtsfreund der V Orte 95, 1940/41, 119–263 [= 1]; 97, 1944, 1–98 [= 2]; Hermann Rennefahrt, Die Ämter Burgdorf und Landshut von 1384–1798, in: Heimatbuch Burgdorf II, 1938, 105–228; Ernst Werder, Einleitung zur Edition der Rechtsquellen des Landgerichts Konolfingen, in: Sammlung schweiz. Rechtsquellen, Rechtsquellen des Kts. Bern II, 4, Das Recht des Landgerichts Konolfingen, 1950; Fritz Häusler, Das Emmental im Staate Bern I, 1958 (siehe Anm. 7); Bruno Meyer, Ein vergessener Bundesbrief (vom 22. 1. 1423), in: Festschrift Oskar Vasella, Freiburg 1964, 142–170; Karl H. Flatt, die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 53, 1969 (mit einem Überblick über den damaligen Forschungsstand, S 343 ff.); Fritz Glauser,

Frühe Landeshoheit und Landvogteigrenzen im Kanton Luzern, in: Luzerner Historische Veröffentlichungen 7, 1977; neuestens *August Bickel*, Willisau, in Luzerner Historische Veröffentlichungen 15/1 und 2, 1982.

⁴ Sammlung Schweiz. Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kts. Bern *II*, 8, Band 1 und 2, Das Recht der Landschaft Emmental, bearb. *Anne-Marie Dubler*, Aarau 1991. Zu Band 2 gehört die «Historische Karte des Emmentals» von Fritz Häusler, die auch seinem Band 2 «Emmental» beigesteckt ist; auf dieses höchst nützliche Instrument wird hier öfters verwiesen werden.

⁵ Die sonst vorzügliche Studie von *Glauser*, Frühe Landeshoheit und Landvogteigrenzen im Kanton Luzern, wich ausgerechnet an dieser wirklich kritischen Stelle auf einen kurzen Hinweis aus, zusätzlich mit der irrigen Bemerkung, daß «das Schangnau geteilt und Marbach samt Schärlig und Wissenbach abgetrennt» zu Luzern gekommen seien (36). Zu korrigieren wäre das Register in RQ Bern *III*, das Weißenbach im Aargau lokalisiert.

⁶ Edition der Offnung: RQ Bern III, 303 Nr. 106 e. Zitat nach *Rennefahrt*, Rezension von Gassers, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit, in: Göttingische gelehrte Anzeigen 7, 1932, 271. – Zum Begriff Offnung: In unserem Sprachraum ist ausschließlich der Begriff 'Offnung' mit dem Verb 'offnen' quellenmäßig belegt. Offnung ist synonym zum Begriff 'Weistum', der durch die deutsche rechtsgeschichtliche Literatur wesentlich bekannter ist, und heißt Aufzeichnung von Gewohnheitsrecht in Form von Rechts- und Urteilssprüchen (Idiotikon I, 115).

⁷ Daran, daß landesgeschichtliche Fragen ohne Blick auf die Karte angegangen werden, kranken nicht wenige rechtsgeschichtliche Untersuchungen. So enttäuschen denn auch die rein rechtsgeschichtlichen Studien, die sich mit diesem Problem in erster Linie hätten auseinandersetzen müssen: Rennefahrt, Die Ämter Burgdorf und Landshut von 1384-1798, in: Heimatbuch Burgdorf II, 1938, 105-228 (betrifft den nordwestlichen Grenzabschnitt); Ernst Werder, Einleitung zur Edition der Rechtsquellen des Landgerichts Konolfingen, bes. Kap. IV. die Marchen des Landgerichts Konolfingen LVI ff. (westlicher Grenzabschnitt). - Häusler, Emmental I, 1-184, bietet dagegen eine ausgewogene, vorsichtige Darstellung, der zu entnehmen ist, daß er die Dimension des alten Landgerichts geahnt hat, auch wenn die Einzelheiten, weil außerhalb von Häuslers Thematik liegend, nicht verfolgt wurden. Einsicht in die Nordgrenze bekundeten auch Paul Kasser, Geschichte des Amts und des Schlosses Aarwangen, in: Archiv des Historischen Vereins 19, 1908, 102ff. und Flatt, Errichtung der bernischen Landeshoheit, 72f., allerdings ohne speziell auf die Landgerichtsgrenze einzugehen. - Ferner zur Grenzfrage: Laedrach, Das Kloster Trub und die Hoheit über das Trubertal, 1921, 107 (Truber Grenzabschnitt); Schaffer, Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik; Glauser, Frühe Landeshoheit und Landvogteigrenzen im Kanton Luzern und Siegrist, Die spätmittelalterlichen Pfarreien des Kantons Luzern, beide Studien in: Luzerner Historische Veröffentlichungen 7, 1977, 36, 136, 153. Nicht ergiebig ist Johann Nyffeler, Heimatkunde von Huttwil, 1915(2).

⁸ Dazu siehe Anhang «Die administrative und gerichtliche Einteilung des oberen und mittleren Emmentals».

⁹ Einleitung zur Rechtsquellenedition RQ Emmental.

¹⁰ Als grundlegende Werke gelten *Hans Hirsch*, Die Hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter; Reichenberg 1922, Darmstadt 1958, unveränd. Auflage mit einem

Nachwort von Theodor Mayer; Heinrich Mitteis, Der Staat des Hohen Mittelalters, Weimar 1940, 162f., 242f.; Bruno Meyer, Hochmittelalterliche Grundlagen zur Innerschweizer Verfassungsgeschichte, in: Geschichtsfreund der V Orte 100, 1947, 28ff. – Zum Untersuchungsgebiet: Häusler, Emmental I, zusammenfassende Darstellung, 92 ff.; Gasser, Entstehung der Landeshoheit, 237ff.; Rennefahrt, Die Ämter Burgdorf und Landshut, 136ff.; August Bickel, Willisau, s. Anm. 3.

- ¹¹ Häusler, Emmental I, 95 ff.; Siehe unten 5. Herrschaften im Innern.
- ¹² Darstellung der verschiedenen Transaktionen um das Landgericht Ranflüh und der Rechtslage bei Häusler, Emmental I, 25–31. Die Umschreibung des Landgerichts von 1387: «Item das Emmental mit allen gerichten ze Wisbach und ze Ranflü, da man auch über das plüt ze richten hat» (*Thommen*, Urkunden aus österreichischen Archiven II, Nr. 220).
- ¹³ Abdruck der Offnung von 1400: RQ Bern III, 303 Nr. 106 e. Abdruck des Vertrages von 1392: RQ Bern III, 298 Nr. 106a, Ziff. 3. Die Offnungen der benachbarten Landgerichte in RQ Bern III, 412ff. Nr. 127 k.
- ¹⁴ Zitiert nach dem Original im Staatsarchiv Bern, F. Trachselwald; Druck: RQ Bern III, 303 Nr. 106e, Ziff. 2.
- ¹⁵ Die Bedeutung der Grenzbeschreibung beweisen allein schon die zahlreichen Abschriften: Erstmals 1410 Feb. 17 (RQ Bern *III*, 313 Nr. 106 h, Bem. 8 mit falscher Datierung); 1467 Feb. 18 als Vidimus (StABE, F. Trachselwald sub 1400 März 15). In den Urbaren von Trachselwald von 1531, 1569 und 1626 werden immer wieder die alten Grenzbeschreibungen von Ranflüh (1400) und Schangnau (1379/80) verzeichnet; neue Beschreibungen betreffen nur einzelne strittige Abschnitte (z.B. 1571 und 1607/09 die Gerichtsmarken gegen Sumiswald und Dürrenroth).
 - ¹⁶ RQ Konolfingen 19 Nr. 13, Ziff. 2; Häusler, Emmental I, 111f.
- ¹⁷ Das Entlebuch entsprach dem Inneren Amt Wolhusen mit der Inneren Burg über dem Flecken Wolhusen-Markt als Verwaltungssitz (*Schaffer*, Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik, 1, 128).
- ¹⁸ RQ Emmental Nr. 10; Gesamtedition: Das Habsburgische Urbar, ed. *Maag, Schweizer, Glättli*, in: Quellen zur Schweizer Geschichte *14* und *15 (1+2)*, Basel 1894–1904.
- ¹⁹ RQ Bern IV, 67 Nr. 140 i; 1069 Nr. 199c; RQ Emmental Nr. 88 mit Bemerkungen.
- ²⁰ Lokalisierung: Hof Grunholz, Gde Eriswil. *Anliker*, Die Wagenden Studen bei Eriswil, in: Berner Zschr. für Geschichte und Heimatkunde *37*, 1975, 42–60.
- ²¹ Häusler, Emmental I 7.
- ²² RQ Bern III, 412 Nr. 127 k, Ziff. 2. Rennefahrt, Die Ämter Burgdorf und Landshut, 136 ff.
- ²³ Zu diesem sonst wenig belegten kiburgischen Amt Egerden siehe *Flatt*, Errichtung der bernischen Landeshoheit, 104–107.
- ²⁴ Diese Grenzführung verzeichnet auch die Offnung des Freiamts Willisau von 1408: «...von Entzeflu, als der sne her in smiltzt, herab zu den zwei tannen ob Eriswile, die man nempt ze den Wagenden Studen, dannan hin an den Hennenbühl, dannanhin in das Eschibechli, das Eschebechli ab in den Ibach, von dem Ibach gen Schönentüllen...» (Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern I 624f.); s. auch die kartographische Darstellung bei Bickel, Willisau I 103. Das Grenzstück Hennenbühl (Hambühl) Äschenbächlein gab 1726 nochmals Anlaß zu Auseinandersetzungen zwischen Bern und Luzern (RQ Emmental Nr. 88 b, Bem. 6).

²⁵ Rennefahrt, Die Ämter Burgdorf und Landshut, 121 f. Kauf des Amtes Graßwil und der Niedergerichte Heimiswil, Inkwil und Bickigen vom 10. März 1402 (BurgerA Burgdorf). Heimiswil, Heimatbuch einer bernischen Landgemeinde, hrsg. von der Lehrerschaft, [Heimiswil] 1967.

²⁶ Die Schlußfolgerung Rennefahrts, op. cit. 136, «daß die [Orte Hasle und Oberburg] schon während des Kyburgerkrieges an Bern gefallen waren», also schon 1383/84, ist nicht zu beweisen. Häusler, Emmental I, 14 weist auf die Urk. von 1387 und stellt hinsichtlich des Übergangs an Bern «eine große Lücke in unserer Kenntnis» fest: 1387 übergeben Graf Berchtold von Kiburg und seine Brüder ihren Anteil am Gericht Hasle, Oberburg und das Gericht vor der Stadt Burgdorf mit allen Dingstätten an Herzog Albrecht von Österreich (14; Thommen, Urkunden aus österreichischen Archiven, 211 ff., Nr. 220); weiter ist nichts überliefert.- Schweizer, Chronik von Oberburg, Hasle 1902; eine Ortsgeschichte für Hasle fehlt.

²⁷ RQ Bern *IV*, 180 Nr. 151 a, Ziff. l: Zum Burgdorfer Ausburgerbezirk gehörten auch Affoltern und Dürrenroth. – *Rennefahrt*, Ämter Burgdorf und Landshut, 146ff. – Heimiswil, das im Ausburgerbezirk nicht inbegriffen war, war mit Burgdorf durch die niedergerichtliche und die teilweise kirchliche Abhängigkeit eng verbunden (*Häusler*, Emmental II, 312).

²⁸ In den Zeugenlisten von Offnungen usw. werden die wichtigen Leute mit Namen mit oder ohne Herkunftsort aufgeführt; die meisten fallen allerdings unter die Pauschale «und ander lüten vil». Obschon die Teilnahme am Landgericht für jeden Aufgebotenen obligatorisch war, kamen Leute aus diesem oder jenem Grund ihrer Pflicht nicht nach und blieben der Versammlung fern. Immerhin dürfte man auf eine gewisse Repräsentation der einzelnen Niedergerichtskreise durch die dort einflußreichen Männer geschaut haben, was mit sich brachte, daß oft über Jahre hinweg die gleichen Leute ihren Bezirk vertraten. Dazu gehörten etwa die Langnauer Hans/Hensli Schacher, Hans Steiung und Welti Schmit (1430/40). – Besonders gut belegt sind die Landtage von 1430 und 1469 (Landgerichtsverfahren, RQ Emmental Nr. 55 und 87), sowie von 1440, 1456 und 1465 Juli 18 (Offnungen, RQ Emmental Nr. 66; RQ Bern IV 92 ff. Nr. 144 b und c mit falscher Datierung auf 1464 Juli 26).

²⁹ Peter Hauswirt und Peter Hans, 1456; Hensli von Riffershäusern, 1465; Peter Thalmann, 1469.

- ³⁰ N. Farnegger, Amtmann, 1456, der Ammann von O., 1469.
- ³¹ Clewi Meyer.

³² «Und aber die hochen gerichte zů Heymiswil mit allen sachen, den hochen gerichten gehôrende, [...] in unser herschaft gǎn Trachselwald als von alter har von hin dienen»; der Anlaß war die Anerkennung der bernischen Oberhoheit über die Burgdorfer Niedergerichte durch Burgdorf (RQ Bern IV, 184 Nr. 151 b, Ziff. 1); Rennefahrt, Ämter Burgdorf und Landshut, 152.

³³ Offiziell wurde Wynigen am 24. Februar 1502 aus der Vogteiverwaltung Wangen herausgelöst und dem Schultheißenamt Burgdorf unterstellt (RM 114, 20). *Rennefahrt*, Ämter Burgdorf und Landshut, 141, gibt für Kirchberg und Alchenflüh das Datum 1471 an.

³⁴ Am wichtigen Ranflüher Landtag von 1519 waren nicht nur keine Vertreter aus Heimiswil, Hasle und Oberburg, sondern auch keine aus Affoltern und Dürrenroth anwesend (RQ Emmental Nr. 146). Hatte Bern vor, auch die beiden letzten Orte dem

Schultheißenamt anzugliedern? Häuslers Mutmaßung, daß Oberburg, Heimiswil und Kirchberg vor 1465 ans Schultheißenamt kamen, dürfte nicht zutreffen (Emmental I 112).

- 35 StABE, F. Burgdorf, Urk. von 1525 Januar 21.
- ³⁶ RQ Bern IV, 184, Bem. 3.
- ³⁷ StABE, A V 996.
- ³⁸ Entscheid von 1526 (RQ Bern *IV*, 184, Bem. 3); Militärorganisation von 1519 (RQ Emmental Nr. 146).
 - ³⁹ RQ Emmental Nr. 269.
 - ⁴⁰ Entscheid von 1635 mit Nachtrag von 1654 (RQ Emmental Nr. 307).
 - ⁴¹ Hiezu die Beispiele bei Gasser, Landeshoheit, 226-230, 242.
- ⁴² Kirchgemeinden Hasle (Dorfkern und Höfe bzw. Weiler), Lützelflüh (2 Exklaven des Emmenviertels), Oberburg (3 Höfe), Vechigen (2 Höfe) und Walkringen (mittleres Bigental); siehe *Häusler*, Historische Karte des Emmentals.
 - ⁴³ RQ Konolfingen, Einleitung XXIV; siehe auch Fontes, II und III, Register.
- ⁴⁴ Zur Kirche Biglen gehörten auch die Höfe im Rotkraut, Amt Signau (mit Böschmatt, Berg, Grat, Hasli, Ober/Nieder-Fuhren, Egg, Schweinbach, Multenweid, Hölzli, Wildsgut) sowie die entfernten Höfe Äschau und Horben (Gde Eggiwil); sie zahlten trotz ihrer Neuzuteilung (1542) zur Kirche Signau nach Biglen weiterhin ihre Abgaben (RQ Emmental Nr. 183). Allerdings läßt sich die These einer «Mutterkirche Biglen» in der Freiherrschaft Signau (*Erb*, Ortsgeschichte Biglen, 1938, 12) ohne eingehende Untersuchung so nicht vertreten; ebenso unzutreffend ist die von Erb prätendierte alte Zugehörigkeit Biglens zur Freiherrschaft Signau.
- ⁴⁵ Morgenthaler, Geschichte des Burgerspitals Bern, 1945; siehe auch Werder, Einleitung zu den RQ Konolfingen, XXVI. Erb, Ortsgeschichte Biglen, Müller, Landiswil und Obergoldbach, Biglen 1981 (3) bietet wenig Historisches.
- ⁴⁶ Der spätere Schultheiß Niklaus von Scharnachtal (reg. alternierend 1463–1476) datierte diese Verkäufe im Nachhinein mit dem Hinweis, «diewyl dannocht die herrschaft Brandis [in] minen handen gestanden» vielleicht als von Bern beauftragter Verwalter (OSprB. F 103). Dieser große Ausverkauf unter Bern erklärt auch den Preissturz, den die Herrschaft von einem Kaufvertrag zum andern erlebte: 1447 zahlte Bern 6400 Gulden, 1455 ging der Besitz mit bloß 4150 Gulden an Kaspar von Scharnachtal über (RQ Bern IV, 320 Nr. 163 a; StABE, F. Trachselwald, Urk. von 1455 Mai 5). Vom Ausverkauf nicht betroffen waren dagegen die dortigen Wälder bzw. Holznutzungsrechte (Vgl. RQ Emmental Nr. 139 mit der Teilung des Hasli/Nesselbachwald zwischen den Herrschaften Brandis und Signau, 1516).
 - ⁴⁷ Siehe unten Kap. 4.3 Freiherrschaft Signau.
- ⁴⁸ In den Grenzen des *Nieder*gerichts Ranflüh gab es noch um 1400 drei zusätzliche grundherrliche Gerichte, das Gütergericht in Rüderswil im Besitz der Herren von Schweinsberg auf Wartenstein und des Deutschordenshauses Sumiswald, das Gütergericht des Klosters Trub in Lauperswil und das Ettergericht der Herrschaft Wartenstein in Lauperswil, alle mit geringer Buβenkompetenz von nur 3 β und darunter (RQ Emmental Nr. 28; RQ Bern *III*, Nr. 106 b, f und g; RQ Emmental Nr. 203 a, Bem. 3: das Gütergericht Rüderswil wird ebenfalls als Ettergericht bezeichnet, 1569; siehe dazu *Häusler*, Emmental I, 91).

- ⁴⁹ Diese Einbindung wird deutlich aus der ebenfalls 1400 erfolgten Beschreibung der Niedergerichtsgrenzen von Ranflüh (RQ Bern *III*, 303 Nr. 106 e, § 4 samt Bestätigung von 1410):»...den Lengenbach uf untz zů dem Gräwenstein, von Gräwenstein uber gen Etzlisswant, von Etzlisswant uber gen Landeswile, von Landeswile uber gen Obergoltpach, den Goltpach ab untz in die Emmon...». Ätzlischwand gehörte damals samt Niedergericht dem Kloster Trub, Landiswil einem Solothurner Stadtbürger, Obergoldbach noch zur Freiherrschaft Brandis.
 - ⁵⁰ RQ Konolfingen 25 Nr. 16.
- ⁵¹ Für Obergoldbach Hensli Altshus, 1456, 1465 ebenfalls, aber unter Landiswil genannt; für Landiswil 1465 noch Hensli Werchmann (Quellen siehe oben Anm. 28).
- ⁵² Das Untere Spital kaufte 10 Schuposen usw. von Henman von Spiegelberg, Schultheiß in Solothurn, und seiner Frau Margareth Spins (Burgerbibliothek Bern, Archiv des Burgerspitals, Urk. U 458).
- ⁵³ RQ Konolfingen 25 Nr. 16; Häusler, Emmental I, 119; wenig zutreffend Werder, Einleitung zu den RQ Konolfingen XXVI.
- ⁵⁴ Prozesse um Eigenleute und verweigerte Twinghühner wurden 1469 und 1471 vor dem Berner Rat ausgetragen (OSprB F 103; Druck: RQ Konolfingen 11, Bem. e, und 44 Nr. 26).
 - ⁵⁵ RQ Konolfingen 116 Nr. 67c.
- ⁵⁶ Am 19. Februar 1529 wurde von Schultheiß und Rat «das gricht von Biglen gan Signouw gleit» (RQ Bern IV 746 Nr. 191 b); siehe auch Gerichtsordnungen des Amtes Signau von 1547, RQ Konolfingen 183 Nr. 91, bes. 191, Anm. 20; RQ Emmental Nr. 160 b.
- ⁵⁷ Ein für die Verwaltung verfaßtes Nachschlagewerk, nach Verwaltungseinheiten (Landvogteien, Niedergerichte, Kirchgemeinden) gegliedert und mit Auskünften über die politische Verfassung, die topografischen Verhältnisse und mit Verzeichnissen der Dörfer, Weiler und Höfe nach Kirchgemeinden (siehe RQ Emmental, Einleitung).
- ⁵⁸ RQ Bern *III*, 344 Nr. 114; zur frühen Geschichte der Freiherrschaft und der Freiherren von Signau siehe *Häusler*, Emmental I, 15ff.
- ⁵⁹ Erneute Bestätigung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit der Herrschaft Signau durch Bern vom 13. April 1489 (RQ Emmental Nr. 108).
- 60 Die Freiherrschaft war zwischen 1363 bis zu ihrer Verpfändung (1377) bzw. zu ihrem Verkauf an Bern (1399) in kiburgischer Hand, das Landgericht Ranflüh seit ungefähr 1314 nach der Belehnung durch Österreich bis zum Verkauf 1387 an Österreich nach dem verlorenen Burgdorfer Krieg (Häusler, Emmental I, 3 und 25 f. mit Literatur; Flatt, Errichtung der bernischen Landeshoheit, 70). Der wahrscheinlichste Zeitpunkt für eine Ausstattung der Freiherrschaft mit den Hochgerichtsrechten dürfte doch wohl die Zeit zwischen 1363 und 1377, der Verpfändung der Herrschaft, gewesen sein. In den benachbarten Landgerichten errangen andere Niedergerichtsherrschaften ebenfalls das Blutgericht; wie diese Rechte an die einzelne Herrschaft gekommen war, müßte genau untersucht werden wohl kaum, wie Gasser, Landeshoheit, 241f. meint, indem diese Herrschaften die Bestrafung von Schwerverbrechern «gelegentlich selbst an die Hand nahmen», also durch Rechtsusurpation.
- ⁶¹ Die Zelle Röthenbach wird 1148 urkundlich bereits als Filiale des Cluniazenserklosters Rüeggisberg bezeichnet; in grund- und gerichtsherrlichen Belangen versicherte sich der Prior zumindest im 14. Jh. (noch immer?) der Rückendeckung der Herren von

Signau (RQ Emmental Nr. 14; Häusler, Emmental I, 64 f.; ders., Aus der Geschichte Röthenbachs, 1966). In diesem Gebiet gab es aber auch Grund- und Gerichtsbesitz der Herren von Schweinsberg mit der Burgstelle Schweinsberg(Schweißberg)-Mutten und Höfen, die um 1530 bereits keine grundherrschaftlichen Lasten mehr trugen (Signau-Urbare 1 und 3), wobei allerdings nicht bekannt ist, ob es sich je um eine eigentliche Herrschaft gehandelt hat. Vgl. RQ Emmental Nr. 60 (die 7 «freien» Höfe im Eggiwil, 1372), Nr. 67 (Getrennte Weiderecht von Signau und Schweißberg, 1441).

62 Häusler, Emmental I, 16ff.; Flatt, Errichtung der bernischen Landeshoheit, 123f. Die Freiherrschaft Signau war in diesem Gebiet einer unter andern Grundbesitzern, möglicherweise der wichtigste, s.a. Anm. 76. Wie Handänderungen zeigen, gab es auch nach Bern abgewanderte begüterte Bowiler: Niklaus Bühler, Burger in Bern, verkaufte 1334/35 4 Schuposen (Fontes VI, Nr. 97 und 228). Das Niedere Spital in Bern wurde in den 1340/50er Jahren Hofbesitzer durch Schenkungen (Fontes VII, 629 Nr. 656; VIII, Nr. 1351 und 1352).

63 Die Burgen im deutschen Sprachraum, Hg. Hans Patze, Vorträge und Forschungen, Sigmaringen 1976, v.a. die Problemstellung durch *Herwig Ebner*, Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte, 11–82. – Quellen zu den Signauer Burgen: Signau-Urbar l (1530) und 3 (1547); RQ Bern IV, 745, Zeile 25ff.; zu den Burgstellen siehe *Jürg Schweizer*, Kunstführer Emmental, 18 und 144. – Nach der Übernahme der Herrschaft durch Bern 1529 fand der große Ausverkauf der Signauer «Burgbetriebe» statt, beginnend mit den Alpen (Kapf, Netschbühl, Winterseite) auch das «Großwirtshaus» 1534, weil es schwierig zu verleihen war (Urbar 1547). Bern hatte einen hohen Kaufpreis für die Herrschaft zu erlegen und mußte das baufällige Schloß renovieren, so daß dieser Erlös willkommen war.

⁶⁴ Einmal mehr hatte das verschuldete Grafenhaus Kiburg zur Verpfändung greifen müssen: Es versetzte den Signauer Kirchensatz samt Kirchengütern dem Thuner Mathis Bokess (RQ Bern *III*, Nr. 114 a und b); Johans von Büren kaufte den Kirchensatz 1402 ff. offenbar von Thüring von Schweinsberg zurück (Signau-Urbar 3, fol. 7).

⁶⁵ Verkaufsurkunde von 1376 Sept. 1 (Fontes IX, Nr. 1048). Neben Riffersegg und Müliselden (Mühleseilen) wird ein gut zu Růgsowe vermerkt, mit aller Wahrscheinlichkeit eine Verschreibung für das benachbarte «Rüegsegg». Im Vertrag figurierte auch eine einzelne «Matte» in Zäziwil.

⁶⁶ Zur Wald- und Allmendgemeinde Steinen siehe Nutzungsordnung 1564/1601; Teilung in eine Äußere und Innere Gemeinde 1691 (RQ Emmental A 4, 11, 23), desgleichen die davon getrennte Gemeinschaft der Nachbargemeinden von Bowil bis Zäziwil (RQ Emmental A mehrere Nummern). Interessanterweise trifft man «Steiner» dann im 15. Jahrhundert auch am Landgericht Konolfingen («Steiner» am Landgericht Konolfingen s. unten Anm. 79).

67 Die älteste Grenzbeschreibung in diesem Raum fand 1530 durch Bern statt; aufgenommen wurden die Grenzen der Herrschaft, wie sie der Verkäufer innegehabt hatte; sie betrafen das, was nachmals das Niedergericht Signau darstellte; auf die Blutgerichtsgrenze wird überhaupt nicht eingegangen (Signau-Urbar 1 und 3). Häuslers Historische Karte des Emmentals gibt den Grenzverlauf nach der Beschreibung im Regionenbuch wieder. Unzutreffend Werder, Einleitung zu den RQ Konolfingen LX. – Die Lage des Schloßes Neu-Signau hätte erst wieder eine Rolle gespielt, als 1798 die alte Blutgerichtsgrenze zur Amtsgrenze zwischen den neukonzipierten Amtsbezirken Konolfingen

und Signau wurde; die nun exterritoriale Lage des Amtssitzes war mit ein Grund, diesen nun definitiv ins Bevölkerungszentrum Langnau zu verlegen.

- ⁶⁸ Einleitung zum Signau-Urbar 3 (1547), fol. 1: «...das ampt und gericht Rötembach..., auch das gericht Biglenn...darzu gelegt und also zu einer vogtye gemacht habennt...»
 - 69 RQ Bern III, 344 Nr. 114 a und b.
- ⁷⁰ Da Bern Schirmherr des Cluniazenserklosters Rüeggisberg war, unterstand ihm indirekt auch die Filiale Röthenbach. Zur archaischen Rechtssituation in der Herrschaft des Priorates siehe RQ Emmental Nr. 14 (1357) und Nr. 52 und 53 (1428) und Häusler, Emmental I, 64ff.
- ⁷¹ RQ Emmental Nr. 30; die genannten außerhalb liegenden Gebiete gehörten damals noch zum Kirchspiel Steffisburg (Fontes *VIII*, 120 Nr. 315; *Häusler*, Emmental I, 67). Auch die Westgrenze bei Stauffen dürfte nicht den Verlauf gehabt haben, wie ihn die Historische Karte für die nachreformatorische Zeit wiedergibt.
- ⁷² Es ist anzunehmen, daß diese Zuweisung von Bern bereits 1399 oder kurz danach gemacht wurde, weil eine spätere Zusammenlegung wohl eher die Chance gehabt hätte, irgendeinen schriftlichen Hinweis zu bekommen. Denkbar ist, daß Bern ebenfalls wie in Biglen über das Niedere Spital, das im 14. Jh. Güter und Rechte kaufte und geschenkt erhielt, zu diesen westlichen Niedergerichten gekommen ist.
- ⁷³ RQ Emmental Nr. 31. Eigenheiten des grundherrlichen Gerichts des Priors erhielten sich, auch als dieses nach der Reformation ebenfalls Bern unterstand: Für Vergehen im Bereich der Frevelgerichtsbarkeit wurden die Röthenbacher «nach altem Brauch» nur mit 3 Schilling gebüßt; außerhalb der Gotteshausmark kostete dasselbe Vergehen 30 Schilling (Gerichtsordnung von 1547, in: RQ Konolfingen 190, Ziff. 43/44).
- ⁷⁴ «Die von Rôtenbach habend sich erbotten, minen herren das gericht und den kilchensatz übergeben (?) wellind.» (RQ Emmental Nr. 31 c).
- ⁷⁵ RQ Emmental Nr. 160; StABE, Signau-Urbar 3, 1547. Als Relikt des «Amtes» R. gab es im Pfarrhaus auch später noch zwei Stuben; die zweite war ehem. für die Gerichtssitzungen des Vogts bestimmt gewesen (RQ Emmental Nr. 189, Anm. 2); RQ Konolfingen, 190, Ziff. 43 und 44.
 - ⁷⁶ Fontes VII, 730 Nr. 30, VI 113 Nr. 122.
- ⁷⁷ Wie *Häusler*, Emmental I, 20, argumentiert; immerhin müßte bei einer solchen Erklärung ja auch die 1377 gelöste Pfandsumme (300 Gulden) in Betracht gezogen werden (RQ Bern *III*, 344 Nr. 114 a; Fontes *X*, 500, Z. 23 ff.). Zum Kaufpreis: Die Westausdehnung war zwar flächenmäßig etwas kleiner als das abgetrennte Signau-Süd, war diesem aber zu jenem Zeitpunkt wirtschaftlich und siedlungsmäßig überlegen, was den so viel höheren Verkaufspreis rechtfertigen würde.
- ⁷⁸ «Wie sine vorderen, die von Büren, von inen vor vil jaren die herrschaft Signouw erkouft, wie die herren von Signow die ingehept und besessen hettend, allein etwas kleins vorbehalten sampt dem gricht von Rôtenbach, wie inen das kund were...» (Fricker, Twingherrenstreit, 62, in: Quellen z. Schw. Geschichte 1, Basel 1877).
- ⁷⁹ Übereinstimmend fungierten als Zeugen im Signauer Gericht und vor dem Landgericht Konolfingen:

1409 (1) 1414 (2) 1414 (3) 1426 (4)

Welti Suter v. Steinen Welti Suters v. Steinen

Niggli Suter Nicli Steiner Niklin Steiner Üli Kemper Üli Kemper Üli Kemper

Heini Hirsenegger (5) Heinrich Hirsenegger

Hensli von Müliselden Clewi von Diepoltzwil

Quellen:

1) RQ Konolfingen 22, Nr. 13: Beschreibung der Landgerichtsgrenze, 1409.

- 2) RQ Emmental Nr. 35: Herrschaft Signau, Landgarben, 1414.
- 3) RQ Emmental Nr. 36: Herrschaft Signau, Maulvieh, 1414.
- 4) RQ Konolfingen 26 Nr. 18: Landtag in Konolfingen, 1426.
- 5) RQ Emmental Nr. 30: 1404: Heini Hirsenegger ab der Rotkrut (= Gericht Signau).
- ⁸⁰ Neben Vertretern aus den Höfen des alten Gerichtsteils auch solche aus dem neuen: RQ Emmental Nr. 54: 1428 Henslin Schnider von Bŏnwil (= Bowil); Nr. 111: 1492 Hans Schnider von Arni als Fürsprecher, Andreas Bürgi von Arni, Hans Sigrest von Rütenen; Nr. 139: 1516 Schnider als Amtmann. Auf die Westausdehnung weisen auch: Aussönderung der sich überschneidenden Rechte im Hasli- und Nesselbachwald (dieser vermutlich im Gebiet von Arni?) zwischen den Herrschaften Brandis und Signau, 1516 (RQ Emmental Nr. 139); die Höfe Mühleseilen aus der «Herrschaft Röthenbach» schwendeten unerlaubt im Gebiet der Winterseite und Brüegg (Gemeinde Bowil) und hatten damit dem Herrn zu Signau «in das sin griffen», 1520 (RQ Emmental Nr. 150). Die Winterseite wird 1530 allerdings unter die Eigengüter des Schlosses gezählt (Signau-Urbar 1, 1530). Grenzbeschreibung von 1530 (Signau-Urbar 1).
- ⁸¹ Die West- und Osthälfte unterschieden sich auch in den Herrschaftsabgaben: Die Untertanen der westlichen Hälfte leisteten die Weibelgarbe (jährl. je eine Korn- und Hafergarbe an die Entlöhnung des Weibels, Ablösung 1542), die der östlichen die Landgarbe (die 9. Garbe an die Herrschaft als Allmendsteuer für alle, die mit Pflug oder Haue dort anbauen (Signau-Urbar 1, 1530, 25). Zu diesen Abgaben siehe RQ Bern *IV*, 745, Zeile 39; RQ Emmental Nr. 35 und Nr. 93.
- ⁸² Häusler, Emmental I, 10f.; Laedrach, Kloster Trub. Dieses «Wettrennen» zwischen Bern und Luzern anläßlich des Aufbaus ihrer Territorialherrschaften, Berns nach Osten, Luzerns nach Westen, fand diesseits und jenseits des Napf statt. Schaffer, Geschichte der luzernischen Territorialpolitik 1, 128; Bickel, Willisau I, 460ff.
- ⁸³ Zwischen 1417 und 1462 ergingen 15 Urteile um Belange der Klosterherrschaft Trub, bei denen Bern mehr oder weniger Einfluß nehmen konnte, 2 fanden vor dem Berner Rat statt (RQ Emmental Nr. 38, 59), 6 unter dem Vorsitz des Landvogts von Trachselwald (Nr. 46, 57, 64, 70–72), die restlichen 7 unter dem Vorsitz des Kastvogts, dem Herrn zu Brandis (Nr. 38, 48) bzw. seinem Nachfolger, dem Bernburger Kaspar von Scharnachtal (Nr. 62, 76–79).
- ⁸⁴ Das Niedergericht gehörte bis 1389 Burkart von Sumiswald, der nach dem Burgdorfer Krieg in Bern das Burgrecht nehmen mußte, von 1389–1420 dem einheimischen Jost zem Wald bzw. nach ihm seinem Sohn Kueni, beide bernische Ausburger (RQ Emmental Nr. 22–24; RQ Bern *IV*, 79 Nr. 141).
- 85 Trub 1371, 1417, um 1460, 1465 (RQ Emmental Nr. 17), Schangnau 1379 und 1389 (RQ Emmental Nr. 22 und 23).

- ⁸⁶ Die Truber Grenze lief über Scheidegg, Hostöß (Hochwacht), Hohwürz «und deshin an daz gerichte ze Wissenbach und gan Martbach all eggen ußhin, als die wasser und der schne har wider in die Ilfis fliessent, und deshin in den Kenelbach (gemeint war Hämelbach)» (RQ Emmental Nr. 17); da das Gericht Weißenbach innerhalb des Hochgerichts Ranflüh lag, mußte sich seine Ostgrenze mit jener der Blutgerichtsgrenze decken.
- ⁸⁷ Neuedition der einschlägigen Offizien des Urbars in RQ Emmental Nr. 10; dort auch Bem. zur Datierung.
- ⁸⁸ «Dûb» stand für alle unehrlichen, todeswürdigen Verbrechen, «vrefel» für die mit Geldbußen sühnbaren ehrlichen. Zu den verfassungsgeschichtlichen Begriffen und Inhalten nach wie vor *Hans Hirsch*, Die Hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter; Reichenberg 1922, Darmstadt 1958, unveränd. Auflage mit einem Nachwort von Theodor Mayer. Neuerdings setzte sich mit dieser Thematik, besonders auch im Hinblick auf die Aufzeichnungen des Habsburgischen Urbars auseinander: *Bickel*, Willisau, I, 27 ff.
- ⁸⁹ Eine vorzügliche Untersuchung der Kanzelgerichtsbarkeit und ihrer weiteren Entwicklung in der ganzen Herrschaft Wolhusen gibt *Bickel*, Willisau I, 54–61. Im Emmental ist nur ein einziges Kanzelgericht überliefert, nämlich das in Langnau (RQ Emmental Nr. 32, 1406), das vielleicht erst unter dem habsburgischen Einfluß, nach dem Kauf der Herrschaft Spitzenberg, entstanden ist. Wohl in Konkurrenz zu den in diesem Raum bestehenden Niedergerichten erfuhr das Langnauer Kanzelgericht offenbar keine weitere Entwicklung, sondern ging irgendwann nach 1406 ein.
- ⁹⁰ FRB *II*, 61 Nr. 47; RQ Emmental Nr. 2 mit Bemerkungen. Die Identifizierung des Ortes Ascoldesbach mit Escholzmatt durch a. Staatsarchivar Jean Jacques Siegrist (*Siegrist*, Die spätmittelalterlichen Pfarreien, 136f.) erhält zusätzliche Stützung durch die Forschungen der Dialektologin Erika Waser (*Waser*, Die Entlebucher Namenlandschaft, in: Luzerner Historische Veröffentlichungen 23, 1988, 130–133) und meine nunmehrigen Ausführungen. Die Kongruenz von Grund-, Gerichts- und Kirchenherrschaft blieb im hügeligen Emmental nur noch in den Herrschaften Sumiswald und Trub erhalten, weil hier ebenfalls durch die lange Besitzes-Konstanz an den Herrschaftsverhältnissen seit dem 13. Jh. nichts geändert wurde.
 - ⁹¹ Siegrist, Die spätmittelalterlichen Pfarreien, 118 und Karte 15.
- ⁹² Walter von Aarwangen war sowohl Inhaber des Kirchensatzes Langnau wie auch der Höfe Niederlugen, die er dem Kloster Trub teils schenkte, teils verkaufte, 1276 (Fontes *III*, 176 Nr. 182–184). Die Tellbücher der Stadt Bern (ed. *Welti*, 1896, s. 134) verzeichnen unter der Pfarrei Lauperswil den Bernburger Stadelmann am *Scherling*. Eine Untersuchung der kirchlichen Verhältnisse fehlt jedoch für Langnau (Niederlugen) und Lauperswil (Schärlig).
 - 93 Historischer Atlas 21, 24, 25; Flatt, Errichtung der Landeshoheit, 22; 360ff.
- ⁹⁴ Zur Abrundung der Situation: Im nördlichen Napfgebiet gebot Habsburg bereits seit dem letzten Viertel des 11. Jhs. als Inhaber von Freiamt und Grafschaft Willisau (*Bickel*, Willisau I, 80ff.; 119ff.).
- ⁹⁵ Dieser Verkauf von Escholzmatt ist nicht belegt. Käufer war Ritter Berchtold von Thorberg, Pfandinhaber des Inneren Amtes Wolhusen, damit der erste Interessent an der Ausdehnung dieses Amtes. Zum möglichen Verkaufstermin: Die Kommende dürfte Escholzmatt erst abgestoßen haben, als sie mit Dürrenroth einen Realersatz hatte, also

frühestens Ende 1312 (siehe unten Anm. 146), sicher aber vor 1341, als Ritter von Thorberg Hof und Kirchensatz zu Escholzmatt, «der min recht eigen was», bereits wieder weiter an die Rust von Wolhusen verkaufte (Siegrist, Die spätmittelalterlichen Pfarreien, 136f.).

⁹⁶ Der Gedanke, daß es sich bei dieser wolhusisch-habsburgischen Hochgerichtsbarkeit in Escholzmatt nicht auch, wie im Falle von Trub, nur um eine partielle gehandelt hat, ist immerhin nicht ganz von der Hand zu weisen.

⁹⁷ Vgl. dazu die vorbildliche minutiöse Untersuchung der unterschiedlichen Gerichtsbarkeit über Freie und Eigenleute in der Grafschaft Willisau (*Bickel*, Willisau I, 80ff.).

⁹⁸ 1436 gaben Bern und Luzern zu Protokoll, daß Bern einst 70 bis 80 Ausburger im Entlebuch und in der Grafschaft Willisau, Luzern «ettwie vil burger» in Langnau und um die Berge gehabt habe, denen vormals noch nachgejagt worden war (RQ Bern *IV*, Nr. 140 d, Ziff. 2).

⁹⁹ RQ Bern IV 39, Bem. 2 und 3.- Ein ähnliches Bild bietet sich schon 35 Jahre früher: Nach dem Aufstand des Landes Entlebuch gegen Peter von Thorberg schwor am 19. Juli 1382 eine Delegation der Entlebucher am freien Landgericht zu Buchen (Willisau) Urfehde; darunter waren auch Vertreter aus Escholzmatt und Trub, vermutlich eben die habsburgischen Eigenleute (Archiv für schweiz. Geschichte 17, 1871, 60 Nr. 26). Ebenso weisen spätere Zeugenaussagen darauf hin, daß Steuern und Tellen von den Eigenleuten auch im Gebiet der Nachbarherrschaft erhoben wurden (RQ Bern IV, 56 Nr. 140d Bem. 1).

¹⁰⁰ Noch vor der Erwerbung des Landgerichts Ranflüh setzten 1406 erste bernisch-luzernische Verhandlungen ein mit dem Ziel, ein Übereinkommen zu schaffen, das ein baldiges Aneinanderstoßen ihrer Herrschaftsgebiete in Frieden ermögliche. Der Vertrag von 1406 enthielt denn auch an erster Stelle ein ausgebautes Schiedsgerichtsverfahren mit den Tagungsorten Huttwil und Signau, dem alten Verbot, jemanden vor geistliche Gerichte zu laden und dem Grundsatz, daß der Beklagte vom Richter seines Wohnorts zu beurteilen sei (*Laedrach*, Kloster Trub, 99–101; *Meyer*, Ein vergessener Bundesbrief, in: Festschrift Vasella, 1964, 148, Anm. 2).

¹⁰¹ RQ Bern *IV*, 34 Nr. 140 a: «...Das dien von Lutzern die hohengericht in der kilchhôri ze Escholtzmatt...süllent gentzlich beliben und zügehôren [...]. Aber doch in die twing ze Wissenbach, ze Trüb und ze Schangow sprechen si [die von Luzern] nit, so verr die von Bern darzü recht hand».

¹⁰² Vgl. unten Anm. 161.

103 1420 Kauf des Niedergerichts von der Witwe des letzten Inhabers (RQ Bern *IV*, 79 Nr. 141).

¹⁰⁴ RQ Bern *IV*, 42 Nr. 140c, § 13–19. Diese Regelung wurde später auch andernorts angewandt, so im Staatsvertrag von 1427 zwischen Bern und Solothurn (*Gasser*, Landeshoheit, 391). Zur Beurteilung des gesamten Vertragswerkes, von dem hier nur die für die Grenzfindung wichtigen Artikel berührt sind, s. *Laedrach*, Kloster Trub, 111–116, und *Meyer*, Ein vergessener Bundesbrief, in: Festschrift Vasella, 1964, 148, Anm. 2. Das Übereinkommen von 1421 basiert auf dem Entwurf des Verkommnisses zwischen Bern und Luzern von 1406 (Druck: Eidg. Absch. *I*, 118f.).

¹⁰⁵ RQ Emmental Nr. 46 von 1422 Mai 31. Im Gericht Escholzmatt waren es das Lombach- und Schwandachergut (StABE, F. Signau 1422 Spt. 4).

¹⁰⁶ Diese Ausburger sollen mit den andern Gerichtsgenossen «dienen und reisen» (StALU Urk. 58/1119; *Laedrach*, Kloster Trub, 116 f. übersah, daß es sich nur um einen Entwurf handelte; dazu s. *Meyer*, Ein vergessener Bundesbrief, in: Festschrift Vasella, 1964, 165, Ann. 1).

107 Die Regalrechte bezeichnet Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, I, 146ff., im wesentlichen als Rechte der Landgrafschaften; er gibt wenig spezifische Erläuterungen. Die Aussagen im Prozeß zeigen, wie widersprüchlich die Meinungen unter Zeitgenossen (und offenbar auch die Verhältnisse) waren (RQ Bern IV, 58 Nr. 140 e). Gemäß den Offnungen der an Ranflüh angrenzenden Landgerichte Murgeten (RQ Bern III, 413, § 8), Zollikofen (RQ Bern III, 416 § 6); Konolfingen (RQ Konolfingen 21 § 8) gehörten diese Regalrechte zum Hochgericht. Es gibt indessen zahlreiche Ausnahmen, siehe etwa Bickel, Willisau, 52 und 78, nennt Hochwaldrechte im Besitz der Pfarrei Willisau; Dubler, Klosterherrschaft Hermetschwil, 300, Aufteilung zwischen «hohem und niederem» Wildbann (Jagdbann für Groß- und Kleinwild) zwischen Hoch- und Niedergerichtsherrn. - Zu den Begriffen: Hochwald = Wälder, die meistens dem Inhaber des Hochgerichts gehören, eher in abgelegenen Gebieten (Randzonen, unzugänglichem Berggebiet, nicht Siedlungsraum) liegen und sich von grundherrlichen Rechten oder aus dem königlichen bzw. landesherrlichen Forstregal ableiten; Wildbann = Jagdregal; Hochflug, auch Vogelflug oder Vederspiel = Vogeljagdregal; das Recht auf die Impen (Bienenschwärme) gehört unter den Hochflug; Fischenz = Fischereirecht; Herrenmähler: Die Twingangehörigen geben «inen [den Niedergerichtsherrn] von den swenden in den hochwelden herren mal» (RQ Bern IV, 62, Zeile 23).

108 Der älteste Hinweis auf diese Rechtssituation ist der Verkauf von einzelnen Höfen im Schangnau «mit federspile, mit gericht, mit twinge, mit banne [...] mit ganzer und voller herrschaft» durch die Geschwister Burkart und Amelya von Sumiswald von 1363 bzw. 1381 mit «twing, ban und vederspil» (Fontes VIII, 492 Nr. 1285 und X, 159 Nr. 301). Verkauf des ganzen Gerichts 1389 als «twing, ban und gerichte, howelde, vederspile und vischetten» (RQ Emmental Nr. 24); Offnung des Klosters Trub von 1417: «Das des gotzhuses twing und ban, vischentzen und wiltbenn mit vederspil und aller zu gehörd anvachen...» (RQ Emmental Nr. 37); Bestätigung der Fischereirechte Trubs in der Ilfis, 1418 (RQ Emmental Nr. 38). 1420 kauft Bern Schangnau mit «twing, ban, gerichte in dem Schöngöwe mit hochwelden, vischentzen und vederspil»(RQ Bern IV 79 Nr. 141). 1436 schützt Bern das Kloster Trub «bi sinen wildpennen, vischentzen und allen andern irn rechten...» (RQ Emmental Nr. 59 mit Vidimus von 1465 sowie Bestätigungen besonders der Jagdrechte von 1511 und 1513).

¹⁰⁹ Mit ausführlicher, interessanter Argumentation beider Parteien und der Schiedsrichter (RQ Bern *IV*, 58 Nr. 140e).

¹¹⁰ Klage der Leute «von Entlibůch» im Gericht Weißenbach vor dem Gericht in Escholzmatt (?), daß die Berner nach dem Gerichtsentscheid «da ouch semlich recht meinent ze haben» (StALU, Urk. 140/2055).

¹¹¹ RQ Bern *IV*, 48 Nr. 140d. In den Zeugenlisten werden die Entlebucher und die Bern zugehörigen Leute gesondert verzeichnet; als «Landleute zu Entlebuch» bezeichneten sich folgende auf Truber Boden lebende Zeugen: Werner zu Brandösch, Uli Schwarzentruber (RQ Emmental Nr. 47 und 62), Peter Imer, Hensli Zimmermann im Breitäbnit (RQ E. Nr. 62), Hensli Rigener, Uli in Twären (RQ E. Nr. 71). Luzerns Rekurs gegen diesen Entscheid vom 29. Januar 1442 war übrigens kein Erfolg beschieden (*Schaffer*, Luzernische Territorialpolitik *l*, 227).

¹¹⁵ RQ Emmental Nr. 70 (1445); Nr. 37 (1467, Vidimus der Urk. von 1417); Nr. 71 (1446); Nr. 77 und 78 (1462 mit Vidimus von 1465); Nr. 84 (1467).

¹¹⁶ RQ Emmental Nr. 79.

1347 Verkauf einer Weide (Lehengut Trubs) im Wittenmoos durch die «Stadelknaben am Scherlinge»: Heinrich von Kröschenbrunnen, Peter von Wiggen, Ott von Roßfären (Roßverrich/ferrich, Gde Marbach, Fontes VII, 279); 1378, Sühneleistung des Totschlägers zu Obergummen: Außer den Amtleuten zeugen Ulrich Christenberg zu Obergummen (Gummentälchen), Ulrich Wolf von Balmegg (Schärlig, Gde Marbach) und Ruedi Burger von Roßfären (Gde Marbach) in: RQ Emmental Nr. 21; 1422, Gerichtssitzung zu Weißenbach in Streitfällen um Truber Lehengut. Neben nicht weiter zu lokalisierenden Namen und solchen von Repräsentanten des Klosters aus dem Raum Langnau-Trub stammen folgende Lehenleute des Klosters offenbar aus dem Gericht Weißenbach: Thoman ze Balmegg, Hans Stadelmann (wohl im Schärlig wie Anm. 92), Peter Wigger, Hensli im Schlatt, Hans im Ritt (?), Peter Imer (?), Trattmann zu Weißenbach, Kueni im Grund auf Gummen (RQ Emmental Nr. 46); schon außerhalb des Gerichts wohnhaft: Peter zu Michliswand (Gde Escholzmatt, Vordergraben) und Heini Weibel von Voglischwand (heute Volischwand, Gde Schüpfheim, Kreis Berg).

¹¹⁸ Das älteste Trachselwalder Urbar (1432) verzeichnet die folgenden Rechte Berns: Item von der tafern l lib., lit wüsste ze Wissenbach. – Ab einer mülistat, lit ze Wissenbach, jerlich iiij β stebler (StadtA Bern 003, 775 und 774). – Hinweise auf den Gerichtsplatz Weißenbach: RQ Emmental Nr. 46 von 1422 Mai 31; RQ Bern *IV*, 65, Bem. 2, Kundschaft von 1417/36: Die Leute aus dem Schangnau erfüllten ihre Jagdabgabe-Pflicht während den Jahren 1428–1432 auch etwa zu Schangnau, zu Weißenbach oder Langnau, weil diese Orte näher als Trachselwald liegen, wohl zu Zeiten von Gerichtssitzungen.

¹¹⁹ Verkäufer waren Graf Eberhard und Graf Berchtold von Kiburg, Käufer die Bauern Heinrich von Meisenbach und Wernli von Weißenbach (Quellen s. Anm. 168). Ein nach Bern ausgewanderter Bauer verkaufte 1329 seinen Hof «hinden am Scherling» samt Vogtrecht (Fontes *V*, 720).

¹²⁰ Hinweis darauf, daß der Vogt von Trachselwald 1437 dem Gericht «ze Marbach» vorsaß (StALU, Urk 140/2055).

¹²¹ RQ Emmental Nr. 46. An dieser Gerichtssitzung, in denen das Kloster Trub sein Keller- oder Lehengericht bestätigen ließ, waren dementsprechend nur Lehenbauern des Klosters anwesend. Bei aller Vorsicht, welche die Heimweisung von Zeugennamen verlangt (z.B. tragen Zeugen den Namen ihres Herkunftshofes, bewirtschaften nun aber einen andern, wie Peter zu Gibel auf dem Hof Blapbach), können diese Zeugen (als Landleute zu Entlebuch oder Burger von Bern bezeichnet) wie folgt lokalisiert werden: Aus dem Gericht Weißenbach stammten Peter Wigger, Venner (Entl.), Hensli im Schlatt (Entl.), Trattmann zu Weißenbach (Entl.), Hans Stadelmann (BvBE, auch RQ

¹¹² Aussagen von 1437 vor einem Entlebucher Gericht (StALU, Urk 140/2055).

¹¹³ StALU, Urk 140/2055 (1436).

¹¹⁴ Bern argumentierte bei diesem Eingriff mit seiner Funktion als Schirmmacht des Klosters, «wann inen doch dz vorgenant erwirdig gotzhuß ze Trůb empfolen were von rômschen kûngen und von keisseren und si helffen zebeschirmen und zebehûten». Siehe auch RQ Bern *IV*, 57, Bem. 3.

Emmental Nr. 55), Thomann zu Balmegg (BvBE, auch RQ Emmental Nr. 47), alle im Schärlig, Cueni im Grund auf Gummen (Entl.) aus dem Gummentälchen; Leute aus der Truber Grundherrschaft bzw. Kirchhöre: Hensli Schacher (BvBE, Inhaber des Hofes Gibel, auch «von Langnau» genannt, zeitweise Funktionär des Klosters, auch in RQ Emmental Nr. 37, 47, 62, 64, 70, 71, 76), Peter zu Gibel auf Blapbach (BvBE, auch RQ Emmental Nr. 37), Ruedi zu Hochstalden (Entl., auch RQ Emmental Nr. 37), Henman Gernans (BvBE, auch RQ Emmental Nr. 47; StALuzern Urk 140/2055); von Escholzmatt: Peter zu Michelschwand (Entl., auch RQ Emmental Nr. 64); von Schüpfheim: Heini Weibel (Entl.; zu Voglischwand, s. Anm. 117); nicht zu lokalisieren sind: Hans Steinmann (BvBE), Hechler der Weibel (Entl.), Hans im Ritt (Entl.), Peter Imer (Entl.; auch RQ Emmental Nr. 62).

122 1389 mußte die Schangnauer Grenze gegen Marbach nach beigelegtem Streit mit den Landleuten von Entlebuch erneut beschrieben werden; die beiden «Entlebucher» Vertreter waren Bruder Uli von *Marbach* und Welti ob Kilchen (RQ Emmental Nr. 23). Da es bei den Truber Gerichtssitzungen um Grund- und Gerichtsrechtliches ging, sind auch am Gericht im Trub selbst meist auch Lehensleute aus dem Gebiet des Gerichts Weißenbach dabei, so daß die Berntreuen nur wenig oder nicht überwogen: 5:3 (RQ Emmental Nr. 62, 65), 6:6 (Nr. 71), 4:3 (Nr. 72).

123 1466/67 entstand zwischen Bern und Luzern ein Streit um die Gerichtsbarkeit des Abts von Trub, veranlaßt durch einen Entlebucher, der die Gerichtshoheit des Abtes verhöhnte: «Er gebe nit ein haselnuß umb sin gericht, und sin gewalt müste sich bald myndren» (RQ Emmental Nr. 84, Vorbem.). – Der Gerichtsfall um Anna Schaufelbühl vom Hof Niederlugen von 1436 weist auf gravierende Animositäten zwischen Entlebuchern und Berntreuen in der Bevölkerung. Die Frau wurde zuerst vom Escholzmatter Gericht beurteilt, danach zog man den Fall vor den Trachselwalder Vogt in Marbach und wieder zurück nach Escholzmatt, wo man auch noch den bernischen Vogt verunglimpfte (StALU, Urk 140/2055). Die Abneigung gegen das Kloster und dessen lehensrechtliche Forderungen wird auch im 16. Jh. in der Verweigerung von Abgaben manifest (RQ Emmental Nr. 252).

¹²⁴ In den Zeugenlisten um den Mord am Schangnauer Niedergerichtsherrn Kueni zem Wald werden genannt: a) für 1419 Ruedin ze Ébnid, Hans Stadelmann, Bürger zu Bern; b) für 1430 Hans Stadelmann, Jost ab Gummen, Wernli Gummer (RQ Emmental Nr. 55).

¹²⁵ Verkauft wird vor dem Landvogt und vor dem Gericht das Stadelmanns Gut am Schärlig, Verkauf von Rechten ab diesem Hof 1454 Nov. 12 und 1464 Dez. 9 (StABE, F. Signau).- Taverne und Mühle von 1432 (siehe Anm. 118) erscheinen in der Redaktion von 1460 nicht mehr (StadtA Bern 003).

¹²⁶ StABE, A V 194 (107–153) und 195 (75–104); RQ Bern IV, 72, Bem. 1.

¹²⁷ RQ Bern IV, 67 Nr. 140 i.

¹²⁸ RQ Emmental Nr. 89.

¹²⁹ RQ Emmental Nr. 88 b, Bemerkungen.

¹³⁰ RO Emmental Nr. 154.

¹³¹ Häusler, Emmental I, 46. Flatt, Errichtung der Landeshoheit, 74f., 118 ff. Würgler, Rohrbach, Gericht und Kirchgemeinde, in: Jahrbuch des Oberaargaus 1965, 131). Die st.gallische Herrschaft Rohrbach war von der Landgrafschaft eximiert; diese Exemtion fiel unter Bern nach ihrer Vereinigung mit der Landvogtei Wangen 1504 dahin.

- ¹³² Außer der Gerichtsstätte im Dorf gab es vermutlich beim Hof Baumgarten im unteren Wyssachengraben die zweite (RQ Emmental Nr. 122 d). Auch das Kirchspiel selbst spaltete sich 1455 in zwei Teile, in die zwei Nutzungsgemeinden Dorf Eriswil im Tälchen der Langeten und der «Grabengemeinde» Wyssachen (RQ Emmental Nr. 73). Während Eriswil dem Zelgbau verhaftet blieb, ging die Grabengemeinde zum Feldgrasbau und zur Einzelhofsiedlungsweise über.
 - 133 Flatt, Errichtung der Landeshoheit, 119f., 132ff.; Häusler, Emmental I, 32 ff.
- ¹³⁴ Kodifikation des Hofrechts von Herzogenbuchsee, 1407 (RQ Bern *III*, 402 Nr. 127f.). Im Falle von Huttwil war die Blutgerichtsbarkeit sicher nicht, wie *Gasser*, Landeshoheit, 241f. meint, durch Rechtsusurpation an die Kiburger gekommen (vgl. oben Anm. 60).
 - 135 RQ Bern III, 386 Nr. 127; 309 Nr. 106 h und i.
- ¹³⁶ 1440: Ueli ze Ried und Hans Schütz; 1456: Klaus Schindler und Hensli Müller; 1465 K. Sch. und Ulman Kůn (Quellen s. Anm. 28).
- ¹³⁷ 1456: Peter Birboum und Hensli Dürrenbach; 1465: Ruedi Walm und H. Dürrenbach (s. Anm. 28).
 - ¹³⁸ RQ Bern IV, 91 Nr. 144a; Häusler, Emmental I, 45–50.
 - 139 RQ Bern IV, 381 Nr. 166d.
 - ¹⁴⁰ RQ Emmental Nr. 122 c und d mit Bemerkungen; Nr. 127 a.
- ¹⁴¹ Dem Huttwiler Schultheiß wurde 1508 die Verwaltung Huttwils mit allen Gerichten übertragen (RQ Emmental Nr. 122, 127). RQ Emmental Nr. 138.
 - ¹⁴² Ryhiner, Regionenbuch Emmental, 437.
 - ¹⁴³ RQ Emmental Nr. 180.
- ¹⁴⁴ Siegrist, Die spätmittelalterlichen Pfarreien, 136, macht als erster auf diesen Zusammenhang aufmerksam, nachdem Rota auch mit Oberrot, Gde Großwangen (Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft I/2, Nr. 124) identifiziert bzw. die Zugehörigkeit zur Kommende Sumiswald mit der Schenkung des noch schwieriger zu deutenden Ascoldesbach von 1125 zu erklären versucht wurde (u.a. Flatt, Errichtung der Landeshoheit, 173; Häusler, Emmental I, 72). Der Name Rota für Dürrenroth war übrigens noch im 14. Jh. üblich (Häusler, E. I, 72, Anm. 3).
- ¹⁴⁵ Zum Verkauf an den Deutschen Orden siehe RQ Emmental Nr. 11; s.a. Quellenwerk zur Entstehung der schweiz. Eidgenossenschaft *I/2*, Nr. 643, 644; vgl. Nr. 823, 826, 843.
- ¹⁴⁶ Zum möglichen Übergabetermin: Die Kommende Sumiswald muß Dürrenroth zwischen 1312 und 1341 erhalten haben. 1341 hatte Sumiswald jedenfalls die Außenposition Escholzmatt schon veräußert (siehe oben Anm. 95), was wohl erst nach Erwerbung von Dürrenroth geschehen war. 1371 wird die Kirche Dürrenroth erstmals als Eigentum der Kommende Sumiswald im Liber marcarum aufgeführt (*Siegrist*, op. cit., 136).
- ¹⁴⁷ Grenzbeschreibung von 1421 (RQ Emmental Nr. 44, s.a. Nr. 68 und *Häusler*, Emmental *I*, 61 f.); zum Benediktinerinnenkloster Rüegsau siehe *Tremp-Utz*, Rüegsau, in: Helvetia Sacra, *III* Benediktiner, *l* Frühe Klöster, 1912–1933.
- ¹⁴⁸ Hier verlief auch die alte Dekanatsgrenze zwischen dem Dekanat Rota und dem von Lützelflüh 1275/1371 (*Siegrist*, Die spätmittelalterlichen Pfarreien des Kantons Luzern, Karte 15 im Anhang).

149 Die Burg Friesenberg war im 14. Jahrhundert Mittelpunkt der gleichnamigen Herrschaft und seit 1344 in der Hand der Herren von Mattstetten, Ministerialen der Kiburger (Häusler, Emmental I, 42; Flatt, Errichtung der Landeshoheit, 213). Der Hof Glasbach gehörte zur Herrschaft Rohrbach, deren Lehensträger seit ungefähr 1363 die Grafen von Kiburg und seit 1370/71 die Grimm von Grünenberg waren (Häusler, Emmental I, 33f., 47; Würgler, Rohrbach – Gericht und Kirchgemeinde, in: Jahrbuch des Oberaargaus 1965, 131). Der Hof Oberglasbach spielte in der Grenzbeschreibung der Herrschaft Rohrbach eine Rolle (StABE, Wangen-Urbare 17 (1531) fol. 168); Friesenberg lag im Schnittpunkt der Kirchspiele Ursenbach, Wynigen und Affoltern und am Übergang von Dürrenroth nach Wynigen. Beides waren also markante und bekannte Örtlichkeiten.

¹⁵⁰ Auf die alte oberaargauische Verflechtung weist u.a., daß Dürrenroth und Affoltern (wegen dessen Höfen und Weilern, die den oberaargauischen Kirchspielen zugehörten) 1587 vom Amt Wangen zu Fuhrdiensten aufgeboten wurden, obschon Verpflichtungen gegenüber dem Amt Trachselwald vorgingen (RQ Bern IV 180 Nr. 151 a mit Bemerkungen).

¹⁵¹ Häusler, Emmental I, Teil I: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über das Emmental; die Ausnahmen betreffen die etwas magere Dissertation von Laedrach über Trub sowie Türler, Die Herrschaft Wartenstein, in: Archiv des Historischen Vereins 17, 1904. – Nicht bewiesen ist, ob es sich bei Schweinsberg um eine eigenständige Herrschaft handelte.

152 Häusler, Emmental II 10 (Spitzenberg), s. a. Register.

¹⁵³ RQ Emmental Nr. 10: An Hofnamen werden Urstalden und Multen, heute noch existierende Höfe in unmittelbarer Nachbarschaft der Burg, sowie die nicht zu lokalisierenden «Niedern Güter» genannt; *Häusler*, Dorfmärkte im Emmental, 20.

¹⁵⁴ 1241/51 nennt sich Walter [von Aarburg] de Spicinberg/Spicenberch (Fontes II 225, 226, 335 Nr. 309), war also bereits 1241 Lehenmann des Klosters Trub, sein Sohn nennt sich 1263 Lutoldus de Spicenperc, 1256 und wieder 1274 de Arburc (Fontes *II*, 572 Nr. 533; *II*, 435 und *III*, 105); *Häusler*, Emmental *II*, 10, Anm 3, und Dorfmärkte, 17, übersah die Identität der Aarburg-Spitzenberg.

¹⁵⁵ Der Zeitpunkt des Übergangs an Habsburg dürfte vor 1274 liegen, weil sich Lütold III. von Aarburg nun nicht mehr von Spitzenberg nennt (Fontes *III*, 105). Das Habsburgische Urbar verzeichnet zwar den Kauf der Burg (»dû köft ist fûr eigen von dem gotzhus von Trůb»), jedoch ohne Datum. – Ein analoger Fall, daß Trub eine Adelsherrschaft erwarb und später wieder verkaufte, ist die Herrschaft Wartenstein in der Gemeinde Lauperswil (Fontes *III*, 361, Nr. 383; 456 Nr. 466; *Häusler*, Emmental I, 51).

¹⁵⁶ «Dû herschaft hat ŏch da twing und ban und richtet dûb und vrefel» (RQ Emmental Nr. 10).

¹⁵⁷ Im 13. Jh. werden zwei einheimische Grundherrengeschlechter aktenkundig, die Freiherren von Spitzenberg und die kiburgischen Dienstleute von Langnau. In späterer Zeit gab es eine Reihe auswärtiger weltlicher und geistlicher Herren, an erster Stelle Habsburg-Österreich und die im Emmental auch sonst begüterten Grafen von Kiburg sowie die benachbarte Abtei Trub (*Häusler*, Dorfmärkte, 17 ff. u.a. mit der Korrektur bezüglich der Spitzenberg).

¹⁵⁸ RQ Emmental Nr. 17. – Eine ähnliche Verzahnung von Rechten verschiedener Gerichtsherren stellte *Bickel*, Willisau *I*, 48, auch für das Gebiet der alten Pfarrei Wil-

lisau am luzernischen Napf fest, was die habsburgische Verwaltung zwang, ihre Twingund Bannrechte über einzelne Siedlungen genau zu verzeichnen.

159 Die damaligen Amtleute – Schacher für den Kiburger Besitz und das Officium Spitzenberg, Ebneter für die kiburgische Herrschaft Signau – fungierten 1378 in einem Schiedsverfahren als Zeugen: «Ülrich Schächer von Langnöw, amptman mis herren von Kyburg und miner fröwen von Grünenberg; Ülrich von Ebnet, öch amptman mis herren von Kyburg» (RQ Emmental Nr. 21). Mit «Frau von Grünenberg» ist Margareta, geb. von Kien, Enkelin Hansens von Aarwangen und Gattin Peters von Grünenberg gemeint. Hans von Aarwangen war 1337/38 von der Herrschaft Habsburg das Officium Langnau zur Abgeltung von geleisteten Diensten pfandweise überlassen worden; das Pfand war später als Erbe an Margareta übergegangen, wobei bereits 1362 ihr Mann, Peter von Grünenberg, als Österreichs Pfandinhaber genannt ist. Noch um 1380 fungieren die Grünenberg im Pfandregister Habsburg-Österreichs: «Die güter und den satz hat öch Henmann von Grünenberg (Sohn Margaretas) inne und spricht, er si erb» (Habsburgisches Urbar II, 628).

¹⁶⁰ Gemäß Habsburgischem Urbar besaß die Herrschaft um 1306 in Trub Nieder- und Hochgerichtsrechte über Eigenleute (RQ Emmental Nr. 10), es sind die Rechte und Ansprüche, die 1405/15 an Luzern übergingen.

¹⁶¹ Das Habsburgische Urbar läßt gerade im Fall des Officiums Spitzenberg den falschen Eindruck entstehen, daß es sich um eine territorial abgrenzbare «Herrschaft» handelte, weil eben nur habsburgische, nicht aber auch die Rechte der anderen Herren verzeichnet sind (vgl. dazu *Bickel*, Willisau *I*, 76 f., mit ähnlicher Feststellung für das Gebiet der Pfarrei Willisau am Napf). Falls das Landgrafenamt in Burgund tatsächlich im Besitz Habsburgs und die Grafen von Buchegg zwischen 1275 und 1313 wirklich nur Lehensträger Habsburgs gewesen wären (*Meyer*, Habsburg-Laufenburg und Habsburg-Österreich, in Zschr. für schweiz. Geschichte, 1948, 335), hätten sich blutgerichtliche Kompetenzen also leicht auf Spitzenberger Besitz übertragen lassen.

162 Die Überprüfung des frühesten Truber Urbars (Signau-Urbar Nr. 14 von 1531) nach unterschiedlichen Zinsmodellen der Höfe führte zu keinem überzeugenden Resultat, wobei allerdings zu bedenken ist, daß bis zur Urbaraufnahme immerhin rund 260 Jahre vergangen waren und die langanhaltende Krise der Gutswirtschaft im 15. Jh. wohl auch ihre Spuren hinterlassen hatte.

163 Häusler, Emmental I, 83.

¹⁶⁴ Glauser, Frühe Landeshoheit und Landvogteigrenzen, 10f.; Schaffer, Luzernische Territorialpolitik I, 177f.

¹⁶⁵ RQ Emmental Nr. 24. Ein Uli am Ebnett in der Kirchhöre Signau steuert 1395 als Ausburger (Tellrodel, StABE B VII 2472); die Schacher auf dem Hof Gibel, der zum Kirchspiel Langnau und zur Herrschaft Trub gehörte, blieben bis über die Mitte des 15. Jhs. in leitender Stellung sowohl im Auftrag des Abts als auch Berns.

¹⁶⁶ StadtA Bern 003, 776 und 778: «Von einem gůt, lit ze Langnöw, het die herschaft erlôst xv β, ist verkôft, hett Peter von Burren verrechnett»; dasselbe von einem Gut im Gohl.

¹⁶⁷ RQ Bern *III*, 234, Bem. 11; RQ Burgdorf (Edition in Vorbereitung), Bemerkungen zum Schiedsvertrag vom l. April 1385.

¹⁶⁸ «Item ze Langnôw von der tafern git man v guldin, und die v guldin hôrent nit in die vordren summ» (StadtA Bern, 003, 778, 781, 789; Trachselwald-Urbar 1, 1531).

169 Daß Lehenbauern die grund- und gerichtsherrlichen Rechte ihrer Güter erwarben, ist verschiedentlich belegt, z.B. verkaufte 1346 Graf Eberhard von Kiburg einen Viertel der Vogtei über das Gut zu Meisenbach an seinen Lehensmann Heinrich von M.; vor 1395 verkaufte Graf Berchtold von Kiburg die Vogtei auf dem Hof Nieder-Weißenbach an Wernli von W. (Fontes VII, 222, Nr. 223; StA Luzern, Urk 58/1112; s. auch oben Anm. 119); Verkauf von einzelnen Höfen im Schangnau «mit federspile, mit gericht, mit twinge, mit banne [...] mit ganzer und voller herrschaft» durch die Geschwister Burkart und Amelya von Sumiswald, 1363 und mit «twing, ban und vederspil», 1381 (Fontes VIII, 492 Nr. 1285 und X, 159 Nr. 301); Thüring von Schweinsberg verkaufte 1372 die «sieben freien Höfe» im Eggiwil «mit twing und ban, mit voller herschafftt, so zů dien selben gůttren gehôrett,» dem Bernburger Heinrich Siber (RQ Emmental Nr. 60, Bem. l), der zu unbekanntem Zeitpunkt Güter und Rechte seinen Lehensbauern verkauft haben mußte. Die «Verbäuerlichung» der Gerichtsrechte bedeutete, daß diese Höfe innerhalb des nachmaligen Niedergerichts Signau zumindest hinsichtlich der Twinglasten (Futterhafer, Twinghühner, Fuhrdienste zum Schloß) exemt waren. (Häusler, Emmental II, 95f.). In größerem Maßstab kauften sich übrigens die Entlebucher 1385 von der Pfandschaft Peters von Torberg los (Schaffer, Luzernische Territorialpolitik I, 132). – Einen ähnlichen «Ausverkauf» der grundherrlichen Rechte läßt sich auch für die 1408 von Bern erworbene Herrschaft Trachselwald vermuten.

¹⁷⁰ Im Urbar von 1625 tauchen plötzlich 15 lehensfreie Höfe auf, die vermutlich mit den im Habsburgischen Urbar aufgeführten 15 Höfen mit Schweinsschulter-Abgabe zu identifizieren sind (Signau-Urbar Nr. 17, 1625 (Tom 2); *Häusler*, Emmental *II*, 96).

¹⁷¹ Neben Sumiswald und Escholzmatt wurde noch weiterer Besitz außerhalb der beiden Kirchspiele vergabt (RQ Emmental Nr. 2: Verzeichnis der verschiedenen Bestätigungen der Schenkung).

¹⁷² Häusler, Emmental I, 94 ff. meint, daß «wahrscheinlich auch die Freiherren von Sumiswald im späten Siedlungsland im Tal der Grünen diesen hohen Grad gerichtlicher Selbständigkeit (hohe Gerichtsbarkeit) besessen oder ihn im Laufe der Zeit erreicht hätten».

173 RQ Emmental Nr. 29. Gasser, Landeshoheit, 296 und 242 i, argumentiert umgekehrt, daß sich im 15. Jh. «die Inhaber der Grafschaft das Recht erkämpft hätten, die Schwerverbrecher jederzeit von sich aus festzunehmen», und daß es normal sei, daß die Präkognition im Niedergericht stattfand mit der Auslieferung an den Blutrichter (247), einer These, der Rennefahrt in seiner bereits zitierten Rezension von Gassers Werk (oben Anm. 6) allerdings mit der Feststellung widersprach, daß zum Landfrieden nicht nur das Blutgericht (das Recht zur Exekution), sondern auch der Landfriedensschutz – die Verfolgung des Täters – gehöre. Diese Kompetenzen hatte sich jedenfalls der Inhaber des Landgerichts Ranflüh 1400 festschreiben lassen (RQ Emmental Nr. 28). Besonders interessant ist, daß sich die Stadt Bern 1403 als Schirmherrin der Kommende (RQ Emmental Nr. 29, Art. 6) ausbedang, daß ihr der Hoch- und der Niedergerichtsherr gemeinsam bei allen auf Sumiswalder Territorium Verhafteten die Klagepunkte vorlegen müßten; erst wenn auch Bern die Verhafteten für schuldig befunden hatte, durften sie vor das Landgericht gestellt werden.

¹⁷⁴ RQ Emmental Nr. 29 b.

¹⁷⁵ Hirsch, Die Hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Darmstadt 1958², 68.

¹⁷⁶ Kommentar des Berner Stadtschreibers um 1600: «Nota, daß durch disen brieff die

confiscationen dem huß Sümißwald zugeeignet worden, die aber bißhar dem vogt vonn Trachsellwald ...ohne widersprechen gevolget sind. Darumb diser brieff nit lichtlich herfür gezeigt werden soll, man wölle sich dann solichen rechtens entzüchen.» (RQ Emmental Nr. 29 a, Bemerkung 1).

¹⁷⁷ Beschreibung der Rechte des Hauses Sumiswald, 1572 (RQ Emmental Nr. 224; s. auch Nr. 267). Der ausschließlich auf das Niedergericht bezogene Bussenkatalog der Herrschaft Sumiswald von 1539 (RQ Emmental Nr. 179) enthält entsprechend einen Hinweis für den Sumiswalder Amtmann: «Wann aber ein person mitt rechtt oder sunst verschruwen wirtt, dero sachen so unerlich oder malefitzisch sind, die sol (er) einem vogtt gan Drachselwald überschicken...»

¹⁷⁸ RQ Bern IV, Nr. 140 e, 62, Z. 13 ff.

¹⁷⁹ Fontes *IX*, 5 Nr. 101. RQ Bern *IV*, 163, Bemerkung 2. Die Formel «mit gerichten, twingen, bennen» und ähnlich bedeutete nichts anderes als die Niedergerichtsbarkeit (so etwa auch für Schangnau 1363, 1389, 1420, vgl. oben Anm. 108), auch im Fall der Herrschaft Sumiswald von 1367, 1441. Häusler (Emmental *I*, 95) mit richtiger Interpretation der Formel ließ sich durch die späteren Gerichtsverhältnisse verwirren.

¹⁸⁰ Zur Abgrenzung zwischen Hoch- und Blutgerichtsbarkeit siehe *Hirsch*, Hohe Gerichtsbarkeit, 67 f.

¹⁸¹ «Und aber in den selben kilchspeln (des Burgdorfer Ausburgerbezirkes) ettwie menger eygen man, so der zitt dem edeln Wolffharten von Brandis, fryen, zå gehorten, gesessen waren und sint, die im ouch als irem natürlichen herren von ir eigenschafft wegen in allen sachen dienstber warent, ane menglichs intrag. Wond sich aber sid har gemachet und die ding geschikt hant, das die herschaft Brandis mit den eygennen låten und aller ander herlichkeit zå únsern handen komen ist, ouch wir die selben eygennen låte von ir bitte und diensten wegen gefryet und semlicher ir eigenschafft lidig gelassen hant, also daz si únser ewigen erbburgen [!] sin wölten und sölten» (Urk. von 1449 Juni 14 im Burgerarchiv Burgdorf). Die Eigennützigkeit bestand darin, daß Bern nur Freie zu Steuern und Militärdienst heranziehen durfte und aus diesem Grund an der Abschaffung der Leibeigenschaft interessiert war (Häusler, Emmental I, 86; Bieler, Die Befreiung der Leibeigenen im Staat Bern im 15. und 16. Jh., in: Archiv des Historischen Vereins des Kts. Bern XL, 1949, 31).

¹⁸² RQ Emmental Nr. 16 d; Regest RQ Bern *IV*, 324, Bemerkung 5; s. auch die franz. Notiz zur Urk, 329, Zeile 17. Das Fehlen der Obergoldbacher Höfe fällt darum nicht auf, weil sie als Streubesitz außerhalb der Kernherrschaft in keiner früheren Urkunde erwähnt worden waren. *Häusler*, Emmental *I*, 86, führt die Nennung der Blutgerichtsbarkeit auf «eine erste ordnende Maßnahme der städtischen Verwaltung» zurück, was den Wandel in der Formulierung der Gerichtsbarkeit zwischen 1447 und 1455 unterschätzt.

¹⁸³ RQ Bern IV, 327, Bemerkung 1.

¹⁸⁴ Die Montmajor (die Quellen schreiben Montmayeur, Montmayor u. ähnl.; *Häusler* vereinheitlicht in Montmajor, welche Schreibung hier übernommen wird; das HBLS schreibt Montmajeur) folgten auf die ebenfalls savoyische Familie von Pesmes: Franz von Montmajor war der Schwiegersohn des 1531 verstorbenen Jakob von Pesmes (RQ Emmental Nr. 178).

¹⁸⁵ RQ Emmental Nr.242: Eidbüchlein der Herrschaft Brandis, Eid des Statthalters s. Anm. 2; Bussenkatalog: «die hanndt veste von bůssen»: Zur Flurgerichtsbarkeit zählen:

- Art. XV, § 16 und Art. XVI; zur Frevelgerichtsbarkeit: Art. XV, §§ 1–7, 10, 11; zur hohen Gerichtsbarkeit: Art. XV §§ 8, 9, 12–15. Vgl. dazu den ausschließlich auf das Niedergericht bezogenen Bussenkatalog der Herrschaft Sumiswald (s. oben Anm. 177).
 - 186 RQ Bern IV, 331, Nr. 163 d.
- ¹⁸⁷ «Und wo er, der herr, (den aufgezählten Bedingungen) nit statt thun, wennd mine herren wyter insechenns thun und villicht die verwaltung zu iren handen namen» (RQ Emmental Nr. 178).
 - ¹⁸⁸ RQ Bern IV, 759f., Nr. 191 g.
 - ¹⁸⁹ RQ Emmental Nr. 366; Häusler, Emmental I, 137.
 - ¹⁹⁰ 1720 wurde die Erneuerung des Galgens nötig (RQ Emmental Nr. 384).
 - ¹⁹¹ RQ Emmental Nr. 49.
 - 192 Häusler, Emmental I, 137 f.; RQ Emmental Nr. 366, Bemerkungen.
 - 193 Gasser, Landeshoheit, 187ff., 240ff.
- ¹⁹⁴ Gasser, Landeshoheit, 241f. meint pauschal und ohne nähere Untersuchung, daß Herrschaften die Bestrafung von Schwerverbrechern «gelegentlich selbst an die Hand nahmen» und daraus später einen dauernden Rechtsanspruch ableiteten, was als Usurpation zu bezeichnen wäre.
- ¹⁹⁵ Diese Feststellung machen neuere verfassungsgeschichtliche Darstellungen, siehe *Reichert*, Landesherrschaft, Adel und Vogtei, 2f.
- ¹⁹⁶ Häusler, Emmental I, vor allem 89–101, widmet der Errichtung der bernischen Landeshoheit über das Emmental einen eigenen Teil.
- ¹⁹⁷ Erste Burgrechtsverträge 1277 mit den Freiherren von Signau, 1286 mit der Abtei Trub, 1317 mit der Kommende Sumiswald, 1351 mit den Herren von Brandis; Grundlage zur Kenntnis der Ausburger bilden die bernischen Tellbücher von 1389 und 1398 (*Häusler*, Emmental *I*, 96f.).
- ¹⁹⁸ Die Abfolge im Erwerb der Niedergerichte ist: 1386 Langnau-Spitzenberg (Eroberung), unbekannter Zeitpunkt Oberburg und Hasle, 1399 Röthenbach, 1408 Ranflüh, Trachselwald, Weißenbach, 1408/14 Huttwil, 1420 Schangnau, vor 1431 Affoltern, 1504 Eriswil, 1528 Trub (Säkularisation), 1529 Signau.
- ¹⁹⁹ Jagd, Fischerei, Recht auf herrenloses Gut, auf Bodenschätze, auf die Verlassenschaft Fremder ohne Erben und Unehelicher, auf herrenloses Vieh und entflogene Bienenschwärme (RQ Bern *IV*, 93 Nr. 144 c, das Datum ist zu berichtigen: 1465 Juli 18).
- ²⁰⁰ Berufung des Landtags, Truppenaufgebot, Harnischschau, öffentliche Fuhrdienste und Steuern, das Recht, Verhaftungen in den Herrschaften vorzunehmen und den Böspfennig einzuziehen (RQ Bern *IV*, 490 Nr. 172 d, das Datum ist zu berichtigen: 1471 Februar 6).
- ²⁰¹ Mandate betreffend Jagd, Weinsteuer und -preis, Fürkaufsverbote, Harnisch und Wehr, Reislaufverbote, Steuerveranlagung (RQ Emmental Nr. 82, 130, 152, 113, 114, 149).
- ²⁰² Von den säkularisierten geistlichen Herrschaften wurde nur das Kloster Trub und vorübergehend (1528–1552) die Herrschaft der Kommende Sumiswald in staatliche Verwaltung übernommen. Geschwächt war die Position der katholischen Inhaber der Herrschaften Brandis und Sumiswald (nach 1552); beide Herrschaften wurden von bernburgerlichen Amtleuten im Namen der landesabwesenden Herren verwaltet.
- ²⁰³ Häusler, Emmental I, 147–158. Derselbe Vorgang läßt sich im Nachbarkanton Luzern ebenfalls verfolgen, der ohne «Twingherrenstreit», aber dennoch mit großer Kon-

sequenz die «inneren Herren» (u.a. die Stifte Beromünster – trotz Blutgericht – und Im Hof Luzern) Schritt für Schritt entmachtete (*Dubler*, Geschichte der Luzerner Wirtschaft, Luzern 1983, 16ff.).

²⁰⁴ Trotz einer im Vergleich mit Bern in vielem unterschiedlichen Staatsentwicklung galt das auch für den Nachbarstaat Luzern, s. *Glauser*, Landeshoheit, besonders 12–37.

²⁰⁵ Besonders penetrant Berns Argumentation um die (prätendierten) Rechte der Landesobrigkeit in den Herrschaften Brandis und Sumiswald (RQ Emmental Nr. 266 und 267).

2. DIE ADMINISTRATIVE UND GERICHTLICHE EINTEILUNG DES OBEREN UND MITTLEREN EMMENTALS IN BERNISCHER ZEIT

a. Die bernischen Landvogteien im Emmental bis 1798

	1 1	1 :	1 1
Traci	1501	wal	d

	Bernische Landvogtei	seit 1408	Käufe
Sitz	Schloß Trachselwald		
RS	Ranflüh, Tann		W.
HBG	Amt Spitzenberg	1386	Eroberung
	Landgericht Ranflüh	1408	Kauf
	(Teil der Landgrafschaft Kleinburgund	1406	Kauf)
NG	Langnau: Langnau-Spitzenberg	1386	Eroberung
	Ranflüh: Lauperswil-Wartenstein, Rüderswil	1408	Kauf
	Trachselwald: Trachselwald, Amt Rüti?	1408	Kauf
	Huttwil	1408/14	Kauf
	Schangnau	1420	Kauf
	Affoltern: Affoltern und Teile von 9 Kirchspielen	vor 1431	Kauf
	Eriswil: Eriswil, Wyssachen	1504	Kauf
	Trub	1528	Säkulari-
			sation
Dem S	chultheißenamt Burgdorf zugeteilt:		
	Oberburg	nach 1387-vo	r 1519
	Hasle	nach 1387-vo	or 1519
	Heimiswil (NG der Stadt Burgdorf)	vor 1519	
An Luz	zern verloren:		
	Weißenbach	1408-1470	
7 III Lu.		1408-1470	

Signau

	Bernische Landvogtei	seit 1529	Käufe
Sitz	Schloß Neu-Signau ob Signau		
RS	Signau, am Moosberg		
	Konolfingen, Landstuhl und Galgenhubel		
HBG	Blutgericht Signau (östliche Hälfte der Landvogtei*)	1399/1529	Käufe
	(Teil der Landgrafschaft Kleinburgund	1406	Kauf)
	Landgericht Konolfingen (westliche Hälfte)	1406	Kauf
NG	Signau: Signau*, Arni, Oberthal, Bowil, Zäziwil	1529	Kauf
	Röthenbach: Röthenbach*, Eggiwil*, Kurzenberg	1399/1529	Kauf
	(Inner-Birrmoos, Otterbach), Buchholterberg		
	Biglen: Biglen, Landiswil, Obergoldbach	1529	zu Signau

Brandis

-			
	Bernische Landvogtei	seit 1607	Kauf
Sitz	Schloß Brandis (Gem. Lützelflüh)		
HBG	Landgericht Ranflüh		
	Mit eigener Hoch/Blutgerichtsbarkeit:		
	nach 1441-1447 Hochgericht ohne Blut		
	vor 1455-um 1536 Hoch- und Blutgericht		
	um 1536-1607 Hochgericht ohne Blut		
	ab 1607 Hoch-und Blutgericht		
NG	Lützelflüh	1607	
	Rüegsau	1607	

Sumiswald

	Bernische Landvogtei	seit 1698	Kauf
Sitz	Komtureischloß		
RS	Ranflüh		
HBG Landgericht Ranflüh			
	vor 1403– 1408 hochgerichtliche Kompetenzen		
	seit 1703 Hoch/Blutgericht		
NG	Sumiswald	1698	
	Dürrenroth	1698	

b. Das Emmental in der Helvetik 1798–1803

Distrikt	Ober-Emmental
Amtssitz	Langnau
Gemeinden	Eggiwil, Langnau, Lauperswil, Röthenbach, Rüderswil, Schangnau, Signau, Trub, Innerer Lauperswilviertel

Distrikt	Unter-Emmental
Amtssitz	Sumiswald
Gemeinden	Affoltern, Dürrenroth, Eriswil, Huttwi, Lützelflüh, Rüegsau,
	Sumiswald, Trachselwald, Walterswil, Wyssachen

c. Das Emmental seit 1803

Amtsbezirk	Signau
Amtssitz	Langnau
Gemeinden	Eggiwil, Langnau, Lauperswil, Röthenbach, Rüderswil,
	Schangnau, Signau, Trub, Trubschachen seit 1852 (bis 1867
	unter dem Namen Innerer Lauperswilviertel)

Amtsbezirk

Trachselwald

Amtssitz

Schloß Trachselwald

Gemeinden

Affoltern, Dürrenroth, Eriswil, Huttwi, Lützelflüh, Rüegsau,

Sumiswald, Trachselwald, Walterswil, Wyssachen

Abkürzungen:

HBG

Hoch/Blutgericht

NG

Niedergericht

RS F

Richtstätte

3. KARTEN- UND ABBILDUNGSNACHWEIS

Karte 1 bis 6

Entwurf: Anne-Marie Dubler

Ausführung: Carmen Brun, Zug

Karte 1 und 2

Publiziert in: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, II/8 Das Recht

der Landschaft Emmental, Aarau 1991, SS. XXXII und XLI

Abb. 1 bis 4

Luftaufnahmen: Rune Aaslid

Abb. 5

Aus: Fritz Häusler, Die alten Dorfmärkte des Emmentals, Langnau

1986, 23.